Chronistische Aufzeichnungen des Amtshauptmanns Georg Abel von Tettau über die Landtagssitzungen in Preußen, der Jahre 1657—1661

(aus Foliant 667 des Staatsarchivs zu Königsberg).

Mitgeteilt von

Dr. **Gustav Sommerfeldt** in Dresden.

Bei Bekanntgabe des freiherrlich Eulenburg'schen Gesandtschaftsdiariums vom Jahre 1656 in den Mitteilungen der Gesellschaft Masovia XIV, Seite 16 ff. konnte ich erläuternd schon an einigen Stellen auf die zum Geschäftsgebrauch des Landtages gemachten Aufzeichnungen hinweisen, die der Ragniter Amtshauptmann Georg Abel von Tettau (gestorben am 25. November 1677 als Obermarschall des Herzogtums Preußen), uns hinterlassen hat. Es sind Eintragungen, wie sie zum Teil unter dem unmittelbaren Drang der Ereignisse entstanden sind, hervorgegangen aus dem nachhaltigen Eindruck, den diese auf den in einer der höchsten Amtsstellen befindlichen Verwaltungsmann ausübten, der hierbei unter dem Landtagsdirektor Wolff von Kreytzen im Kollegium der Landräte stand.

Der Foliant 667 des Staatsarchivs, der die Aufzeichnungen Blatt 39 ff. (nur die ersten Lagen des Folianten weisen eine Seitenzahl auf, das spätere ist ohne Seitenzählung) enthält, ist sehr umfangreich. Die Notizen zeigen meist die eigene Hand Tettaus, ebenso einzelne der in dem Folianten enthaltenen „Landtagsbedenken". Die Notizen Tettaus sind zwischen diese eingestreut.

Der Anfang dieser politisch und administrativ wertvollen Aufzeichnungen, ist von mir in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" 29, 1916, Seite 248—267 zur Veröffentlichung gebracht worden unter dem Titel: „Die Chronik des Preußischen Landratskollegiums 1656—1661 Teil I", und umfaßt nur die Zeit 28. März 1656 bis 27. September 1657. Das weitere wird in gleicher Weise den Beifall und das Interesse der gelehrten Forscherkreise finden und zu erwecken wissen. — Einiges auf Georg Abel von Tettau als Persönlichkeit Bezügliche sei vorausgeschickt.

Georg Abel von Tettau wurde am 5. Oktober 1618 als Sohn des Landhofmeisters Johann Eberhard von Tettau geboren, war 1650 zum Amtshauptmann in Ragnit ernannt worden, und seit 25. April 1645 in erster Ehe vermählt mit Katharina Barbara von

Lehndorff, Tochter des Johann von Lehndorff, Amtshauptmanns zu Pr. Eylau. In der Eigenschaft eines Landrats und Mitgliedes der Landesdirektion, welche Stellung er seit 1654 bekleidete, bezog er ein Gehalt von 44 Talern 40 Groschen. Am 12. Januar 1657 wurde er aus Ragnit als Landvogt nach Fischhausen versetzt, 14. Januar 1666 von da nach Schaaken, 1667 bis 1675 war er (als Nachfolger des Jonas Kasimir Freiherrn zu Eulenburg) Amtshauptmann zu Brandenburg. Vgl. Erleutertes Preußen I, Seite 110, und W. J. A. v. Tettau, Urkundliche Geschichte der von Tettauschen Familie. Berlin 1878. S. 260—267. Im Jahre 1656 gehörte er zu denjenigen Landräten, die sich von dem Sitz ihrer Amtshauptmannschaft entfernt hielten. Es erging daher am 11. November 1656 an ihn der Befehl, sich, um den Unwillen des Kurfürsten zu vermeiden, ungesäumt nach Ragnit wieder hinzubegeben (Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060).

„1657, 27. September. Die von der Ritterschaft und Adel seind zwar anfangs nur uff die Accise uff 1 Jahr gegangen, haben aber endlich, ehe sie ihr Bedenken ausgegeben, sich mit den Herren Landrhäten geeiniget und die Anlage bewilliget. Landmarschall ist gewesen Herr Reppichau aus dem oberländischen Kreise, welchem die Ritterschaft Herrn Both von Eulenburg, Obristen und Deputirten aus dem Amte Bartenstein, adjungiret, wiewol mit Verdrus Herrn Obristenlieutnants Abraham Josaphat von Kreitzen, welcher wegen des Ambts Brandenburg die Stelle in allem nach dem Landmarschall prätentiret, und keinem Adjuncto die Praecedence gestatten wollen, auch dahero diese Convocation nur vor eine Reassumption des vorigen Landtages gehalten, welches aber die Landrhäte, als die Ritterschaft deswegen bey ihnen Belehrung gesuchet, widersprochen, und weil es ein neuer Landtag wehre, daß auch ein neuer Landmarschall sein müßte, eröffnet. Und weil Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in den Schlus gedrungen, die Ritterschaft ihr Bedenken endlich in Eyl uffgesetzet, und nachdhem die Städte anfangs in die Anlage nicht willigen wollen, sondern allein bey der Accise verblieben, das geeinigte Bedenken discrepanter ausgefertigt worden." (Folgen die Bedenken im Wortlaute, geschrieben von der Hand Tettaus. Es ist auch noch ein drittes ausführliches Bedenken, dasjenige der Städte, hinzugefügt. Sämtliche drei Bedencken sind undatiret, auch jedenfalls nicht lange nach dem 25. September ausgestellt. — Das gleiche ist der Fall mit drei weiteren kurzen „Bedenken", die umdatiert sind, und eine der im Wehlauer Vertrag vom 19. September vorgeschriebenen, aber schon 1656 durch den Kurfürst angekündigten Neueinrichtungen betreffen, nämlich das sich konstituierende Oberapellationstribunal[1]) zu Königsberg. Dem Wortlaut hat von Tettau die nachstehenden Bemerkungen vorausgeschickt).

---

[1]) Eines dieser Bedenken hat Breysig XV, Seite 392—397 mit dem Präsentationsdatum 7. Oktober 1657 bekannt gegeben. Ueber die Entstehung der Behörde des Oberappellationsgerichts im Jahre 1657, vgl. Geo. Conrad, Geschichte der Königsberger Obergerichte. Leipzig 1908. S. 56 ff., und K. v. Plehwe's den gleichen Gegenstand betreffende Ausführungen in der

„Demnach vor Abfassung des geeinigten Bedenckens in Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohem Nahmen die Herren Oberrhäte die Appellationsverfassung abgedrucket dhenen vom Herrenstande und Landrhäten zugeschicket, und dabey, ob sie vor Introduction des Oberappellationsrhats annoch hiebey etwas zu erinnern hatten, ihnen anheimbgegeben, angesehen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dieselngste folgende Tage solche Introduction werkstellig zu machen, und in Person derselben beyzuwohnen gesonnen, haben Besagte vom Herrenstande und Landrhäte eodem die die folgende Monita überreichet, jedoch ohnmasgeblich den anderen Ständen, und dabey ihren Pflichten gemees, damit sich an priore conparati und Erinnerungen uff alle Begebenheiten einer ehrbaren Landschaft nichts vergeben, oder verabseumet zu haben, von der Posterität insinuiret werden mögen."

Nunmehr schließen die Akten an wegen des Indigenats des von Nolde, von Klitzing und des Balthasar von der Goltz, Ende September 1657. — Weiterhin: „Geeinigtes Bedencken vom 11. Oktober 1657, und ein zweites vom 13. Oktober 1657, siehe den Abdruck bei Breysig Seite 398—415.)

„Die Herren Regimentsrhäte, nachdem sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit das vereinigte Bedencken vorgetragen, und dieselbe mit der Bewilligung gantz nicht zufrieden gewesen, haben zwey Tage lang mit den Ständen umb mehr zureichende Mittel, insonderheit umb den Hubenschoß gehandelt. Es haben aber die Landrhäte mittelst der Herren Oberrähte Persuasion uff die Accise Anlage und endlich uff 7 Groschen von jedem Scheffel Maltz sich ausgelassen, welchem die Ritterschaft, weil es nicht zu ändern gewesen, auch folgendts beygefallen. Jedoch haben die Herren Regiementsrhäte uff Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Befeel den Ständen ausgegeben, die gedruckte Appellationsgerichtsverfassung, ob eine erbahre Landschaft noch dabey etwas zu erinern hette.[1]) Darauf die gesambten Stände erstlich sich mündlich, hernach auch absonderlich mit einer Schrifft erklehret, daß die Stände anders nicht als actis conditionibus gewilliget; man hoffte auch nicht, daß die Cron Pohlen ohne Consens der Preußischen Stände hieran etwas geendert oder der Assecuration anno 1612 zuwieder der Landschafft etwas vergeben haben soll. Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit haben endlich zwey Landrhäte und zwey aus der Ritterschafft zu sich in die Thorstube, und zwar bey Licht bereits, erfodert, wozu Herrr Haubtmann zu Rastenburg, Herr Haubtmann Tettau und Herr Röder aus dem Mittel der Herren Landrhäte, und aus der Ritterschafft Herr Obrister von Eulenburg[2]) und Herr Obrister

Königsberger Hartung'schen Zeitung 1907, vom 10. Oktober. Die am 9. Oktober 1657 im kurfürstlichen Schloß zu Königsberg unter Anwesenheit zahlreicher Notabeln und auch des Kurfürsten selbst vollzogene Feier der Eröffnung des Obertribunalgerichts schildert Conrad S. 65. Breysig's Veröffentlichung bildet einen Teil der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten".

[1]) Bei Conrad a. a. O. ist diese Schrift, nebst den daran anschließenden Erwiderungen der Stände, unerwähnt gelassen worden.

[2]) Am Rande von Leßczynski.

Lieutnant Kanitz auch Herr Otto Fabian von Königseck, deputiret, und durch den Herrn Schwerin zwey Punct aus dem Vergleich, nemblich das Königliche Majestät zu Pohlen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit das supremum und directum Dominium dieses Landes ufgetragen, das sie einer erbahren Landschafft ihre vorigen Eide und Pflichte, womit sie der Cron Pohlen verbunden, entbunden, und das Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit das supremum tribunal aus incolis et indigenis bestellen sollten, salvis privilegiis ducatus; haben auch selbige Puncte und die Unterschrifft der Gemächtigten gezeuget, als des Herrn Gonschefsky, des Ermländischen Herrn Bischofs und Herrn Lisolaen. Ob nuhn zwar wol von den Deputirten umb Abschrifft dieser Puncten, den Ständen davon Part zu geben, gebeten, haben sich doch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dessen geweigert und vorgegeben, es müßte noch heimblich gehalten werden. Sonsten wenn die Schweden diese Tractaten eigentlich erführen, dem Lande es zu Schaden gereichen dörffte. — Als dieses den Ständen referiret, haben sie über die obstehende Monita, das Appellationsgericht betreffend, noch eine andre, negst angehende Schrift ausgefertiget und eingegeben."

(Es folgen, von der Hand von Tettaus geschriebene abermals sehr ausführlichen „Bedencken" der Stände wegen dieses Gerichts undatiert, aber wohl vom November 1657[1]).

„Hierauf haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit versprochen, obstehende Monita der Appellationsgerichtsverfassung beydrucken zu lassen, jedoch das die Reformisten nicht ausgeschlossen werden möchten, weil die Stände nicht wissen könten, welcher Religion ihre Kinder zugethan sein würden, und dan das Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch pares curiae die causas inter principem et vasallos wolten entscheiden lassen. Und obwoll die von der Ritterschafft und Adel, dann die von den Städten, uff den algemeinen Reichstag sich hingezogen, und in die Appellation-Gerichtsverfassung sich garnicht submittieren wollen[2]), so seindt doch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit der Introduction besagten Appellationsgerichts verfaren, haben in Gegenwart dr gesamten Stände, so uff die Thorstube erfodert, durch Herrn Oberburggraff Kalnein proponiren lassen, das Sie aus Liebe gegen Dhero getreue Untersassen das Oberappellationsgericht bestellet, welchem Herr Cantzler nomine der Adsessoren geantwortet, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Dhero supremo dominio gratuliret, mit Anführung des Lobes aus Beforderung der Gerechtigkeit.

Darauf hat Herr Secretarius Kalau den Eidt vorgelesen, und haben erstlich Herr Cantzler Johann von Kospot als Präsident

---

[1]) Bei Breysig S. 432—440 wird nach Berliner Vorlage umdatiert, jedoch von Breysig zu Ende Oktober angesetzt, die „Verordnung wegen der Verfassung des Oberappellationsgerichts" dem Wortlaut nach gegeben. Vgl. die Erläuterungen, die Conrad S. 73—78 nebst Anführung des Inhalts gegeben hat.

[2]) Hier greift von Tettau in seiner Darstellung auf die älteren Bedenken vom 5. und 7. Oktober 1657 (Breysig S. 392 ff.) zurück.

allein, hernacher Herr Götz, Herr Hans Ditrich Tettau, Haubtmann zu Rastenburg, Herr Albrecht Ostau, Herr Roch[1]), Doctor Derschau, Burgermeister Koye, Burgermeister Holländer als Adsessoren[2]), auch Herr Sandt[3]) als Sekretarius, geschworen.

Wegen Herrn Haubtmann zu Rastenburg haben die Landrhäte Ansuchung gethan, das er dem Herrn Götzen[4]) und Herrn Ostanen nicht weichen könte. Ist aber also vermittelt, daß Herr Götz als ein Emeritus, alter Mann und geheimbter Rhat, diesmahl dem Herrn Haubtman zu Rastenburg vorgehen, künfftig aber in tribunali die Landrhäte allemahl beysammen sitzen sollen.

Nach dieser Introduction hat Herr Oberburggraf auch die gegenwärtigen Landstände angeredet, daß solches ihnen zum besten geschehe. Worauf Herr Director vor die Vorsorge und Forderung der Gerechtigkeit gedanket, mit Bitte, damit die Stände in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten allewege geschützet, und im gerinsten nicht gefährdet werden mögen.

Den 10. Octobris haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch Herrn geheimbten Rhat und Oberhofmeister von Schwerin Ihre Furstliche Gnaden, den Fursten Radziwiln, eodem loco den beiden Oberständen[5]) vorstellen lassen als einen Stadthalter, in Gegenwart der Herren Oberrhäte, welchem nach verstattetem Abtritte[6]) der Herr Director[7]) generaliter geantwortet im Nahmen der Landrhäte, daß zwar solches der Landesverfassung zuwieder, dennoch wenn es nur uff die Milice zu verstehen, und Ihre Furstliche Gnaden als ein dux belli diesem Lande vorstehen wollte, müßte man hoffen, daß hierdurch der Landesverfassung keine Einträge geschehen werden.

Es hat aber die Ritterschafft hierauf gantz nicht geantwortet, weil sie nicht alle beisammen gewesen, und weil Herr Schwerin[8]) uff Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Befeel replicirte, daß Ihrer Furstlichen Gnaden nicht allein die Milice, sondern auch die Staadtsachen, welche davon nicht getrennet werden können, mehres Ansehens halber bey auswertigen Potentaten als einem Stadthalter uffgetragen. Als ist deswegen der einhellige Discursus der gesambten Stände nach Mittage den Herren Oberrhäten uberreichet in folgender Schrift, so auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit vorgetragen

---

[1]) Friedrich Roch, Verweser des Hauptamts Ortelsburg. — Die Vorlage hat ungenau Rauch.

[2]) In dies.r Eigenschaft nennt den Johann Koye und Andreas Holländer u. a. Conrad S. 68.

[3]) Biographische Notizen über den Sekretär Christoph Sandt gab Conrad a. a. O. S. 68 und 71.

[4]) Friedrich von Götzen, schon oben genannt.

[5]) Ueber durchstrichenem: „Der gantzen Landschaft".

[6]) d. i. Abgang.

[7]) Jonas Kasimir Freiherr zu Eulenburg. Amtshauptmann des Hauptamts Brandenburg, vgl. Mitteilungen der Masovia XIV.

[8]) An Schwerin, als ihren Vertrauensmann, überreichten die Stände auch am 22. Oktober 1657 ein die Akzise und die erforderliche Milizverringerung betreffendes Memorial: Breysig XV, S. 417—420.

Herr Obrister von Eulenburg[1]) hat allein von der Ritterschafft in diese Schrift nicht gewilligt."

(Es folgt nun der Wortlaut der hier undatiert gegebenen Schrift der beiden Oberstände betreffend die Ernennung Radziwills, mit der Ueberschrift „Der beyden Oberstände Schrifft, die Introduction des Fürsten Radziwilln Durchlauchtigkeit als dieses Hertzogtumbs von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit verordneten Stadhalter betreffendt".[2]) Unterzeichnet ist jedoch: „Unterthänig gehorsamste sämtliche Stände des Herzogthumbs Preußen.") Weiter heißt es dann: „In dem Hauptwercke der Verwilligung haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die sämbtliche Stände uff die Thorstube erfordern lassen; alda Herr Schwerin in Gegenwart der Herren Oberrhäte proponiret, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit die vorgeschlagenen Mittel der Accis und der Anlage zu Danck annehmen; weil aber erstens dieselbe annoch sobald nicht könte in den Schwang gebracht werden, möchte eine erbahre Landschaft darauf Bedacht sein, daß inmittelst die Soldatesca der Gewohnheit nach durch einen Hubenschoß versehen würde; zweytens, daß von jeder Hube ein Scheffel Korn, ein Scheffel Haber, ein Scheffel Gerst gewilliget werde; drittens, daß gewisse Deputirte verordnet werden möchten, von allen Ständen mit gewisser Volmacht. Wann diese Mittel nicht zureichend, daß sie ohne Convocation ein Mehres willigen und schlüßen könten; viertens daß die Accise solange gehen möge, bis die assignirte Credita davon gezahlet. — Dieses alles aber ist durch eine einhellige Schrifft von einer erbahren Landschafft gentzlich abgeschlagen, und dieselbe Schrifft durch den Herrn Directoren[3]) nach Mittage den Herren Oberrhäten uberreichet."

(Folgt der Wortlaut; wiederum undatiert.)

„Hierauf haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit durch die Herren Oberrhäte mit den Ständen tractiren lassen, und zwar daß sie in Mangel der behörigen Mittel die Armée und alles Volck aus dem Lande führen, ja auch die Wibrantzen und Dienstpflichtige aus dem Lande nehmen müßten, damit dhero Milice nicht untergehen möge; das Land aber würde gantz zu grunde gehen und einem Jeden preiß sein. Dasselbe möchten dieselbe verantworten, die sich jetzo so wiederspenstig stellen, und keinen Hubenschoß willigen wolten, dherer Nahmen auch — welches im bey Einführung des Appellationsgerichts[4]) communicando von den Herren Oberrhäten auch erwehnet —, mehrer Behalts und künftiger Verantwortung halben verzeichnet werden solten. Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit wehren willig, die Gravamina abzuschaffen. Ein ehrbarer Landtag solte nur die Verpflegung der Völcker uff 1 Jahr mittelst monatlichen Contributionen uff sich nehmen, und

[1]) Er ist mehrerwähnter Direktor des Landtages, vgl. oben.

[2]) Ist identisch mit dem bei Breysig S. 415—417 gedruckten „Protest" der Stände vom 14. Oktober 1657 gegen die Ernennung Radziwills..

[3]) Eulenburg. — Die Vorlage hat hier, und später noch mehrmals, Directoren.

[4]) Oben Seite 3—4.

monatlich 100 000 Gulden Polnisch beyschaffen. Nachdem nuhn hievon 2 Tage hindurch bis umb 8 Uhr abends in der Oberrathstube mit den Herren Oberrhäten controvertieret[1]) uff unterschiedliche Abtritte[2]) in Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nahmen sie uff 6, uff 3 und 2 Monath Ansuchung verfüget, endlich Herr Dobrzinsky, Geheimbter Raht, den Herren Oberrähten in Seiner churfürstlichen Duchlauchtigkeit Nahmen schließlich beygebracht: wenn die Landtstände in den Hubenschoß nicht willigen, und also dies Landt ruiniret sein lassen wolten, könten Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit, als ein Landesherr solches nicht geschehen lassen, sondern müßten wie bishero die Armée im Lande logiren, und alle Gefahr abwenden lassen, da es sich wegen der Verpflegung alsdann wol geben würde. Worauf dann endlich die gesambte Stände einmahl vor allemahl gewilliget, von jeder besetzten Hube, und indem hundert in den Städten, wie es im September bestanden und beschaffen gewesen, uff den letzten October 1 Gulden einzubringen — doch daß die Execution gentzlich uffhören, und die nötig befundene Conditionen, so Herr Cantzler[3]) sich pro memoria verzeichnet, adimpliret werden möchten[4]) Ist also die gesetzliche Willigung der Stände in dieser Convocation: erstens die Anlage, wie obstehet, uff ein Jahr, zweytens die Accise uf ein Jahr, drittens 1 Gulden von jeder Hube, und hundert uff den Monat Octobris, viertens 7 Groschen Erhöhung des Maltzes von den zwey Oberständen; von den Städten aber 4 Groschen uffs Maltz, 2 Groschen uff den Weitzen, und 1 Groschen uff Schrot vertheilet wissen wollen. — Den 12. Octobris die Herren Landrhäte folgende Schrifft übergeben (folgt der Wortlaut, von Georg Abel von Tettau eigenhändig geschrieben, wie das Meiste in diesem Teil des Folianten[5]).

„Den 15. Octobris hat ein ehrbarer Landtag von allen Ständen vor Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit uff dhero Thorstuben in Anwesenheit dhero geheimbten Rhäten, insonderheit des Herrn Radziwillen Gnaden unterthänigst Abscheidt genommen, uff dhero Reise Glück gewünschet, und weil keiner von dhenen Haubtleuten von den Haubtämtern zugegen gewesen, Herr Haubtmann zu Rastenburg die Rede im Nahmen der gantzen Landstände geführet, und Herr Schwerin cum singulari encomio der sämbtlichen Landstände, wie sie bishero

[1]) Ein undatiertes Bedenken der Oberstände, bei Breysig XV, S. 410—413 zu etwa 13. Oktober 1657 angesetzt, war vorausgegangen.

[2]) Weggang infolge von Unterbrechungen.

[3]) Von Kospoth, siehe oben.

[4]) Breysig XV, S. 417 ff. Das betreffende Memorial wurde jedoch nicht, wie Breysig annimmt, durch die Stände in ihrer Gesamtheit ausgestellt sondern durch deren nach Saalfeld geschickte Deputierte, und ist d. d. Saalfeld, 30. Oktober eingeschickt.

[5]) Die Ueberschrift lautet: „Unterthänigstes Bitten, Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit von dhen unterthänigsten Landrhäten gehorsambst übergeben.“ Es ist nicht identisch mit den genannten Bedenken bei Breysig XV, S. 410—413.

vor Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Unterthanen sich unterthänig erwiesen, darauf geantwortet, Herr Röder[1]) aber durch einen Ausschuß von allen Ständen bey Ihrer Durchlauchtigkeit der Churfürstin uff die vorhabende Reise gratuliret, und weil uff so offt beschehenes Anhalten der Landtagesschluß dem geeinigten Bedencken[2]) und anderweit ergangenen Actis gemees vor Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Abzuge nicht erhalten werden können, sondern uff der Reise ertheilet werden solten, mir nebest Herrn Haubtmann zu Barten, Herrn Georg Fridrich von Pohlentz aus dem Mittel der Herren Landtrhäte, und Herrn Obristenlieutnant von Kanitzen nebest Herrn Reinhardt von Eppingen wegen der Ritterschafft, und drey aus dhenen Städten Königsperg, wie auch zweyen von den kleinen Städten, solches committiret. Ob nuhn wol die Deputation bey Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Carben sich alsoforth angegeben, die aus dem Mittel der Landrhäte und der Ritterschafft auch zur Tafel behalten; allewege in gebürendem Rang als Deputirte der gantzen Landschafft tractiret worden, und in allem Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit dhero gnädigste Neigung gegen diese Lande erspüren lassen, so hat doch, weil Herr Schwerin[3]) mit den Seinigen im Lande sich annoch zu Lötzen uffgehalten, und allerdings erstlich zu Saalfeldt zu Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit gelanget, der Landtagesabscheidt nicht eher als daselbst durch ihn erlanget werden können: da denn bey seiner[2]) Anhrokunfft alsofort er ersuchet worden[4]), und weil alles uff seiner Gunste beruhendt, umb einen solchen Abscheidt verfassen zu lassen, damit ein ehrbarer Landtag ihm dermahleins alles in danckgebender Erkentnüs zuzulegen beursachet sein möchte, instendigst die Deputirte theils ingesambt, theils durch einen und den andern absonderlich ihres Mittels ad impetrationem eigen angefallen, worauf er vorgegeben, daß die Landtagesacta bey der Cantzeley jetzo nicht befindlich, oder jetzo verleget wehren, und zu Ausfertigung des Landtagesabschiedes die Acta er von den Deputirten gewertig wehre, des Anerbittens: wann er der Landschafft zu Diensten bey Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit würde schaffen können, an ihm nicht ermangeln sollte, da dann zu Beschleunigung solches Abschiedes, wiewol die Deputirte von den Herren Städten Königsberg die sämtliche Acta, weil sie unterwegens sich disgraciret befanden, indhem sie 5000 Thaler uff den Schoß des Octobris zwar bey sich gehabet und abtragen wollen, Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit aber dieselbe ad rationem der begehrten 60 000 Thaler anzunehmen gemeinet gewesen, und dahero von Karwinden, bevoraus auch die meisten unter ihnen krank worden, wieder zurück nach Königsberg

---

[1]) Auch die Schreibung von Rödern wendet von Tettau für den Landrat Christoph von Röder des öfteren an.

[2]) Breysig XV, S. 441.

[3]) Ueber Otto von Schwerin's Verdienste, die er durch besonnene Diplomatie seit Jahren schon um den Kurfürst sich erworben hatte, vgl. u. a. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums. Bd. II, S. 135.

[4]) Schwerin's Ankunft in Königsberg am 21. Oktober.

sich begeben, mit zurückgenommen. Demnach auch geeinigte Bedencken in promptu gewesen, und folgendes Memoria von dhenen Deputirten ausgefertiget worden. Es ist das oben erwähnte „Memorial" an O. v. Schwerin vom 21. Oktober 1657. Der Wortlaut entspricht dem nach anderm Foliant bei Breysig mitgeteilten Text, nur heißt es zu Anfang:

„Actem Saalfeldt, den 21. Oktobris 1657. Nach dem geeinigten Bedencken ist eines und das andere zu Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Verstattung gestellet, und dabey uff Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit ferneres Anregen gewilliget. Und weil bey der Märkischen Cantzeley[1]) die verubte Landtagesacten nicht zu finden gewesen, von den Deputirten folgendes Memorial den Herren geheimbten Rhäte ausgefertiget und insinuirt:

„Saalfeldt, den 22. Octobris seindt folgende Addenda Appellationis[2]) von den geheimbten sämtlichen Rähten, damit die Deputirten sich darüber erklehren und auslassen solten, durch den geheimbten Secretarium Herrn Hüppel[3]) gar späht insinuiret und darauf, wie nachgehendt zu ersehen, sambt der Beylage obiger Monitorien, das Appelationsgericht betreffend, von den Deputirten geantwortet worden, endlich der Landtagesabscheidt cum assecuratione[4]) und einem geenderten Entwurff ad tenorem appellationis, den 25. Octobris, eben da Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit in procinctu der Abreise gewesen, und den Deputirten angedeutet worden, daß sie von Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit, und der Churfürstin, Abscheidt nehmen könnten, bey Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit aber annoch speisen solten, und in transitu, da sie zur Audience sich begaben, den Deputirten durch besagten Herrn Secretarium Hüppel eingehändiget worden[5]). Welchem allem zufolge die Deputirten ihren unterthänigen Abschied ge-

---

[1]) Radziwill.

[2]) Bei Conrad a. a. O. S. 65 wird dieser nicht allzu ausführlichen Addenda keine Erwähnung getan. Sie sind bei Breysig XV, S. 450 nach Vorlage des Berliner Geheimen Staatsarchivs Rep. 7 Nr. 78 b gedruckt; daß sie, wie von Baczko V, S. 224, Anm. 20, und ihm folgend, Breysig S. 450, Anm. 1, behaupten, einmal schon als Eventualbedenken durch die Landräte dem Kurfürsten übergeben seien, will mit den obigen Angaben v. Tettau's sich kaum in Einklang bringen lassen.

[3]) Die Vorlage hat hier Huppel, später Hüppel. Es scheint aber, daß von Tettau in beiden Fällen sich verschrieben hat, und Christian Hempel gemeint ist, der für die Jahre um 1657 als Geheimer Ober-Hof- und Gerichtssecretarius erwähnt wird. Staatsarchiv zu Königsberg Foliant 969, Blatt 280. Foliant 13568, Blatt 27. L. v. Orlich, Geschichte des preußischen Staates im 17. Jahrhundert, Bd. I, S. 232; Conrad a. a. O. S. 116 (zum Jahre 1660). Den Wortlaut dieser Addenda siehe unten.

[4]) Die Assekuration war eine den Ständen unterm 23. Oktober zu Saalfeld, gleichzeitig mit dem Landtagsabschied übergebene Erklärung des Kurfürsten darüber, daß die Kontribution und außergewöhnlichen Kriegssteuern der letzten Jahre ihren Freiheiten und Privilegien nicht zum Präjudiz gereichen sollten. Breysig XV, S. 440—441.

[5]) Simson, Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals zu Königsberg. Königsberg 1844.

nommen, vor die in etzlichen Stunden ertheilte Verabscheidung[1]) im Nahmen der gantzen Landschafft sich bedancket, umb fernere Verstattung dessen, so im geeinigten Bedencken enthalten, gebeten, uff dhero Reise Glück gewünschet additis addendis. Da dann Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit die unterthänigste Wilfärigkeit dhen sämtlichen Landständen hoch gerühmt, den gegenwärtigen Ruin cum moerore sehr beklaget, zum bestendigen Frieden allen Eyffer und Hoffnung versprochen, ihre fragende Liebden gerade hoch contestiret, dasjenige, so jetzo in der Lage nicht verabschiedet werden können, sobald sie in der Residentze gelanget, also zu verstatten verheißen, daß ein ehrbahrer Landtag landesfürstlicher und landesväterlicher Gnade und Güttе sich rühmen solte. Gleichergestalt auch Ihre churfürstliche Durchlauchtigkeit, meine gnädige Frau, ihre Affection selbst gar ausführlich eröffnet, bestendiger Hulde einem ehrbaren Landtag versichert und sowol wie bishero zugegen, also auch abwesend den lieben Frieden diesen Landen verfordern zu helffen, und in allem nicht allein den Ständen ingesambt, sondern auch einem Jeden, davon en particulier allewege churfürstliche Gnade zu erweisen feyerlichst versprochen. Tum sumpto prandio poculis certatum, und die Dimission erfolget, Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit auch nach dem 25. Octobris bis naher Riesenburg gezogen, und den 28. zu Brombergk mit Königlicher Majestät zu Pohlen den Conferentz uffgenommen[2]) wohin des Fürsten Radzivilз Durchlauchtigkeit und andere Preußische Bediente auch gefolget.

Den 1. Novembris, nachdhem die Deputirten Abendts zuvor alhie[3]) angelanget, haben sie denen alhie von den Ständen anwesenden ihre Relation eröffnet, und weil der Landtagesabscheid[4]) dem vereinigten Bedencken und denen Actis, so nach dem geeinigten Bedencken vorgegangen, in vielen Stücken gar nicht conform befunden, eine abermahlige Erinnerung und algemeine Notturfft ausgefertigt, dieselbe alsoforth Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit, damit nichts praepostere nachfolgen möchte, übernachtet, von allem, so zu Saalfeldt und uff der Reise passiret, den Herrn Oberrähten — wiewol Herr Oberburggraff damahls nur allein zur Stelle gewesen — Nachricht und Copiam ertheilet, den Landtagesabscheidt in originali gelassen, hingegen dessen vidimirte Copia dem Herrn Directori[5]), wie auch die Assecuration[6]) in originali ihm zugestellet, dabey

---

[1]) Der ausführliche, zu Saalfeld am 23. Oktober durch den Kurfürsten erteilte Landtagsabschied liegt gedruckt vor Breysig XV, S. 441—446.

[2]) Eine neue sofort am 28. Oktober 1657 von den Preußischen Ständen in Bromberg dem Kurfürsten überreichte Supplik liegt im Wortlaut vor: Breysig XV, S. 446—449.

[3]) Zu Königsberg.

[4]) Vom 23. Oktober, oben Seite 9.

[5]) Eulenburg.

[6]) Die schon oben erwähnte kurfürstliche Versicherung vom 23. Oktober, die an die Stände zugleich mit dem Landtagsabschied zu Saalfeld ausgegeben wurde.

auch die Herren Oberähte ersuchet worden, diese algemeine Landesnotturfft sich bester Maßen recommendiret zu halten, und dieselbe, weil periculum in mora, unverzögert überbringen zu lassen, indessen gemees eingereichten Memoriali mit Publicirung des Landtagesabscheides, weil eines und das andere darinnen hoffentlich geendert, gebessert und gemees dem geeinigten Bedencken und den anderen Actis des Landtages zufolge suppliret sein wirdt. Dann auch mit Publication der addendorum appellationis[1]) in Ruhe zu suchen, und zurückzuhalten, im übrigen, was inhalts dem gedachten Memorial zu verstatten gebeten, hochgeneigt und fordersambst ins Werck zu richten. Welches alles Herr Oberburggraff an sich genommen, sobaldt seine Herren Collegen sich eingefunden, von allem Deliberation zu pflegen, und wie Patrioten gebühret, sich zu bezeugen verheißen. Es ist aber den 8. Novembris, da die Deputirten zum theil sich alhie eingefunden, geregte algemeine Notturfft annoch bey den Herrn Oberrhäten befunden. Die Einrichtung der Anlage, wie sie anno ublich gewesen, ist Herrn Röder n von den Landrhäten uffgetragen, und seindt Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Mittel vorgeschlagen, wie mit Abschaffung aller Uncosten, so uff dem Generalcommissoriat und Acciseherrn gewendet, die Anlage, Accise Commissoriat, durch eine Persohn aus jedem Stand geführet, welche als Kastenherrn nach Ausgang des Jahres vor den Deputirten aus allen Ständen ihre Rechnung ablegen könten, bevorab aber auch Seine fürstliche Durchlauchtigkeit[2]) ohnedem dhero Kriegscantzeley haben, und also die so kostbare und in so vielen Bedienten vergeblich bestehende Generalcommissoriat eingezogen und abgethan werden wolte. — Der Indigenat ist bey dieser Convocation dem Obristenlieutenant Nolden, wie er von den Landrhäten bereits in jüngster Versamblung ertheilet, auch von der Ritterschafft, wie obstehet, conferiret[3]), wie auch dem Herrn Generaladjuranten von der Goltzen, verliehen, dem von Klitzing aber nur von der Ritterschaft zum theil gegeben, weil die Landrhäte bey Seiner churfürstlichn Durchlauchtigkeit Uffbruch in gar geringer Anzahl sich befunden, und in Präjudicium der abwesenden die wenige Landrhäte, so zugegen gewesen, sich nichts richtigen können noch wollen, wiewol Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit drey unterschiedliche mahl, als eynmahl den Cammerjuncker, Herrn Dietrich von Lesgewang, und zweyten mahl den Rittmeister und Cammerjuncker Brömbeck mit Generalansinnen und intercedendo, wegen besagtem Capitain Klitzing abgeschicket, worauf sich aber die gedachte anwesende Landrhäte entschuldiget, und zu Beobachtung Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Gesinnens bey erstfolgender Convocation oder Landtage ihrer Schuldigkeit eingedenk sein, und in diesem Stücke Herr Klitzing sonderlich zu erscheinen sich veranlasset halten wolte."

Bei der nun in dem Folianten folgenden Niederschrift (von anderer Hand) der genannten „Addenda der Appellationsordnung" (vgl.

---

[1]) Oben Seite 9.

[2]) Radziwill.

[3]) Oben Seite 3.

Breysig XV, S. 450) hat von Tettau am Rande nochmals bemerkt: „Den 22. Octobris zu Saalfeldt dhenen Deputirten zugestellet". — Eine weitere „Erklärung der Herren Deputirten, so sie hierauf gegeben in Saalfeldt, den 22. Octobris 1657" fehlt bei Breysig. Eine dem Stück beigefügte persönliche Randbemerkung von Tettau's besagt: „Die Monita seindt zum Überfluß abermahlen hier beygefüget und eingereichet, weil weder das geeinigte Bedencken noch einige andere Landtagsacta bey der Märkischen Cantzley zu finden gewesen." Auch hat von Tettau auf der Rückseite des Blattes den Präsentationsvermerk: 22. Octobris 1657, angebracht. Das nächste Stück ist „Landtagsabscheidt, zu Saalfeldt ertheilet den 24. Octobris 1657. Die Überschrift allein zeigt hier die Hand von Tettau's. Die Datierung (24 statt 23) ist Versehen Tettau's. Das richtige Datum (23. Oktober) enthält die alsdann von Kopistenhand sich anschließende „Kurfürstliche Assekuration" aus Saalfeld. Endlich werden nochmals gegeben „Addenda der Appellation", der Anfang ist gleichlautend wie die einige Blätter vorher gegebenen Addenda, dann jedoch der Text wesentlich verkürzt. Außerdem hat von Tettau erläuternd in der Überschrift hinzugesetzt:

„Ordnung, in etwas geendert, bey Ausgebung des Landtagesabschiedes und der churfürstlichen Assecuration mit beygefüget, und den Deputirten eben bey dem Uffbruch Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit zugestellet", und unten — ebenfalls von der Hand von Tettau's: „Diese Addenda appellationis seindt zugleich bey Uebergab des Landtagesabschiedes, nachdem mit Herrn Schwerinen[1]) hic inde, wiewol nur obiter davon und ex transitu, discuriret, und dahero eines und das andere, so in obigen Addendis eingerücket gewesen, endlich hie ausgelassen, den Deputirten zugestellet worden, welche, wie den Abscheidt, auch diese Schrift mit Respect annehmen müssen, und den Hinterlassenen zu hinterbringen wissen würden, weil weder temporis noch loci noch commissionis ratione zu controvertiren, ihnen Freyheit und Gelegenheit verstatten wolte.

Darauf folgt (5 Blatt) von zweiter, abweichender Kopistenhand, ohne irgend ein Datum: „Unterthänigste unumbgängliche Erinnerung und Notdurft der sämtlichen Stände des Hertzogtumbs Preußen[2]). Beginnt: „Daß ungeachtet der ohnedas so beschwerlichen Abreise von hinnen, hindangesetzt so viel andere Angelegenheiten, Euer churf. Durchl. dennoch denen Deputirten von einer ehrbahren Landschafft nicht allein den Landtagsabscheid". . . .

Die nächsten 2 Stücke in dem Folianten — beide undatiert — wiederum Kopien, weisen die Hand von Tettau's auf, der in diesem Fall die Kopien angefertigt hat. Bemerkenswert ist besonders:

---

[1]) Ueber Schwerin, der der eigentliche Urheber des Oberappellationsgerichts von Anfang an, schon bei den Beratungen des Jahres 1656 gewesen war, siehe Conrad a. a. O. S. 57—58 u. 61.

[2]) von Tettau hat eigenhändig bei der Ueberschrift vermerkt: „Uff der Herren Deputirten Relation, der Herren von den Ständen dabey anwesenden anderweit abgefaßte algemeine Landesnothurfft."

„Schreiben, so die anwesende von den sämbtlichen Ständen des Herzogtums Preußen bey Relation dhero Deputirten mit Ausfectigung algemeiner Landesnotturfft an Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit unterhänigst abgehen lassen." — „Demnach die sämptlichen Stände bey erhaltenem Landtagesabschiede etc." — Am Schluß dieses nur kurzen Stückes, das auf den 28. Oktober anzusetzen sein wird,[1]) bemerkt von Tettau:

„Den 29. Octobris ist diese obige Schrifft durch den churfürstlichen Postmeister, weil periculum In mora, abgeschicket, und weil sie in duplo geschrieben gewesen, ein Exemplar den Herren Oberrhäten zu dhero Abschickung und mehrer Recommendation halber insinuiret worden, benebenst folgende Memoriali:

(6 Punkte, alle von der Hand von Tettau's geschrieben, bei Breysig nicht vorhanden): Erstens das Donativum, so Jhre churfürstliche Durchlauchtigkeit der Churfürstin gewilliget, bey den Restanten in den Aembtern, welche mit keiner Unwissenheit" etc. — Indem die chronistischen Notizen bis auf weiteres nun aufhören, folgen im Folianten 2 gedruckte Flugschriften vom Jahre **1658**, über welche irgend welche Notiz von Tettau's noch nicht erfolgt war:

a) „Friedensarticul zwischen den beyden Nordischen Königreichen Schweden und Dennemarcken, welche den **22. Februari** (= 8 März) jetztlauffenden 1658 Jahres durch außländischer hoher Potentaten Vermittelung zu Roschild geendiget und geschlossen worden; aus Französischer Sprache ins Deutsche übersetzt" 6 Blatt. (Druckort und Angabe des Druckers fehlen!)

b) Sedes et origo belli Dano-Suecici, das ist eine kurtze, wahrhaftige etc. Beschreibung der mitternächtigen Königreiche Dännemarcken, Schweden und Norwegen", verfasset in 12 Capitulen, aufgesetzt und an Tag gegeben durch J. G. K." (Frankfurt 1658). 71 Seiten stark.

Ferner enthält der Foliant (5 Blatt), geschrieben von einer neuen abweichenden Kopistenhand ein vom 24. März 1658 datiertes „Demutiigstes Bitten umb gnädigste Abstellung der ungewilligten Contributionen und anderer Landesnoth an Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit von Dero unterthänigsten Landräthen gehorsambst übergeben den 24. Martii anno 1658." (An drei oder vier Stellen hat von Tettau in den Wortlaut eigenhändig hineinkorrigiert, und Breysig XV, S. 450—451 hat darauf Bezug genommen, nach Baczko, V, S. 230, ohne den Wortlaut für mitteilungswert zu halten.

Sodann enthält der Foliant: 1. ein gedrucktes kurfürstliches Münzedikt d. d. Königsberg, 12. Februar 1658 (gedruckt mit den eigenhändigen Unterschriften des Statthalters, Fürsten Radziwill und der 4 Oberräte Gottfr. Freiherr zu Eulenburg, Albrecht von Kalnein, Johann von Kospoth und Wolf von Kreytzen, unterhalb des Druckes versehen.)

---

[1]) Die ausführliche Supplik der Stände an den Kurfürsten, bei Breysig XV S. 446—449, weicht davon ab.

2. ein geschriebenes Reskript des Kurfürsten an den Landrat und Vogt zu Fischhausen Georg Abel von Tettau, worin Tettau d. d. Königsberg, 15. Januar 1658 durch den Statthalter Radziwill und 3 der Oberräte aufgefordert wird, in einigen wichtigen Landessachen, die keinen Verzug leiden, mit den 4 Hauptämtern und den 3 Bürgermeistern der Städte Königsberg sich ins Benehmen zu setzen. Die betreffende Tagung soll am 21. Januar 1658 stattfinden.

von Tettau[1]) setzt nun wieder mit den chronistischen Notizen ein:

„Den 21. Januar anno **1658.** Besage obstehenden Befeel die drey Hauptämbter Brandenburg, Schacken und Fischhausen sich nebenst den drey Burgermeistern in Königspergk bey den Herren Oberrhäten eingefunden, Herr Haubtmann zu Tapiau aber, wiewol alhie in Königspergk[2]) zugegen, auch allerdings uff Erfordern seiner Collegen und der Herren Oberrhäte nicht erschienen, und Herr Cantzler mit Vorzeigung Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Befeel, nemblich obwohl dieselbe nicht nötig und füglich erachtet, daß wegen Kürtze der Zeit, und dabey vorfallender Verpflegungsnothwendigkeit die Landtrhäte convociret werden sollten, demnach diesmahl zufrieden wehren, daß die Haubtämbter und drey Bürgermeister beruffen würden, endlich proponiret, daß zwar Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit bey Dhero Abreise die Soldatesca uffs genauste zu dieser Landesdefension eingezogen, und wol gehoffet, daß die verwilligten Mittel der Accise und Anlage[3]) nicht allein zu Erhaltung solcher Soldatesca, sondern auch anderweit zu bedürffender Nothwendigkeit dies Land in aller Begebenheit mit Defensionsmitteln zu versehen ausreichend sein würden, so hätten sie dennoch von dhero Generalkriegscommissario[4]) und andern Bedienten der Accise und Anlage uber Verhoffen vernommen, daß bey diesem ruinirten Stande die Accise gar ein weniges einbrächte, die Anlage aber anoch nicht eingerichtet wehre, und dannhero, weil man andere modos, zu contribuiren, jetzo schwerlich ersinnen würde, unwiedersprechlich man uff den bishero eingeführten Modum des Hubenschossen gehen müßte. Worauf per notam, und zwar einhellig geantwortet, daß die anwesende Haubtämter und Bürgermeister rühmen müsten, daß sie als das kleine Collegium so gemees der Regimentsnotul in allen und jeden Angelegenheiten, so Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit und des Landes Wolfayrt betreffen, adsciscirt sein will, und bisher billich in allem adsciscirt werden sollen, jetzo errfordert wehre. Es wüßten aber die Herren Oberrähte, daß sie zwar ein Consilium geben, aber kein laudum publicum zu willigen gemächtiget, sondern solche Willigung an alle Stände, weil sie allerseits gleich interessiret, und die

---

[1]) Die Angabe bei Droysen a. a. O. III, 2 S. 398, daß von Tettau 1660 Hauptmann zu Barten gewesen sei, trifft weder für dies Jahr noch überhaupt zu, v. Polentz war Hauptmann zu Barten.

[2]) Vorlage hier: Königsberg.

[3]) Das Supplement der Akzise hatten die oberen Stände bewilligt, die Städte aber abgelehnt, wie von den Oberräten am 16. November 1658 an den Kurfürsten berichtet worden war: Breysig XV, S. 449, Anm. 1.

[4]) Johann Ernst von Wallenrodt.

anwesende Hauptämbter nebenst den Bürgermeistern nichts anders als vor ihr Particulier, so an sich selbst zu nichts zureichendt, in solchem Stücke etwas veranlassen könten, uff landubliche Gewonheit gebracht werden müßte, angesehen nicht allein die andern Landrhäte, welche im Collegio ebenmäßig ihr völlige Nota gleich den Haubtämbtern hetten, und nicht nach der Meinung der Haubtämter oder ex prioritate notoria, sondern ex pluralitate allemahl das conclusium gemachet wrden müßte, dieses als vorgreiflich ex alienatione affectuum uff- und annehmen würden, die Bürgermeister ebenfalls ihren Hinterlassenen nichts aufbürden könten, sondern wie meniglichen wissende, von Zunfft zu Zunft alles hinterbringen müsten, sie auch nebenst den Haubtämbtern bey den sämlichen Ständen in Verdacht, Haß und Verfolge gezogen, und Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit künftig in Landtägen und Convocationen durch solches Mißtrauen ein merckliches Nachtheil zugefüget sein würde, und wehre offenbar, wie beider dies Landt durch die bishero erhobene Contributionen nuhmehro durch und durch also entblößet wehre, daß zu einiger ferneren Willigung kein Absehen mehr vorhanden. Es wehren auch gemees Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Saalfeldt ertheilten Landtagesschluß die Executiones nicht allein nicht uffgehoben, sondern auch uber die dem Herrn Graffen zu Waldeck irgend annoch nachstendig gehaltene und anderweit vermeinte Resta die Executiones nach solcher Zeit schärfer als jemahls verstattet, und der churfürstlichen Assecuration bishero ein ehrbarer Landtag annoch im geringsten sich nicht zu erfreuen gehabet, wodurch dann den Ständen aller Muth und Hoffnung des Wiederuffnehmens je mehr und mehr dahinfiele, und gleichsam alles verloren, nuhmehro dahingegeben wehre. Bey welcher Resolution, ob zwar von den von den Herren Oberrhäten scharff dawieder controvertiret, die Hauptämbter und Bürgermeister beständig verblieben, also gar daß auch justo dolore von ihnen eröffnet worden, und den Herren Oberrhäten zu Gemüth geführet, sie solten doch, ob sie gleich von der Contribution und Station ihrer Huben halber, und zwar ein Jeder von 180 Huben die gantze Zeit hindurch und annoch befreyet wehren, dennoch uff die Gelegenheit der Stände auch reflectiren, ferner Contributionen ihnen nicht anmuthen, sondern vielmehr die Unmüglichkeit dessen seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit bey aller Gelegenheit vorstellen, damit dieselbe die Waffen desto eher niederzulegen veranlasset, und alle zum Frieden dienliche Wege desto mehr zu suchen gleichsam angetrieben sein möchten. Wobey denn schließlich auch angeführt, daß die Accise ein so gar geringes nicht trüge, die Anlage auch bereits jetzo ihren starken Fortgang zum Theil gewonnen hätte, und täglich zunehme. Ja nachdhem Dantzigk jetzo handellos wehre, alle Commercien sich hiehero ziehen würden, wenn man in eximendo[1]) nur billichmeßigk verfaren möchte, und also, wenn die Accise und Anlage ad destinatos usus angelegt würde, zur Erhaltung der Soldatesca, nicht allein wie sie jetzo bestehend, sondern auch wie

[1]) **Betreffs der Exemptionen.**

sie irgendt uff anderweit bedürffenden Notfall verstercket sein dürftte, gar leicht ausreichen würde. Warumb aber bey so wenigem Volck von 3000 Mann 12 Obristen und so viel Regimentsstäbe annoch gehalten würden, warumb andere kostbaren Bedienungen, so sich je mehr und mehr ereignen, in continuirlicher Bestallung gehalten sein müsten, könte man nicht absehen, und wehre nirgendts zu dienlich, als daß etzliche Privati gebessert, hingegen das gantze Landt geschwächet und ruiniret würde. Hierauff ist die Dimission, wiewol conatu irrito, ertheilet, aber besage nachgehenden Restriptes nichts desto weniger zweymahl nach einander 20 Groschen von jeder Hube eingehoben, die alte Rester beyzutreiben verordnet, die Exemptionen außgenommen der Herrn Oberrhäte und Hoffgerichtsrhäte Befreyung, und was einer und der ander cum importunitate uffs neue anderweit erhalten, abgethan, und uber dhem allen die militärische Execution erfolget, auch von jeder Hube abermahl ½ Scheffel Haber, ½ Scheffel Gerst, ½ Scheffel Korn zu Behuff des Magazins ohn Unterscheidt und ohne einige Erlaß oder Verschub eingenommen. Dann von den Cöllmern zur Artillerie anderweit gewisse Pferde, auch die Wapen, Wagen und Dienstflichtige uffgefordert worden, und nachdhem die Armée bis in den Junium in den Quartieren gestanden, wiewol auch etzliche Völcker garnichts ins Feldt bey Morungen und dherer Ohrten bis annoch nicht gegangen sein —, ihnen bis dahin in Mangelung des Rauchfutters in natura Futtergeldt von Heller zu Pfenig richtig gegeben werde müste."

„Im Aprili 1658. — Nachdhem die des Ambtes Brandenburgk und Rastenburgk Angesessene vom Herrenstand und Ritterschaft bey der Oberrhatstube sich angegeben, uber die Unerträglichkeit der Contribution sich erklaget, und ihr Notturft schriftlich eingegeben, aber keine Leichterung erhalten können, sondern abgewiesen, insonderheit die Deputirten des Oberländischen Kreyses — ubi verba fecit Christoph Olschnitz —, gar hart bestoßen, und gleichsam eines Uffstandes durch ihre Importunität insimuliret worden, dabey auch bereits der Cammermeister Herr Georg Schrödel gewisse Befeeliche uff Verordnen der Herren Oberrhäte ausgefertiget, daß, weil Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Ambter gar erschöpfet wehren, die Ambtschreibere nur das halbe Salarium der Haubtleute mit dem Deputat ausfolgen, die Haubtleute aber mit ihrem proprio impendio, wo sie anders dermahleins ihr vollkommenes Gehalt wieder haben wolten, die Haushaltung der Ambter wieder einrichten solten, haben die Herren Landrhäte dieses letztere alsoforth, durch gesuchte Audience stützig gemachet, remonstriret, wie das terrae Decretum anno 1609 den Haubtleuten ihr Salarium, so darin vor allen anderen Bedienungen verfasset und versichert, keinesweges vergeringert, sondern, indem sie jetzo zu Erhaltung Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Authoritet bey Einquartirung und Besuchung der Officirer und vorgehenden Abrechnungen bey stets vorfallenden frembden und einheimischen Marchen, Verschickungen und allen andern Ungelegenheiten, so der Krieg nach sich füret, und zu Seiner churfürstlichen Hoheit und des Landes Wolfart nicht allein mit Gut und Vermögen, sondern auch

wol mit Hindansetzung Leibes und Lebens, zuforderst in den Grentz-ämbtern, all das Ihrige bishero augenblicklich anlegen und uffsetzen müssen, vielmehr jetzo verbessert, und anstat der Ergetzligkeit sie nicht mit Ungnade, ja gar mit Entziehung der Lebensmittel — indem das Deputat und Salarium an sich selbst so gering ist, daß es nicht gringer sein kann —, unverdient angesehen, sondern jetzo am allermeisten begnadiget werden solten. Durch diese Bescheidung aber den beiden Oberständen alle beneficia uf einmahl hingenommen, und einem jeden ehrlichen Manne ad altiora aspirandi, oder die seinigen ad literarum culturam zu erhalten, alle Lust, Begierde und Hülffe hinweggehoben, auch also leider vor die bishero erwiesene Standhaftigkeit, Treue und Wilfärigkeit — da ein Jeder bis uffs eußerste das seinige dahingegeben —, in Hoffnung daß, wo ein neue Besserung und Vermehrung, dennoch uffs wenigste die unverruckte Erhaltung der hiervor genossenen Freyheit alles dermaleins wieder erhalten und einbringen könte, sie mit Ungnade und Verlust aller und jeder Beneficien uno hoc actu et ictu beleget sein würden, welches, damit es Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit gebürend hinterbracht werden möge, die Herren Landrhäte instendigst gesuchet. Mit Vorbehalt, wenn hierinnen etwas ferner vorgehen solte, sie ihre Notturfft uffs neue zu beobachten wissen wolten, indessen gebeten, solche nachtheilige Befeeliche uber die Haubtleute nicht ferner zu verstatten noch zu veranlassen, daß, wie ohne das etliche Plebeji dahin trachten, alle beneficia, auch wol Dignitates, wo nicht allein an sich zu ziehen, doch uffs wenigste mit dem Adel gemein zu haben, zwischen den Haubtleuten und Ambtschreibern allerhand Simultates nicht ereignet, und Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Schaden dadurch zugezogen werden möge.

Wann dann auch Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit ertheilten Assecuration zuwieder nicht allein eines und das andere uffs neue, so unsern Freyheiten zuwieder, eingerissen und zugegeben, sondern auch gar zum Magazin, wieder der Landtagesschluß, von jeder Hube ½ Scheffel Korn, ½ Scheffel Gerste, ½ Scheffel Haber, und 20 Groschen, mit militarischer Execution beygetrieben, und dabey die alte Resta noch exigiret, wie nicht weniger in vielen Ambtern durch Verordnung des Kriegscommissoriats der Adel das harte Futter denen einquartierten Reutern gleich denen unmittelbaren Unterthanen abfüren müssen, haben die Herren Landrhäte, weil ihnen cura patriae oblieget, und der Adel in jüngst verflossenen Tagen in seinem Suppliciren nicht allerdings gehöret, weniger mit erfreulichem Abschiede oder einer gar tröstlichen Hoffnung abgefertiget, sondern gar repudiiret, und also die Gemüter bey solchem so hertzschmertzlichem Anliegen gar exulceriret wehren, nicht weniger thun können, als Ihrer fürstlichen Durchlauchtigkeit und den Herrn Oberrhäten vorzutragen und zu bitten, damit doch die Müglichkeit ferner zu contribuiren endlich geglaubet, und dem armen Landmann, so jetzo in seiner Sommersath begriffen, nicht alles hinweg gerissen, und also die Lande von der Soldatesca nicht zugleich ohne Ursach ruiniret, sondern uffs wenigste zu einem Vorschuß vor die gemeine

Soldaten die Officirer angehalten, danebenst gar genau untersuchet werden möchte, wie der gemeine Soldat, da die Officirer von Monat zu Monat, ja von Stunde zu Stunde, das seinige richtig eingehoben und selbst erzwungen, ausgezahlet worden. Dabey ausfürlich, und zwar in Präsentz des Herrn Stadtthaltern, durch den Herrn Directoren gebeten, damit die Herren Oberrhäte in Verstattung der Contribution und Stationspflege behutsam verfaren, und uff Wege bedacht sein müsten, damit durch Disordre der jetzige Feldbau nicht gar eingestellet werden möge. Anderweit würden die Herren Oberrhäte mit ihren Unterthanen und Leuten, nachdem ein Jeder von ihnen ufs wenigste 180 Huben Contribution frey hätte, auch die gantze Zeit hindurch freygehabet, allein seen und erndten, auch folgendts niemand als sie allein Contribution und Station geben können und müssen, responsi loco necessitatis ineluctabilis telum coibratum, et pacis — favente numine — mox adventaturae spes praemunita, et petito, quantumcunque fieri posset, delatum iri, promissum. Cui promisso acquiescere tum necesse fuit, et nihil cum effectu superaddi potuit.

(Es folgt originaliter nunmehr eine an den Landrat und Vogt zu Fischhausen, Georg Abel von Tettau gerichtete Ladung der Oberräte d. d. Königsberg, 5. Juni 1658 zum Erscheinen in Königsberg auf den 18. Juni zur Besprechung von „einigen angelegenen wichtigen Landessachen", und 2. der vom 22. Juni 1658 datierte Protokollauszug, der sich nennt: „Anderweitige Proposition an die Herren Landrhäte extradiret", beginnt: „Es ist unnötig den Herren Landrhäten weitleufig vor Augen zu stellen das grausame und trübe Gewölk, das sich über diesen Horizont zusammenziehet . . . Unterschrift fehlt. Es scheint aber von Radziwill ausgegangen zu sein). v. Tettau fährt dann fort:

„Hierauff, nachdhem der Herr Director nicht zugegen, wie auch Herr Landvogt[2]) seiner Unpäßlichkeit halber abwesend gewesen, durch mich repliciret, daß, was jetzo in Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohem Nahmen bey- und angebracht wehre, die anwesende Herren Landrhäte in schuldigster Devotion verstanden, und wünschen wolten, daß bey so wichtig vorfallenden Verrichtungen sie allerseits sich gestellen oder uffs wenigste in größerer Anzahl sich einfinden mögen. Bittend, weil zweifelsohne aus allerhand Erheblichkeiten sie wieder ihren Willen abgehalten, nicht allein bey sich selbst, sondern absonderlich bey Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit ihr Außenbleiben entschuldiget halten wolten, könten dabenebenst nicht anders als allewege höchst rühmlich erkennnen, wie sorgfeltig Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht allein bey der Anwesenheit, sondern auch bey dhero Abreise die Landesdefension sich höchstermaßen angelegen sein lassen, dabenebenst wie sie die Milice soviel wie möglich einzuziehen, die Verordnung verstattet, wievol wegen der vielen Regimentsstäbe bey so gringer Anzahl der Völcker man sich weit mehrern Reduction versehen, und deswegen annoch flehentlich angehalten haben wolte. Es könnte auch

[1]) Eulenburg.
[2]) von Schaaken.

nicht anders als zu Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Ruhm bey Feinden sowohl als bey Freunden, und bey Jedermann gereichen, daß bey so vielfältig und täglich uffs neue jener Ohrte einlaufenden Regierungsangelegenheiten dennoch den Ständen mit landesfürstlicher Vorsorge bey annoch leider anhaltenden Kriegsläufften ferner beyzuwohnen, sie gnädigst gesinnet, auch die dabey erforderte Contributionslast, so viel möglich, zu ermeßigen und abzuheben geneiget, nicht zweifelndt, weil die so lang und beharlich angehaltene Contributionsangelegenheit nuhmehro alle Kräfte ausgesogen, Seine fürstliche Durchlauchtigkeit nebenst den Herren Oberrhäten solcher Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnedigen und landesväterlichen Resolution an ihrem Ohrte höchstmügender maßen zu verfordern geruhen werden. Damit aber die anwesende Herren Landrhäte bey aller Begebenheit an Treue, Rhat und Schuldigkeit an sich nichts erwinden lassen mögen, werden sie ihres Ohrtes hirob sein, daß bey gegenwertiger Proposition an ihrem wolmeinenden Einrathen nichts desideriret werden könne. Dahero sie bitten wolten, damit die jetzige Proposition zu reiflicherem Nachsinnen ihnen schrifftlich ausgefolget, dann auch die mit Ihrer Majestet in Pohlen uffgerichtete Pacta, nachdhem dieselbe nuhmehro nicht länger hinterhalden werden wolten, zugleich nachrichtlich extradiret werden möchten. Welches Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit nebenst den Herren Oberrhäten bey genommenem Abtrit den Herren Landrhäten ad deliberandum genommen, und durch den Herrn Cantzler außgebracht, daß sie die Propositon ex protocollo ausgeben lassen wolten, ohne Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Befeel aber die Pacta, angesehen sie nur das Original, und keine Copia davon hetten, zu communicieren billig Hinterdancken hetten, worauf aber von seiten der Herren Landrhäte beygebracht, daß ohne derselben Communication sie die consilia nicht anders als gar impertinent und irrelevant fassen könnten, und bey numehro angedeuteter Huldigung gleichmeßig und unumbgänglich solche Pacta zu menniglichen Wissenschaft eröfnet werden müsten. Worauf dann endlich hinc inde controvertendo, diuque multumque ad tertium usque domini gubernatoris et dominorum regentium disceptando, die Bewilligung, daß die Pacta ausgegeben werden solten, gefunden und geschlossen, jedoch mit dieser Bewarung, daß solches anders nicht als in höchstem Vertrauen, damit die Herren Landrhäte sehen möchten, wie Seine fürstliche Durchlauchtigkeit und die Herren Oberrhäte auch ohne Befeel demselben zu wilfahren gesonnen, geschehen, aber dieselbe Pacta nicht abgeschrieben, sondern in wenig Stücken, weil, wie gedacht, sie allerdings keine Abschrifft mehr davon hatten, wieder cum fide silentii eingeantwortet müsten, welches mit schuldiger Contestation und danckgebender Erkentnüs von den Herren Landrhäten uffgenommen, sie darauf in ihr assignirt Gemach sich begeben, ihre consilia und vota, nachdhem die Pacta zuvor gelesen, und einige Excerpta, wievol nur per transcursum gleichsam, daraus gefasset worden, in folgender Schrifft eingerichtet:

(Es schließt sich eine gedruckte Münzverordnung des Kurfürsten d. d. Königsberg 17. April 1658 nun an, darauf mehrere Stücke

abschriftlich von Kanzleihand, und zwar: a) Eingabe der Landräte an den Kurfürsten, undatiert; b) Eingabe der Landräte entsprechend an Radziwill, undatiert; c) „Erbeyd ad notitiam der Stände, von den Herren Oberrhäten committieret (ohne Datum, und einiges darin durchstrichen, dafür mit Randbemekungen von Tettau's versehen); d) Undatierte, sehr ausführliche Eingabe der sämtlichen von Herrenstande und Landräte des Herzogtums Preußen an Radziwill und die Oberräte, beginnend: „Wiewol die im hohen Nahmen Seiner churf. Durchlauchtigkeit" . . .; e) Reskript des Kurfürsten d. d. Cölln an der Spree, 14. Juni 1658 an die Landräte (enthält Ermahnungen zur Treue, trotz der üblen Kriegszeiten; f) Eingabe derer vom Herrenstande und Landräte an den Kurfürsten d. d. Königsberg, 1. Juli 1658 betreffs Convocation der Stände v o r der Ankunft der königlich Polnischen Kommissarien; g) entsprechende Eingabe derer vom Herrenstande und Landräte an Radziwill und die Oberräte, undatiert, aber auf den 1. Juli 1658 gehörig.

Sodann: I. Original: Radziwill und die Oberräte an Georg Abel von T e t t a u d. d. Königsberg, 9. Juli 1658, ziemlich ausführliches Schreiben darüber, daß der Landtag auf den 22. Juli 1658 nach Königsberg einberufen wird.

II. Original: Dieselben (also Radziwill und die Oberräte) an Georg Abel von Tettau d. d. Königsberg, den 19. Juli 1658, wegen des auf den 1. August 1658 festgesetzten allgemeinen Buß- und Bettages (von Tettau erhielt dieses Schreiben am 22. Juli); der 140. Psalm soll der Predigt zugrunde gelegt werden:

Alsdann fährt von Tettau in der chronistischen Aufzeichnung fort:

„Im Julio 1658. Die ex improviso anwesenden Herren Landrhäte, nachdhem von der Ritterschafft, so aus dem Natangischen und insonderheit aus dem Oberländischen Creyse alhie erschienen, uff ihr flehentliches Ansuchen, damit die perpetuirende Contribution endlich und nuhmehro uffgehoben sein möchte, wenig Trost, auch kaum Audience, verstattet sein können, bey Seiner fürstlichen Gnaden dem Herrn Stadhalter und den Herren Oberrhäten wegen Continuirung der Contribution und Station die Unmügligkeit vorgestellet, Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit so vielfältig beschehene mündliche Versprechen, auch schrifftliches Verheißen, besage dhem zu Saalfeldt ertheilten Landtagesabschiede, auch dabey verliehene churfürstliche Assecuration in mentem revociret, insonderheit die Herren Oberrhäte uffs beweglichste ihrer Schuldigkeit und eigenem Interesse erinnert, indhem sie nicht weniger als die Landrhäte vor die Wolfahrt des Vaterlandes, sogar nicht weniger als sie bey er Posterität antworten und hofften, ja insonderheit gewertig sein müßten, daß sie in ihrem Tode allerdings von den ihrigen und von männiglichen gleichsam angeklaget, und uber uns allerseits würde geseufffzet werden, wiewol alsdann cum damno irreparabili et cum nota non levi. Und wenn ja jemahls nötig gewesen solches zu wissen, so wehre jetzo höchst bedürfftig, nachdhem der Sambländische Kreis uff den 22. July zur Huldigung anhero verschrieben, von den uffgerichteten Pactis, worinnen in vielen Stücken den Ständen

derogiret wird, nicht die gringste Wissenschafft annoch hätten, in ihren Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeyten, Gewohnheiten und Possessionen mit keiner Confirmation weder jetzo und Zeit wehrender Regierung des hochwürdigen Churhauses Brandenburgk des erhaltenen directi dominii halber versehen, noch in eventum von der Crohn Pohlen, daß sie nicht anderweit ferner veralieniret werden möchten, sie aber garnicht alienabiles wehren, und diesesmahl von der Crohn Pohlen dergestalt ohn einiges Vorwissen ausgeschlossen zu werden sich in Ewigkeit nicht vermuthet[1]), mit neuer behöriger Versicherung nicht vergewißert wehren, daß die Herren Ober- und Regimentsrhäte uffs wenigste es dahin richten und gestalten wolten, daß zuvor bey dieser Sache, welche so wichtig ist, daß sie nicht wichtiger sein kann, die Stände anhero ingesamt convociret, und also communi suffragio uber die Landesnotturfft geredet und verhandelt werden möchte, cum hoc momentum rerum omnium vertatur momentum: ubi non nisi semel errari potest, et ex errore semel inducto nullus regressus videtur.

Worauf Seine fürstliche Gnaden[2]) und die Herren Oberrhäte vorgeschützet, daß sie ohn Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Befeel keinen Conventum und Convocation willigen, noch im Nahmen Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit versprechen könten, sondern der Termin zur Sambländischen Huldigung, und folgendts in den anderen Creisen, nuhmehro resolviret, von Polnischer seiten beliebet, also daß selbigen Termin abzuschieben, bis die sämptlichen Stände an einen Ohrt beruffen würden, nicht in ihren Kräfften und Mächten begriffen, der angehende Polnische Reichstag auch des Herrn Bischoffen von Ermlandt, als nuhmehro antretenden Ertzbischoffen von Gnisen[3]), Anherokunfft am allermeisten allen Verzug uffgehoben haben wolte. Ob nuhn wol gnugsam von seiten der Herrn Landrhäte die Notturfft des Landes remonstriret, auch reiteratis vicibus et diebus vor und nach Mittags ohn Unterlaß angehalten, und höchstmügenden Fleißes bey Ihrer fürstlichen Gnaden und den Herren Oberrhäten, theils ingesambt theils absonderlich, gesuchet und geflehet, sie möchten doch uffs wenigste die Stände uff den 22. Juli, da der Sambländische Creis zur Anfangshuldigung solte ingesambt anhero betagen, angesehen daß unsere Verfassung nicht in Beruffung der Creyße, sondern der Stände beruhend, daß hierinnen kein Verlust weder der Zeit noch der Sachen, sondern vielmehr, die Beforderung Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit habenden Interesse mercklich verstattet, und novo imperio non animorum alienatio, sed nova et spontanea submissio, quae omni imperiorum occupatione est gravior, veranlasset sein würde. Dadurch auch die Spesen, so in unterschiedlichen Huldigungsorthen vorfallen würden, beschnitten und bespanet werden könten, zu geschweigen daß es mehr ex dignitate commissoriali sein wolte, wenn alles uno loco et actu, und zwar alhie, in Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Residence volentzogen werden möchte, indessen auch die Confirmatio privilegiorum uff Bearbeiten

[1]) Vorlage: vermuttet.
[2]) Radziwill.
[3]) Gnesen.

Seiner fürstlichen Gnaden und der Herren Oberrhäte von Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit gar leicht einkommen, und also alle Schwürigkeit uff einmahl gehoben, alles zu gewünschtem Ende gebracht sein könte.

Es hat aber bey diesem allen weder Suchen noch Flehen, ob man gleich versichert gewesen, auch protestando und contestando quam sancte durch den Herrn Directorem[1]) vielfältigk betreuet, daß die Herren Landrhäte in allen diesem Thun nicht die Meinung hetten, daß Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit das directum dominium in Zweiffel gezogen oder schwürig zu machen, man gesonnen wehre, sondern damit nur alles uff bestendigen Grund eingerichtet, den Ständen ihre Freyheiten durch ihr Nachsehen und Stilschweigen nicht verkürtzet, sondern alles in salvo beruhen möchte, so hat man doch ungeachtet dessen allen zuletzt claris verbis reiteriret, daß es gleichsam das Ansehen hette, weil der Reichstag in Pohlen annoch nicht geschlossen, daß man cunctando Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit erhaltenes Dominium directum uffzuheben und stützig zu machen nicht abgeneiget, desgleichen Confirmation der Privilegien und Gerechtigkeiten — quatenus non derogant novis pactis —, Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit auch nach volentzogener Huldigung nichts erwinden lassen würden, daß man uff Dhero angeborene Gnade sich zu verlassen, und sine crimine nicht zweiffeln. Bey dhem allen aber man sich nichts anders nuhmehro versehen müßte, als daß die Huldigung uff gesatzte Zeit fortgehen würde, altercando et verbis tandem ludere operae pretium visum, da anstatt dherer Worte quatenus novis pactis non derogatis man andere formulas loquendi gesuchet, worinnen doch idem flatus et eadem mens bestanden. Man hat auch die Städte Königspergk von Sambland gleichsam separiren wollen, sie absonderlich persuadendo vorgefordert, welche aber nachgehende Schrifft eingegeben . . ."

(Es folgen, abschriftlich von der Hand von Tettaus, je eine Eingabe (Bedencken) der 3 Städte Königsberg, und von diesen bei der Oberratsstube abgegeben am 17. Juli 1658 und 3. August 1658; beide Stücke sind nach anderer Vorlage gedruckt bei Breysig).

„Den 22. July haben Seine Ertzbischöfliche Gnaden Herr Leschinsky, nachdhem sie bey fast ausgegangenem Landtage in dhero hohe Stelle sich zu sistiren es nicht länger anstehen lassen können, und außer dhem daß Dhero Herr Collega, Elbingischer Castellan, Herr Konopatzky unpäßlich sich befunden, auch wegen eigener Unpäßlichkeit dem Termin und Actu commissoriali nicht beywohnen mögen, die Huldigung abgeschrieben, apparatu ad actum tam solennem jam paratissimo et hinc inde ad splendorem usque exquisitissimo. — Im Augusto 1658 Herr Graff zu Waldeck seine Dienste ingesambt bey Churfürstlicher Durchlauchtigkeit resigniret, und die Schwedische Partie in Qualitet eines Generals zu Pferde angenommen. Auch Seine Königliche Majestät in Schweden, in Seelandt eingebrochen, Koppenhagen belagert, und des Landes sich zu bemächtigen, alle Force aus

[1]) Eulenburg.

Holstein und anderweit beysammengezogen, und indessen inter metum et dubiam spem in Preußen uffhaltend, und verursachend, daß der Strandt und gantz Samblandt uffs stärkste besetzet werden müssen, Samblandt aber dadurch ruiniret worden, dahero auch Herr Generalmajor Görtzky, so in höchster Eyl von Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit anhero geschicket, sowol daselbst als in hiesiger Residencestadt alle vermügende Anstalt uff feindlichen Angriff mit Ausbauung der Schantzen — also daß auch kein Bedienter, so bishero von solchen Oneribus befreyet gewesen, ferner befreyt sein können —, mit Beyschaffung einer großen Anzahl von Pallisaden, so alle negst angelegene Ambter uff der Axte anhero liefern müssen, und aller andern Defensionnothwendigkeit verfüget, und zu Werck gerichtet; darauf das Commando dherer im Oberlande liegenden Trouppen, so Herr Obrister von Schöneych bishero commandiret, angetreten.

(Ueber diese Verpflegungssache sind originaliter auch 2 spezielle, von dem Statthalter Radziwill und den 3 Oberräten unterzeichnete Verfügungen d. d. Königsberg 7. August 1658 und 9. August 1658, hier angeschlossen, beide gerichtet an Georg Abel von Tettau. Auf der Rückseite der ersteren hat von Tettau persönlich bemerkt: „NB. Hierauff ist in uffgegebenem Termin nichts erfolget", und auf der Rückseite der zweiten: „Präsentatum den 12. Augusti 1658, wegen Uffbietung Mannschafft, daß Mann bey Mann nun Paratschaft in ihrem Gewehr halten solle". Alsdann folgt gedruckt (120 Blatt, und aus dem „Europäischen Mercurius" Nr. 32, vom 8. August 1658 entnommen ein Stück „Copia eines Schreibens aus Berlin, welches den 16./26. Julii von einem guten Freunde communiciret worden", gedruckt (ohne Ort) 1658. 6 Groschen. Es nennt sich „Particularzeitung zum Europäischen Mercurius gehörig", und hat (Blatt 9) den Untertitel: „Copia Schreibens, welches Seine königliche Majestet zu Polen und Schweden an Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg am 16. Juli 1658 aus Warschau abgehen lassen." Anderes in dieser gedruckten Flugschrift ist datiert aus Danzig, den 6. August 1658; Hamburg, den 31. Juli 1658; Wismar, den 1. August 1658; Frankfurt a. M., den 24. Juli 1658; Venedig, den 12. Juli 1658; Haag, den 24. Juli 1658; London, den 18. Juli 1658.

Ferner auch in dem Folianten ein gedruckter Erlaß Radziwills und der 4 Oberräte d. d. Königsberg, 29. Juli 1658 über das unerlaubte Schießen von Wildpret im Herzogtum Preußen, und vorschriftswidriges Tragen von Schießgewehr, das fortan ganz verboten sein soll.

Auch abschriftlich, von der Hand von Tettaus ein Reskript des Kurfürsten Friedrich Wilhelm d. d. Cölln a. d. Spree 6. August 1658 an die 3 Städte Königsberg, daß der Krieg mit Schweden sich nunmehr aus Pommern nach Preußen ziehen wird, und Antwort der 3 Städte Königsberg an den Kf. d. d. 22. August 1658 auf obiges Reskript (ebenfalls von der Hand von Tettaus abschriftlich). — Und: Original d. d. Königsberg, 16. September 1658 eine Verordnung Radziwills und der Oberräte an Georg Abel von Tettau, daß zu der

„Akzise" und „Anlage" fortan noch eine „Contribution" von 60 Groschen pro Hufe in allen Ämtern des Herzogtums erhoben werden wird. — Ferner: abschriftlich, von der Hand von Tettaus, ein Stück, das sich nennt: „Dherer von Städten Königspergk uber die Insolence der Soldaten und dhero Officirer, zwar ubergeben, aber von den Herren Oberrhäten als zu viel exasperiret, wieder zuruckgegeben worden, den 14. Octobris 1658; in der Oberrathsstube insinuiret." (3 Seiten lang.)

von Tettau sagt dann:

„Den . . . Octobris 1658 die Stadt und Residence Mitau in Churland durch eine Entreprise unverhofft vom Schwedischen General Duglaß erstiegen und eröbert, die Stadt geplündert, des Hertzogs und der Hertzogin Persohn und dhero Princen und Princessin in enge Bewarung genommen, und außer dhenen Zimmern, worinnen der Hertzogin köstliche Geräthe und Baarschafften gewesen, alsbald alles versiegelt worden, auch der jungen Princen und Princessin Gemächer insani militis rabie nicht verschonet verblieben, der Hertzog ad defectionem sollicitiret, wie auch cum communione an die andern Städte in Curlandt, insonderheit nach Libau, in Schwedische Devotion sich zu ergeben, geschrieben worden, anderweit wieder sie feindlich verfaren werden würde. Im Fall sie aber sponte sich submittiren wolten, sie ihre Freyheit und Gerechtigkeit genießen, und wieder menniglich dabey geschützet werden solten."

4 Seiten lang folgt dann abschriftlich von der Hand von Tettaus „Anderweitige Schrifft uff obstehende zurückgegebene Notturfft, des Herrn Stadthaltern fürstliche Gnaden per deputatos der gantzen Gemeine Königspergk uberreichet, den 18. Octobris 1658. — Beginnt: „Wir gehorsame Kinder in allen ihnen zustoßenden Nöten und Gefälligkeiten".

Darauf chronistisch weiter:

„Den 28. Octobris. Nachdhem besage obstehenden Befehlen die Accise und Anlage ohne einige Zuthun und Einwilligung der Stände mittelst des Herrn Stadthaltern und der Herren Oberrhäte Unterschrifft prolongiret, und in die Ambter ausgeschrieben; nachdem auch von jeder Hube 2 Gulden Contribution und 1 Gulden Achsengeldt ins Commissoriat, dann 1 Scheffel Korn, 1 Scheffel Gerst, 1 Scheffel Haber ins Magazin zu Bezahlung der alhie liegenden Völcker uff den . . . Octobris abzustatten verordnet, und die Execution alsofort darüber, und zwar dergestalt daß die Officirer ihr Assignatum richtig erhalten, und solches an ihrer Forderung gekürtzet, und sie wegen des Mangels ferneren Regreß zu suchen nicht befuget sein sollen, verstattet; danebenst die Manifestation, wie nuhmehro die Stände von der Crohn Pohlen entbunden, hingegen an Ihre churfürstliche Durchlauchtigkeit allein mit ihren Pflichten verwiesen, von der Cantzeley zu eröffnen anbefohlen. Sonsten auch in dieser Lande Sicherheit eines und das andere ohnmaßgeblich zu erinnern nötigk befunden, haben die wenige anwesende Landrhäte — non mirum, quod omnes non sese semper sistant, cum non omnium idem sit animus et affectus, nec muneris et animorum omnibus

vacare velit locus sese sistendi —, als Herr Landvogt[1]), meine Wenigkeit, Herr Haubtmann zu Rastenburg und Herr Haubtmann zu Barten bey den Herren Oberrhäten uber den Eingriff ihrer Privilegien, uber die Unmüglichkeit des ferneren Contribuirens, uber die Heftigkeit des Exequirens erklaget, indhem durch ergangene Ordre und Assignation, so Herr Haubtmann zu Tapiau als Generalkriegescommissarius unterschrieben, und der Landmann der Discretion der Executirer nuhmehro untergeben wird, bishero ad nutum et arbitrium cuiusque Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Versprechen und dem Landtagesabscheide zuwieder mit Contribution und Station beleget worden ist, und nicht allein uff diesen Monat höher, als da die gantze Weill im Lande gestanden, beleget, sondern dem Verlaut nach annoch uffs neue, und uff folgende Monat bereits die Austheilung oder Contribution gemachet worden, zu geschweigen, daß durch der Herren Oberrhäte Ausschreiben, die Prolongation der Accise und der Anlage anreichende, den Ständen alle libera vota und suffragia, so oder so wol hergebrachten Gewohnheit nach auch in der allergringsten Willigung bishero erfordert werden müssen, uffgehoben, und sie ad iustum et imperium omne, quod intenti et expositi rerum et fortunarum suarum domini zu sein nicht mehr sich rühmen könten. Und nachdhem ihnen nuhmehro leider durch alle bishero erlittene Land- und Hauptplagen alles bis uff die kümmerliche Lebensmittel dahingefallen, und von 120 000 Huben kaum 18 000 Huben noch einige Hülffe noch beyzutragen vermügens sein, wehre es ja die größte Unmüglichkeit, daß selbige wenige, und mehr im Nahmen als in der That bestehende, auch augenblicklich abnehmende Huben, solche Last allein ubertragen könten, sondern es müßte nuhmehro nebenst dem Lande auch zugleich die Armée, und also die Defension dieses Landes dahin fallen. Wann nuhn bey annoch so weit aussehenden Kriegsgefärlichkeiten, so uffs neue, ja fast schwehrer als jemahls, herfürblicken, und uns begriffen haben, unumbgänglich eine Armée annoch gehalten und unterhalten werden muß, wehre auch leicht zu ermessen, wohin dieses Landt endlich gerahten, insonderheit in welche Gefahr und Unsicherheit Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Bestes, so nuhmehro in Conservation dhero Armée bestehet, in allen dhero Landen versetzet und gestürtzet sein würde, als hetten die anwesende Landrhäte, welche in allen ihren Actionen uff des Vaterlandes Nutzen und Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Hoheit und Interesse zu sehen mittelst Eyde und Pflichten verbunden sein, nicht weniger thun können als wie bishero, auch jetzo abermahl ihr sowol in obberührten Stücken als auch in anderweit bedienlichen Puncten ihr womeinendes Gutachten und Einrahten den Herren Ober- und Regimentsrhäten zu eröffnen, mit dienstlicher Bitte, ehe und wann eines und das andere in eine förmliche Schrifft gerichtet, sich so viel abzumüßigen und mit den Landrhäten deswegen einige vertrauliche Conference zu halten, der festen Hoffnung gelebendt, die Herren Ober- und Regimentsrhäte in causa

[1]) von Schaaken.

tam communi mit Rhat und That ihnen beyzuwohnen, oder uffs wenigste, wo nicht forderlich, dennoch sich nicht wiedrigk erzeugen würden. Worauf Herr Oberburggraff und Herr Landhoffmeister der Herren Landrhäte Erklagen billichmeßig erachtet, mitleidend beklaget, dem Vaterlande magis propitia fata gewünschet, zu ferner Unterrede mit dem Herrn Cantzler, so jetzo unpäßlich, Communication zu pflegen, und den Herren Landrhäten eine Zeit zu benennen versprochen, tanquam eadem navi navigantes eandem sortem zu amplectiren, und soviel darinnen und anderweit an ihnen ist, oder sein kann, bey Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu befordern und an ihrem Ohrte nach höchster Mügligkeit zu veranlassen verheißen, den Modum der ausgeschriebenen Prolongation der Accis und Anlage uff Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Abwesenheit, welche sonsten keine Convocation verstatten wolte, geleget und sich excusiret. Welches An- und Beybringen, auch erfolgtes Beantworten Secretarius Calau pro more protocolliret, und den 9. Novembris subito die Herren Landrhäte folgende Schrifft uberreichet": (NB. „Die Beilage, auf die mit diesen Worten bezug genommen wird, fehlt in dem Folianten.)

„Den 9. Novemberis ist Seine fürstliche Gnaden der Hertzog aus Churlandt, dessen Gemahlin, Princen und Princessin, wie auch die Fürstin Radzivil, nachdem besagter Fürst zu dem Vasallagio der Cron Schweden sich nicht verstehen wollen, sondern da seine letztere Resolution zu eröfnen in höchster Eylfertigkeit die zwey Schwedische Obristen vom General Duglas begehret worden, er sich endlich höchstklagend erklehret, daß er zu Schwedischer Botmäßigkeit sich nicht verstehen könnte, sondern alles, was besagtem General Duglas gefällig, jetzo gewertig sein müßte und wolte, das übrige Gott befehlendt —, naher Riga zu Schiff abgefüret worden, cum luctu et moerore sane ordinum, ne dicam omnium, ad quos casus tam insperatus rumore pervenit acerbissimo; und ist dhenen Churländischen Städten ingesambt ein neuer Huldigungstermin uffgegeben, dem Adel aber seine nach Mitau in Sicherheit geflüchteten Gütter visitiret und angehalten worden, weil der Adel sich nicht submittiren wolte, sondern die Waffen ergriffen hatte, gestalt dann auch des Hertzogs und der Hertzogin Mobiliar und Geräte sub sigillo zwar asserviret, aber bis zu Seiner königlichen Majestet in Schweden eigentlichen Erklehrung angehalten, zu Mitau verblieben."

Es folgt nun gedruckt in dreifacher Ausfertigung (Lateinisch, Deutsch und Polnisch) die Erklärung des Königs Johann Kasimir d. d. Warschau, 30. August 1658, das Preußens Abhängigkeit von Polen hinfort ganz und gar aufhören soll;

desgleichen (gedruckt) Reskript des Kurfürsten d. d. Cölln a. d. Spree, 4./14. September 1658 über denselben Gegenstand (NB! als Manifest, und in deutscher Sprache allein);

und 3. Gedrucktes Dekret des Herzogs Radziwill und der 4 Oberräte d. d. Königsberg, 12. Oktober 1658, gleichfalls in deutscher Sprache, und eben jenen Gegenstand betreffend.

Ferner abschriftlich (von Kanzlistenhand): „Anderweitige Bittschrift der anwesenden Landrhäte an Seine churfürstliche Durchlauchtig-

keit, den Herren Oberrhäten ubergeben, den 9. Novembris 1658". — (Beginnt: „So getrost Euer churf. Durchl. unterhänigste Landrhäte sich ihrer geleisteten Eyde und Pflichten erinnern, . . .) Auf der Rückseite dieses Stücks von derselben Kanzlistenhand Vermerk: „Demütigstes Erinnern und Bitten umb hievor bereits gesuchete Confirmation der Landesprivilegien und Abstellung der ungewilligten Ufflagen an Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit von dero unterthenigsten Landtrhäten des Herzogthums Preußen, den 9. Novembris 1658 gehorsambst übergeben per Herrn Vogt von Fischhausen und Herrn Haubtmann von Barten:

Desgleichen von derselben Schreiberhand eine Supplik der anwesenden Landräte an Radziwill, datiert aus Königsberg, 15. November 1658; und hierzu hat G. A. von Tettau am Rande folgenden eigenhändigen Vermerk gemacht:

„An Ihre fürstliche Gnaden den Herrn Stadthalter der damahls anwesenden Herren Landrhäte Schrifft, dem Herrn Haubtmann zu Tapiau, so als Generalkriegscommissarius gedachter fürstlicher Gnaden im Feldlager Fischau Elbingischen Werders beygewohnet, melioris commendationis causa zugeschicket" (beginnt: „Ihr fürstlichen Gnaden gereichet es zu unsterblichem Ruhm, daß sie als hochverordneter Stadthalter" — — —.)

Darauf von Tettau chronistisch: „Uff dieses, dherer Herren Landrhäte an des Herrn Stadthalters fürstliche Gnaden gerichtetes Schreiben hat ein ehrbarer Landtag keinen anderen Effect erhalten, als: weil die Assignationen bereits ausgegeben, und nicht revocirt werden könnten, das diesesmahl der Herren Landrhäte Ansuchen, die Contribution betreffend, nicht deferiret sein könte, im übrigen aber Seine fürstliche Gnaden der Herren Landrhäte woluberlegtes Erinnern beobachten, und sich bester maßen angelegen sein lassen wolte. Indessen die Contrubition von Monat zu Monat continuiret, kein Einwenden der Accise und Anlage geholffen, noch das Eröffnen der eußersten Ruin des Landes im geringsten etwas effectuiren können. Auch haben die Herren Landrhäte alles andere, so sie hievor und folgendts in Schrifttn wegen der Contribution, Station, wegen der verlängerten Accise und Anlage wolmeinendt eingegeben, nicht allein mit Schwürigkeit verrichtet, sondern seindt auch, weil einer und der ander unter ihnen in militarischer Function uber der Accise und anderweit bedienet und obligiret gewesen, offters nicht wenig in consiliis ferendis durch Andrauung Seiner Gnaden Ungnade. daß man fast offters nicht wissen können, in welchen Terminis devotissimi affectus — wohin die Landrhäte, wie schuldig, allewege gentzlich ohn das reflectiret —, man reden oder schreiben könnte, interrumpiret und behindert befunden".

Sodann folgt originaliter eine Verfügung Radiziwills an Georg Abel von Tettau d. d. Königsberg, 30. Dezember 1658, und Radziwills (samt 3 Oberständen) an G. A. von Tettau d. d. Königsberg, 20. Januar 1659. Beide Verordnungen betreffen die auf kurfürstlichen Befehl geplante Neuordnung der Landesdefension in den Ämtern Fischhausen, Pr. Eylau und Bartenstein. Die bezügliche, in 10 Paragraphen sich

scheidende „Instruktion" d. d. Königsberg, 30. Dezember 1658, ist abschriftlich beigefügt.

Sodann originaliter (von Kanzleihand) undatiert, aber wohl in den Januar 1659 gehörig, die Supplik der Eingesessenen des Amts Bartenstein vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel betreffs dieser Reorganisation.

Dazu hat von Tettau dann auf der Rückseite des Stückes eigenhändig bemerkt:

„Des Preusch-Eylauschen Adels Erklehrung, die neue Einrichtung der Ritterdienste betreffende, ist mit dem Adel Bartensteinischen Ambtes wie auch aller anderen Ämbter — ungeachtet sie keine Communication unter einander pflegen können, indhem solche Betagung allenthalben eylfertig vor sich gegangen —, in allem einstimmig und gleichlautend gewesen, außer Tapiau und Balga, so 25 Thaler, und Labiau 26 Thaler Recruitengelder gewilliget, sed hucusque invalido et nullo successu, weil die Armuth nicht weniger als andere sie eines anderen belehret."

Sodann undatierte 2te Supplik der Insassen der Ämter Pr. Eylau und Bartenstein an Radziwill (in den Januar 1659 gehörig, und die nämliche Sache betreffend).

Auch originaliter Verordnung Radziwills und der 3 Oberräte an den Landrat G. A. von Tettau d. d. Königsberg. 24. Dezember 1658 (betreffs Erhöhung der Kontribution der 3 Ämter für den Zweck der Landesdefension).

Und eine gedruckte Verordnung Radziwills und der 4 Oberräte d. d. Königsberg, 12. Februar 1659 wegen schärferen Vigilierens auf die Kriegskonterbande, die besonders bei Marienburg und Elbing noch immer in starker Weise ausgeübt wird.

3. Eine undatierte, von G. A. von Tettau selbst geschriebene Supplik an Radziwill wegen der Ämter Pr. Eylau und Bartenstein. An deren Schluß hat von Tettau darauf bemerkt:

„Son altesse a bien promis d' aide a la requeste faite, mais la fourbe qui ne regard que le particulier, n'en a octroyé que peu d'effet, Darüber seindt entweder die Exemptiones nur pro forma mit in die Quartier der Ämbter eingerücket, oder man hat in dem Commissoriat blinde Zeddel ausgegeben, als wenn die Zahlung im Commissoriat beschehen wehre, daß also uff solche und andere Arten die Ungleichheit ungeendert verblieben."

Sodann abschriftlich ein „Unvorgreifliches Memorial etzlicher Puncten bey itziger Landesnoht" d. d. Königsberg 10. Januar 1659 (Abschrift von Kanzleihand), und sehr zahlreiche andere Sopplikèn[1]) der Monate Januar bis April 1659, Zufertigungen Radziwills und der Oberräte an G. A. von Tettau aus denselben Monaten ꝛc.

---

[1]) Breysig hat aus dieser Zeit nur 2 Stücke: 1. „Bedenken der Landräte an den Kurf." (mit dem Anfang: Ewer Ch. D. angeborenen Leitseligkeit), praes. Wiborg, 26. Febr. 1659, S. 451—455. 2. Der Kf. an die Landräte d. d. Wiborg, 21. März 1659. Anf.: „Was ihr an uns, die Beschwerden" (Seite 455—456).

Auch eine erhebliche Anzahl gedruckter „Flugschriften“ der Jahre 1658 und 1659, und meist die Belagerung Kopenhagens und die sonstigen Vorfälle des Nordens betreffend.

Weiterhin, von der Hand v. Tettaus geschrieben, die lateinisch abgefaßte Verordnung des Königs Johann Kasimir d. d. Warschau, 11. Juli 1659 über die Angelegenheit der Traktate mit Schweden und die noch zweifelhaften Beziehungen zu Oesterreich.

Sodann einige weitere Verordnungen über die Verpflegungssache, worin auch die Exekutionen abermals zur Sprache kommen. Hierbei gibt von Tettau nun zum ersten Male wieder (von Anfang Juli 1659) eine chronistische Notiz:

„Diese obstehende Commission, nachdhem ich die Vielheit anderer obliegenden Commissionen vorgeschützet, und sonsten, was ex re bedienlich gewesen, des Herrn Stadhaltern furstlichen Gnaden wolmeinendt eröffnet, und derselben Commission meine Persohn zu entheben ich ausführlich angehalten, ist, dieselbe ausgesetzet zu lassen, die Verordnung gemachet. Indessen unter anderen obin gedachten Commissionen mir, dem Herrn Obristen Streinen[1]), dem Herrn Obristen Korffen, dem Herrn Landrhat Rödern, dem Herrn Doctori Derschau, dem Herrn Doctori Thetsch, dem Herrn Magister Pichler, professori politices, und dem Herrn Hans Schimmelpfennig, proconsuli Cniphoviano, und Herrn Daniel Kenckeln, ältesten Rhatsverwanten der Altenstadt Königsbergk, die Sache des ratione perduellionis bezüchtigten Laurentz Göbeln, des Georg Fingers, beider Bürger in Königsbergk, dann eines Studiosi Brunnigk gennnt, so natione Livonus, zu untersuchen, darüber zu urtheilen, und sententiam ante publicationem einzuschicken in commissione uffgegeben. Der Accise-Rhat auch in Gegenwart des Herrn Stadhaltern und Herrn Oberburggraben Albrecht von Kalnein, nebenst Herrn Obermarschall Wolff von Kreytzen, mit dem Herrn Haubtmann von Brandenburgk, Herrn Jonas Casimir Freyherrn zu Eylenburgk beyzuwohnen, verordnet worden. Welcher aber, weil nur ratio calculi in Consideration genommen, aber dabey nicht zu Erinnerung gestanden, warumb die Ausgabe nicht ad usus destinatos gewendet worden, und warumb die unnötige Bedienungen, die überflüssige und so kostbare Bestallungen nicht eingezogen, ich nicht mehr als zweymahl beygewohnet, quod reliquum fuit temporis, me potius subducere volui quam inani negotio vel negocioso otio tempus terere, et alienam culpam et causam, acceptorum expensorumque ratione insimul, in me forte transferre.

Uber das nachdhem der Obriste und Haubtmann zu Oletzko, Christian Ludwich von Kalckstein uff vor uber den Ambtschreiber daselbst eingegebene Klagepuncta, und hinwieder uber ihn von dem Ambtscheiber uffgerichtete Klagten ab officio suspendiret worden, ist solche Sache mir, Herrn Landrhat Rödern, Herrn Christoff Wegnern

[1]) Georg von Strein, Kriegsrat, Hauptmann zu Neuhausen etc., befehligte seit 1656 ein aus 4 Kompagnien bestehendes Regiment zu Pferde, das aber 1658 das Leibregiment des Fürsten Radziwill wurde.

und Herrn Cammermeister Hans Georg Schröteln zu untersuchen, und darinnen zu verabscheiden, committiret worden, dergestalt daß in solchen Verrichtungen ich fast drey Quartal alhie in Königsbergk zubringen müssen."

Es schließt an eine weitere wiederum undatierte Supplik, „derer vom Herrenstande und Landrhäte des ganzen Herzogtums Preußen, in Sachen der veränderten Landesdefension". — Weiter im Original eine Verordnung d. d. Königsberg, 24. Februar 1659 der Oberräte zu Königsberg an G. A von Tettau über Kriegsoperationen des Oberstleutnants von Oppen und des Obersten von Moll bei Pillau und Fischhausen. — Eigenhändig hat von Tettau zu dieser „Kriegsordre", die auch J. E. von Wallenrodt mit unterzeichnet hat, bemerkt:

„Tempore expeditionis bellicae in Curlandiam, ubi gubernator dominus Radzivil hic abses fuit" und weiter (auch eigenhändig):

„Wieder diese so genannte Kriegsordre habe ich in der churfürstlichen Oberrhatsstube protestierend mich angegeben, und gebeten, mich und andere Haubtleute mit gewönlichen Befehlichen und Rescripten zu tractiren, so auch zu endern und uffzuheben mir versprochen worden, mit Entschuldigung, daß bey der Kriegscammer es versehen wehre."

Sodann (gedruckt, in Folio): „Sermo epinicius super subita liberatione urbis Stetini ab obsidione Caesareo-Brandeburgica, ipsis Idibus Novembris anno 1659, habitus ab Henrico Schaevio doctore. Stetini 1659". Und noch einige andere Druckschriften. — Weiter jedoch von Tettau wiederum chronistisch:

„Anno 1660 [1]) ist uff die annoch in contribuendo zum Theil bestandene 29 000 Huben und hundert in den kleinen Städten, — nachdhem die Städte Königsbergk ungeachtet alles Ansuchens und beweglichen Remonstrirens zu keiner Mithülffe gebracht werden können, — die Winterverpflegung monatlich uff 42 000 Thaler, ohne die Accise und Anlage, welche man ad necessaria belli et ad credita extraordinaria kaum zureichendt zu sein angegeben, und also in keine Consideration gezogen, da doch dieselbe einig und allein zu Erhalt der Milice gewilliget, auch der Contributionslast der Huben halber genehmiget zu sein, uff ein Jahr verlengert; im Commissoriat angeschlagen, und also der im Decembri bestandenen Hubenzahl nach, mehr als vier Gulden, und ¾ Habr uff jede Hube monatlich, angeleget, und zu Erleichterung dessen der Anschlagszeddel anno 1586 sambt einem gewißen Gesindlohn in subsidium angeordnet. Dabenebenst die adlichen Pauerhuben gleich andern unmittelbaren Antheilen[2]), die Völcker zu unterhalten, bequartiret, worden, ungeachtet die aus solcher erhöheten Verpflegung unfeelbar erfolgende Ruin des gantzen Landes theils dem Commissoriat schrifftlich und mündlich aus den Ambtern eingeschicket, theils supplicando durch die Landeseinsassen uffs kläglichste Seiner fürstlichen Gnaden dem Herrn Stadthalter eröffnet, theils auch anderweit durch

---

[1]) Wie das weiter unten folgende ergibt, gehören die Notizen tatsächlich noch zum Jahre 1659.

[2]) In der Vorlage unklar.

die Herren Landrhäte, und insonderheit durch meine Persohn, ex commisso in schuldigster Devotion uffs treulichste vorgestellet, und ausfürlich berichtet, wie, daß unsere Armée in gringer Anzahl bestände. Würden die Officirer, die zeithero so richtig ausgezahlet worden, und mit der Sommerpflege sich gnugsam begnügen könnten, wie daß auch, wenn gleich die Armée durch dies Winterquartier im behöriges esse gesetzet werden solte — welches doch, nachdem die Officirer alles in ihrem Nutzen stecken, nicht zu hoffen ist, indhem sie nimmer schwächer gewesen, als wenn sie ins Feldt gangen, nimmer stärker gefunden, als wenn sie die Quartier betreten —, dieselbe ebenfalls in dem ersten Monath, da keine Contribution mehr zu erheben sein wird, dahinfallen, und also mit dem Lande zugleich zu Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit unwiederbringlichen Schaden die Armée ins Verderben gestürzet sich befinden wird. Welches anderweit, wenn man dem Lande noch einiges Vermügen lassen, und die Officirer bey der Sommerverpflege weiter halten, sie aber zu richtiger Auszahlung ihrer Völcker genau antreiben, oder vielmehr in den Ämbtern die Auszahlung der gemeinen Soldatesca verstatten und verordnen wolte, Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Dhero hohen Intention, und bey diesem annoch soweit aussehenden Kriege, sonsten ihr Interesse nicht wenigk verfordern würde, angemercket bey Gott und dem Gegentheil es bestehende, ob und wiebaldt wir des lieben Friedens fehig werden, und also wenn diese Kriegesangelegenheit sich terminiren möchte, angesehen gleichwie diese Kriegesangelegenheit sich terminiren möchte, angesehen gleichwie der Leib ohne seine Lebensgeister nicht beruhen kann, sondern unwiedertreiblich dahin fallen muß, daß auch ohne Mittel des Landes diese unsere Armée im Lande keinesweges subsistiren magk, pecunia namque est anima vitae et nervus rerum gerendarum omnium. Man hat auch alhie umb ferner Einziehung der so vielen Regimentsstäbe, der so vielen unnötigen Bedienten und ungewönlichen Bestallungen bey der Milice, bey dem Commissoriat, bey der Accise und Artillerie angehalten, sed irrito conatu et nullo effectu, also daß bey dhem allen, und was anderweit hiezu bedienlich, und ausfürlich vorgetragen worden, keine Enderung oder Leichterung erhalten sein können, sondern obgedachte Contribution hat müssen uffgetrieben und beygeschaffet werden.

Den 31. Dezembris 1659 ist Herr Albrecht Ostau, churfürstlich Brandenburgisch-Preußischer Appellationsrhat, als Mitgesanter zu den Polnischen und Schwedischen Tractaten, nachdhem Herr Höverbeck[1]) und Herr Somnitz bereits zu Dantzig im Nahmen Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit befunden, von Fischhausen dahin abgereiset, fixit numen, auspicatissimo fiat successu et almae pacis fidae perpetuaeque restitutione.

---

[1]) Alles auf Johann von Hoverbeck Bezügliche findet man neuerdings trefflich zusammengestellt in M. Hein's biographischem, diesen Diplomaten würdigenden Buch (Königsberg 1925).

Ehe und wann der Martius verflossen, hat man uff den April und Majum abermahl die Ausschreibung in die Ambter geschicket, und anstatt diese beide Monat die Sommerpflege zu verordnen — wie denn deswegen allenthalben instendigst angehalten worden —, uff jede Hube 70 Groschen und darüber nebenst 30 Stoff Haber, 6 Stoff Korn angesetzt, und den Ambtern ufferleget, also daß der April und Majus nicht weniger beschwerlich als der Januar, Februar und Martius fallen, ja der Decembris, so unter die Sommermonat gerechnet werden sollen, im Ambt Preusch-Eylau uff solche Ungleichheit gestellet, daß nicht allein das aufgegebene Quantum an Gelde dhenen assignirten Officirern baar abgestattet, sondern auch Seiner fürstlichen Gnaden Leibregiment zu Pferde verpfleget, und uff jeden Reuter nicht mehr als 1 Thaler abgerechnet werden dürffen, ungeachtet deswegen vielfeltigk geklaget, solches aber anders nicht, als daß es diesesmahl versehen wehre, entschuldiget, und anderer maßen nicht remediret werden können.

Den 15. April seindt Seine hochfürstliche Gnaden von Fischhausen naher Dantzig, und von da den 21. naher Berlin zu Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit in ansehnlicher Suite nebenst Herrn Generalkriegs-Commissario von Wallenrodt verreiset, worauf die anwesende wenige Landrhäte abermahl folgende unterthänigste Supplication gefertiget, und nebenst Particulierbrieffen an einen und den andern Ministrum, auch an Seine hochfürstliche Gnaden selbst umb nachdrückliche Recommendation, die unerträgliche, auch mehr und mehr steigende Contribution abzuschaffen, und die Accise uffs wenigste untenzuwenden, den 19. Aprilis abgeschicket und addressiret. Es ist aber anstadt einiger Sublevation der Contribution abermahl uff den Majum und Junium nebenst dem Getreidicht, uff 1 Thaler jeder Hube monatlich anlauffende, zugleich in die Ämbter ausgeschrieben und Assignationes abzustatten. den Haubtleuten die Last abermahl allein auf dem Commissoriat zugelegt worden."

(Es folgen jetzt zahlreiche, meist in den Januar 1660 gehörige Propositionen über die beginnenden Friedensverhandlungen zu Danzig und Oliva, meist in lateinischer Sprache.) So auch eine vom 4. März 1660 datierende Proposition in lateinischer Sprache namens der Schweden zu Danzig; von Tettau hat hiervon eigenhändig die Abschrift geliefert, und ein paar Einleitungsworte vorausgeschickt. — Sodann ein bei Pasche Mense zu Königsberg im Druck erschienenes „unmaßgebliches Bedencken des Samländischen Konsistoriums wegen einiger durch die Konnivenz der Prediger eingerissenen Mißbräuche bei Verwaltung des heiligen Abendmahls" d. d. Königsberg, 17. Februar 1660. — Hieran hat von Tettau folgende persönliche Bemerkungen angeschlossen:

„Weil obige Constitution extra conventum insciis ordinibus eigenmächtig von dem Sambländischen Consistorio abgefasset, und ex post facto zur Confirmation dhenen Herren Oberrhäten eingebracht worden, haben die Herren Landrhäte zu Verhütung fernerer Besorgligkeit, so aus unbefugter Anmaßung des Consistorii den Ständen uffgebürdet werden möchte, bey den Herren Oberrhäten sich angegeben, da-

wieder protestiret, und allerhandt Rationes, daß nemblich solches von den Sambländischen Consistorio unbefuget unterwunden, daß es kein Oberconsistorium wehre, und keine Macht mehr im Lande hette, als das Pomesanische Consistorium in seinem Ohrtt hatte, die Stände, ja auch allerdings einer und der andere Privaten darunter aus allerhand Erhebligkeiten und Besorgnüssen, so die Priester uffm Lande unterwinden dürfften, wie denn dessen bereits, und eben aus dieser Neuerung, allerhandt Inconvenientien schon entstandenen, mit ungewönlichen Verordungen beleget, und in ihrem Gewissen gar gekräncket werden würden, damit solche und dergleichen Dinge, so einer allgemeinen Kirchenordnung zugehörig sein, eingestellet und behöriger maßen unternommen werden möchten."

Ferner abschriftlich: eine aus Königsberg vom 18. April 1660 datierte „Demütigste Bitte umb wirkliche Beforderung des lieben Friedens etc. der unterthänigsten Anwesenden vom Herrenstande und Landrhäte des Herzogtums Preußen. (Beginnt: „Euer churf. Durchl. gereichet es zu unsterblichem Ruhm — — —).

Dazu bemerkt von Tettau: „Nachdhem nuhn endlich einige Reduction bey der Milice in Ausgang des Junii verlauten wollen, haben die Herren Landrhäte abermahl an des Herrn Stadthaltern hochfürstliche Gnaden und an Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit folgende Schrifft abgehen lassen, quamvis directorem consilii provincialis — cum miliciae non minus ac autori nomen addixerit —, in mutuum consensum induere non parum operosum exstiterit, potissimum cum nescio quo in dominos consiliarios regentes odio invectus, quoquoversus consiliariis provincialibus remorum injicere non dubitavit, sibi persuasum habens, quod tacendo, connivendo et publicam necessitatem occultando solam suae celsitais gratiam aucupari fas sit et sibi integram habeat. Cuius consilio, ut facile conjici potest, alter atque alter ex ipso consiliariorum provincialium collegio sese associare non detrectavit, quamvis serenissima sua celsitudo pro iuratis suae prudentiae et lenitate non nisi validas semper aures, et praesens olim, et dum cum rege Sueciae arma socia ferret, subditorum precibus praebuerit et sponte porrigere gloriae sibi duxerit et reputavit".

(Die Supplik, an Radziwill datiert, ist ziemlich kurz, datiert aus Königsberg, 25. Juni 1660, und ist nur von den Landräten des Herzogtums unterschrieben. Eine zweite ausfürliche Eingabe nämlichen Tages an den Kurfürst über denselben Gegenstand liegt ebenfalls in Abschrift bei.

Sodann eigenhändig a) Schreiben des J. E. von Wallenrodt an Georg Abel von Tettau d. d. Berlin 4./14. Mai 1660, b) abschriftlicher Extrakt aus einem „Bedenken" der gesamten Stände wegen Abschaffung überflüssiger Besoldungen.

Hier hat von Tettau eigenhändig beigefügt:

„Auch ubergeben, daß Herrn Cammerrhats könnte annoch eine Reduction beschehen. Wenn aber die Accise etwas Ansehnliches und Richtiges betragen soll, und damit wieder die Contravenienten, als contra Violalatores legis sive constitutionis publicae mit Nachdruck und abstraffend verfaren werden könne, ist zuvor hochnötigk, daß eine neue algemeine Willigung beschehe, so nicht als mediante con-

vocatione vollenzogen werden kann, da dann zugleich diese oder eine annoch härttere und richtigere Verfassung gemacht und eingerichtet, auch die Bestallungen alsdann uffs genauste überleget und geordnet werden sein können. Bey gegenwartigem Standt aber, da die Accise-willigung schon längst expiriret, ist die Einhebung derselben kaum zu Abtragung der so vielfeltigen und so kostbaren Bestalungen zureichendt, und bleibet pro publico usu et commodo wenigk übrigt."

Anschließend hier in Kanzleiabschrift ein Reskript des Kurfürsten d. d. Cölln an der Spree 25. Mai 1660 betreffs Vermehrung der Akzise, nebst entsprechender Zuschrift des Kf. an Radizwill vom 25. Mai 1660 (und einer Kopialausfertigung des älteren Reskripts d. d. Königsberg 15. Oktober 1657 über die Kriegskontriutionen).

Abschriftlich auch eine sich anschließende Verordnung Radziwills wegen der Akzise d. d. Cölln an der Spree, 19./29. Juni 1660, und ein kurfürstliches Postskriptum d. d. Cölln an der Spree 25. Juni 1660, zwei Reskripte des Kf. d. d. Cölln an der Spree 6. und 16. Juli 1660 wegen einer Versammlung, die unter sich getagt habe, ohne eigens berufen worden zu sein; eine Antwortschrift der Oberräte hierauf d. d. Königsberg 20. Juli 1660, und eine Originalausfertigung der Oberräte d. d. Königsberg 30. Juli 1660 an Georg Abel von Tettau, sich am 11. August 1660 zu einer Sitzung des Kollegiums der Landräte in Königsberg einzufinden. Hieran anschließend, weiter ein eigenhändiges Schreiben des Hauptmanns zu Brandenburg, Jonas Kasimir zu Eulenburg an Georg Abel von Tettau, das eben diese Tagung betrifft.

Hier eine chronistische Notiz von Tettaus wieder:

„Den 11. Augusti 1660 haben sich die wenige Landrhäte, so erschienen, angegeben, da ihnen dann die churfürstlichen Reskripte wegen der ausgefertigten jüngsten Supplication nachrichtlich puliciret. Darauf die Herren Landrhäte sich zu unterreden einen Abtritt begeret, und bey ihrer Wiedertunfft ihre Empfindligkeit, so sie uber solche Rescripte und uber die darinnen enthaltenen Insimulationen, als wenn sie mit allerhand machinamentis umbgiengen und Conventicula einfüreten, billich hetten, und auch nie genugsam beklagen könten, Weitläufigkeiten angebracht, dabey entdecket gleichwie Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit bei Dhero Anwesenheit alhie nimmer sich geweigert, der Stände Anliegen sowol schrifftlich als mündlich und sanfft, als es die Landrhäte ihren Pflichten nach dienlich und nötig befunden, gnädigst zu vernehmen, und sie nimmer trostlos von sich zu lassen, auch allerdings da sie mit der Cron Schweden in genauem Verständnüs gewesen, in solchem Stücke keine Ungnade vermercken lassen; daß auch dieses mahl sie von ihrer gnädigen Landesherrschafft nicht anders vermuten könten, als was sie von landesvätterlicher Gütte zu hoffen, und sich versicheren müßten, und daß sie diese Wiedrigkeiten Niemand anders als ihren Wiederwertigen, welche hierunter ihr Interesse suchen, und dahin vielleicht gesinnen, daß zwischen der Landesherrschafft und den Ständen und Unterthanen ein Mißtrauen erwecket und gestifftet werde, beylegen, dahero zu unumbgänglicher Exculpation

die anwesende Herren Landrhäte abermahl Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit schrifftlich anzufallen entschlossen, dienstlich bittende, die Herren Ober- und Regimentsrhäte wolten in causa tam ardua et tam communi cooperiren, die Herren Landrhäte bestermaßen entschuldigen, und dieser so weitaussehenden Sache nachdrücklich beyzukommen, als Patrioten des Landes an sich nichts erwinden lassen, und weil die Anzahl der Herren Landrhäte abermahl so geringe, daß man billich Bedencken träget, etwas ferner zu unternehmen, sie wollten den Herrn Haubtmann zu Brandenburg[1]), Herrn Haubtmann zu Barten[2]) et quatuor absentes, ne nova indignatio in praesentes et obedientes, conventiret, hingegen die abwesenden, qui re bene gesta omni culpa vacui zur Ungebür ferner erkläret werden mögen, nachmahls verschrieben, uf daß unanimi consilio et coadunatis conatibus der Sachen Nothwendigkeit beobachtet sein möge. Sed nemo absentium comparuit, quinpotius contumaciter se subduxerint. Praesentes fuere ego, dominus capitaneus Rastenburgensis, dominus Roeder, Halle, Schlieben et Reinhardus Eppingher".

(Eine 11 Seiten lange, nun abschriftlich folgende Supplik der Landräte an den Kf., die u. a. einen historischen Rückblick über die Steuererhebung seit Beginn des 17. Jhs. enthält, ist undatiert. Sie wird aber auf den 10. August 1660 anzusetzen sein, da ein kürzeres Schreiben der Landräte an den Statthalter Radiziwill über den gleichen Gegenstand, vom 14. August 1660 datiert ist.)

Weiter schließt sich ein eigenhändiges Schreiben von Tettaus an Otto von Schwerin vom 16. August 1660 an, es lautet:

„An Seine Excellence Herrn Oberhofmeister von Schwerin. — Hochwolgeborner Herr Hofmeister! Die Unschuldt und Empfindligkeit, so die Herren Landrhäte wegen ihrer jüngsten, so ubel uffgenommenen Supplication und dahero erfolgten Verboth, ohne ausfürliche Betagung nicht zusammenzutreten, vor sich haben, hat sie zu ihrer Entschuldigung, zu ihres Nahmens und Ambts Rettung wieder diejenige, so ihre Pflichten und alwege wolmeinende Absichten stützet, und also Seiner churf. Durchlauchtigkeit Interesse durch sie in diesem Ohrte allewege gebauet und gefordert werden könne. Ewer Excellence werden nicht allein Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit dadurch sonderbare Dienste thun, sondern auch die Stände allerseits, und einen jeden darinnen ins besondere höchstermaße sich verpflichtet machen; und ich versichere Ewer Excellence, daß ich jederzeit, auch mehr und mehr bin und bleiben werde, Ewer Excellence dienstergebener Knecht G. A. von Tettau. — Königsbergk, den 16. Augusti 1660."

(Hieran anschließend, die Landräte des Herzogtums Preußen, abschriftlich, und ohne Datum, an von Schwerin[4]). — von Tettau hat jedoch unten auf dem Stück eigenhändig bemerkt: „Den 17. August

[1]) Jonas Kasimir Freiherrn zu Eulenburg.

[2]) Georg Friedrich von Polentz.

[3]) Orlich I, S. 286; Rachel S. 27; F. Hirsch, Otto von Schwerin (Histor. Zeitschrift 71, S. 237 ff.); Urkk. u. Aktenst. IX, S. 110 ff., XV. S. 770 ff.; Droysen III, 2 S. 312 ff.

[4]) Einen Bericht der Oberräte an von Schwerin vom 7. September 1660, der in den Aufzeichnungen von Tettau's nicht enthalten ist, teilte v. Baczko, Geschichte Preußens V, S. 479—480 auszugsweise mit.

1660 mit selbiger Post, wie obiges an Churfürstliche Durchlauchtigkeit und an Seine Excellence Herrn von Schwerin abgefertiget." Alsdann fährt von Tettau chronistisch fort:

„Uff diese obige Schrifften ist weder von Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit noch von des Herrn Stadhaltern hochfürstlichen Gnaden, noch von Herrn Schwerin einige Antwort erfolget, sondern bey Seiner hochfürstlichen Gnaden Zurückkunfft im Nahmen Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit einem und dem andern von den Landrhäten data occasione eröffnet, daß Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit den Landesbeschwerden, sobaldt es die Müglichkeit nur zulassen wollte, in contribuendo und anderweit gnädigst abhelffen, und die Oberstände ihrer Treue und Standhaftigkeit genießen zu lassen, erböttig und höchst begierigk, zu solchem Ende auch den Ständen ehstes einen Landtag zu geben entschlossen, und daß man bey annoch stehender Ungewißheit wegen Elbing, und allerhandt hin und her ereugender Beysorge die militärische Verfassunge zu conserviren selbst bedacht sein, die Gemütter zur Gedult und Hoffnung künfftigen Erholens bei Nießung eines bestendigen Friedens annehmen und bewegen solte.

Nachdem aber durch das continuirliche Contribuiren und durch das Einfordern der Station von anno 1656 bis 1661, dann durch die neue Ufflage des Getreidichtschosses zu behuff eines neuen Magazins — wie solches die Ambtausschreiben mit mehrerm melden, der Adel die Unmüglichkeit gesehen, indhem das neue Stationgetreidicht nebenst dhenen so viel Jahr her nachständigen Resten jetzo, da der Miswachs viel größer sich befindet, als er in vorigen Jahren gewesen, erfordert, und dieses Jahr uber, als zur Zeit des uberreilt publicirten Friedens, die Contribution und Einquartierung von Monat zu Monat ergangen — welches den gantzen Krieg hindurch nimmer beschehen —, die Lebensmittel allenthalben entnommen, und in dem negst eintretenden Monath durch Exigirung der alten Contribution- und Stationreste alles uber einen Haufen fallen müßte, haben die Herren Landrhäte en particulier — so viel es immer müglich gewesen —, bey Seiner furstlichen Gnaden umb Uffhebung solcher alten Resta angeflehet, und endlich so viel erhalten wie denn auch aus unterschiedlichen Ambtern gar zu wehmüttige Supplication einkommen —, daß endlich in gewießem maße die Contributionsresta ruhen, und nur von anno 1658 bis 1661 theils in natura, theils in Gelde abgestattet, die Geldresta aber uffgehoben sein sollten. Welches, ob es zwar einige Enderung gegeben, dennoch bey dem armen Landtmann, und insonderheit bey dhem, so annoch in großem Nachstande geblieben, großes Lamentiren verursachtet, also gar daß, nachdhem der Adell bey dhenen von Monat zu Monat ausgegangenen Commissoriatsschreiben und Eintheilungen in die Ambter die Contribution im continuirlichen Lauffe gesehen, der Adell endlich en fonde[1]) fast aus allen Ambtern sich anhero den 15. Januarii betaget eingefunden, bevorab sie bereits hievor durch einen Ausschuß

[1]) Vorlage: fonte.

umb Linderung und Uffhebung der Contribution, umb Erlassung der alten Rester, umb Verstattung eines Landtages bey Seiner hochfürstlichen Gnaden sich angegeben, und gesambter Handt umb Erhörung ihres Anliegens Audience gesuchet, dieselbe zwar bey den Herren Oberräthen erhalten, aber ihnen starck verwiesen worden, daß sie in so ungewönlicher Art, und versambleter Handt, unberuffen in der Kirchen und uff dem Altstädtschen Junckerhoffe conferiret, zur Einträchtigkeit sich unter einander angereitzet und dadurch gleichsam speciem ergriffen, occulta consilia ferendi et conventicula ineundi. Deswegen sie ihre Betagung uffzuheben bedacht sein, und bey Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit deswegen gefärliche Impressiones nicht veranlassen möchten. Worauff sie Gott und ihr Gewissen zu Zeugen ruffende, feyerlichst contestiret, daß bey ihnen kein ander Vorsatz wehre, als ihre Noth zu klagen und umb Rettung anzuflehen, damit das Landt durch Unterhalt der annoch stehenden Soldatesca — welche gegen große Gewalt viel zu schwach, und anderweit gar unnötig ist, nicht ohne Noth verdorben und zu Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit unwiederbringlichem Schaden untergebracht sein möchte. Weil aber Seine fürstlichen Gnaden solche Betagung hochnachdencklich erachtet, dem Adell, naher Hause in Stille und Ruhe sich zu begeben angedeutet, zu welchem Ende dem Herrn Obristen Strein und Herrn Landrhat Röder — in Abwesenheit der andern Landrhäte außer dem Herrn Haubtmann zu Brandenburgk, dem Herrn Generalkrigescommissario und Herrn Haubtmann zu Barten, designirtem Haubtmann zu Tapiau, Georg Friedrich von Polentz —, in die Stadt zu dem versambleten Adell abgefertiget, haben Seine hochfürstliche Gnaden, nebenst dhenen Herren Oberrhäten mit denen Herren Landrhäten wegen der Landesangelegenheiten sich zu unterreden ihnen eröffnet, und die darauf alhie zugegen befundene Landrhäte, als: Herrn Haubtmann zu Brandenburgk, Herrn Generalkriegescommissarium, Herrn Haubtmann zu Barten und Herrn Röder in die Oberratstube erfodert, des Adels Beginnen und Unterwinden durch Herrn Oberburggrafen in Abwesenheit des Herrn Cantzlers ubel ausgedeutet und eröffnet, wie dadurch bey Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit allerhandt gefährliches Nachdencken verursachet werden könnte, und die Landrhäte umb Abstellung solcher ungewönlicher Zusammenkünffte den Adell zu disponiren sich angelegen sein, und des Landes Notturfft, wie bishero von den Landrhäten beschehen, ferner vortragen solten, da denn Seine hochfürstliche Gnaden, was die Sicherheit und Nothwendigkeit zulassen könte, gerne einwilligen und verstatten wolte.. Darauf denn endlich die Landrhäte, nachdem diese Zusammenkunfft des Adels ihnen gar unbewust, nicht allein sich sondern auch den Adel selbst in der Oberrhatsstuben, und insonderheit bey Seinen fürstlichen Gnaden apart durch Herrn Haubtmann zu Rastenburg, so auch dazukommen, nebenst Herrn Rödern entschuldiget, und beygebracht, daß die Noth sie zu solcher Anherokunfft getrieben, daß sie auch nicht heimblich, sondern offentlich und in keiner andern Meinung, als eine Supplication abzufassen, und wenn dieselbe abgefasset, gebürendt Seiner hochfürstlichen Gnaden und den Herren Oberrhäten, als ihrer von Seiner chur-

fürstlichen Durchlauchtigkeit gesetzten Obrigkeit, zu ubergeben intentioniret, in solchem ihrem Vorsatz mit ihrer Supplication bey Herrn Haubtmann zu Brandenburgk, mit Bitte, ihnen in tam communi causa zu adsistiren, sich auch Anfangs ihrer Anherokunfft durch einen Ausschuß alhie angegeben, und also irgendt mehr in modo procedendi als in der That gesündiget. Welches denn gemelte hochfürstliche Gnaden so weit angenommen und uff Anhalten besagter Herren zwey Deputirten von den Landrhäten ihnen auch versprochen, bey Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit — welche bey allen und jeden Posten de minutissimis quibusvis verstendiget, und offters sinistre berichtet wurden —, solches bestermaßen zu entschuldigen und gewertig sein wolte, was die Herren Landrhäte zu Sublevierung des Landes beyzubringen hetten. Alsdann sie auch, was die Beschaffenheit der Zeit und des Estats zulassen könnte, zu ergreiffen und anzuordnen gar geneigt sich bezeigen wolte. Welches alles, nachdhem es dem Adell ad notitiam gebracht worden, auch soviel gefruchtet, daß der Adell sich ruhig wieder nach Hause begeben, und von den Herren Landrhäten nachgehende Schrifften, zu welcher Abfassung ich ohnegefehr alhie einkommen, abgefasset und ubergeben worden":

(Es folgt diese 6 Seiten lange, an den Kurfürsten und die Oberräte zu gleicher Zeit gerichtete Supplik der Landräte d. d. Königsberg 18. Februar **1661** originaliter[1]), nebst einem undatierten Bescheid des Kf. darauf (betrifft beides fast ausschließlich die Wibranzen und sonstige Militärsachen des Herzogtums). Desgleichen dann in Abschrift ein Bescheid Radziwills d. d. Königsberg, 25. Februar 1661 auf die obige Supplik (es zeichnen neben Radziwill auch noch die Oberräte Albrecht von Kalnein und Wolff von Kreytzen).

von Tettau fährt dann fort: „Nachdhem nuhn dieser Abscheidt der Herren Landrhäte Schriffte in einem und dem andern Stücke gantz entgegen, nahmentlich daß die Herren Landrhäte die Contribution des Aprilis und Maji gegenwertig zum Theil verheißen, und Seiner hochfürstlichen Gnaden solches e contrario remonstriret worden, ist es endlich dahin kommen, weil Herr Cantzler bettlägerig gewesen, daß dem Secretario Kalauen solches und anders, so in selbiger Schrifft enthalten, und praeter mentem eingerücket worden, insonderheit weil den Landrhäten dadurch bey den andern Ständen Mißverstandt, und bey den Städten Mißtrauen erwecket, und bey vorgehendem Landtage sowol Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Interesse als des Landes Angelegenheiten dadurch behindert sein würden, und weil etzliche Schotten specialia Privilegia von Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit erhalten, Handel und Wandel nach Belieben zu treiben, wodurch die Einheimische sich sehr verkürtzet befunden, und solches sowol wegen der Religion als ihrer hergebrachten Gewohnheit gantz entgegen zu sein gehalten worden, deswegen sowol bey hiesiger Regierung als bey Seiner

[1]) Ist nicht identisch mit der bei Breysig XV, S. 474—475 auszugsweise mitgeteilten Erwiderung der Oberräte an den Kf. d. d. Königsberg, 15. Februar, in Antwort auf des Kurfürsten Reskript an die Oberräte d. d. Cleve, 26. Januar 1661: Breysig S. 473—474.

churfürstlichen Durchlauchtigkeit selbst umb Enderung und Abschaffung von d·n Städten Königsbergk angehalten und suppliciret, Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit aber die ertheilte Privilegia zu manuteniren und den Frembden sowol als den Einheimischen das Bürgerrecht zu verstatten, an gemelte Städte unterschiedliche Rescripta abgehen lassen, so aber keinen Effekt erreichen können, sondern den Städten bey 30 000 Taler sich an keinem Privilegiato zu v·rgreiffen von Seiner churfürstl·chen Durchlauchtigkeit anhero uberschrieben worden, haben sie wiederholet umb Abschaffung der Accise, Anlage und anderer Landtbeschwerden, dann umb Cass·rung des Privilegii so etzlichen Frembden und Schotten alhie in Kön·gsberg verliehen, bey den Herr·n Oberrhäten und Seiner fürstlichen Gnaden sich supplicando schr·ftlich und mündlich angegeben, endlich auch beykommende Supplication eingere·chet, so aber wegen der letztangehenaten Clausul nicht allein zurückgegeben, sondern auch von der hiesigen R·gierung ubel uffgenommen und zu endern anbefohl·n worden. — Sonsten haben Seine hochfürstl·che Gnaden uff so vielfeltiges und nothdringendes Suppl·ciren des Adels und Unterbauen der Herren Landrhäte in Martio endlich verstattet, daß die alten Resta ruhen, und uff die deswegen außgeg·benen Assignationen von den Offic·rern nichts exig·ret, weniger exequiret werden soll. In den me·sten Ambtern aber ist durch Importunität der Officirer damahls bereits wo nicht alles, doch das Meiste eingehoben gewesen.

Weil dann bey den Städten Kön·gsbergk so·che gefärliche altercationes sich vermercken lassen, und wiewol heimblich, dennoch soweit endlich ausgebrochen, daß d·e Gemeinde dhero Deputirte nach Warschau uff den R·ichstag abzufertigen entschlossen, haben Seine hochfürstliche Gnaden, nachdhem sie mit den Herren Oberrhäten deswegen consultando sich unterredet, auch m·t Herrn Haubtmann zu Brandenburgk, mit mir[1]) und mit Herrn Generalkr·egscommissario von Wallenrodt[2]) damahls designirtem Preußisch·n Landthoffmeister —, en particulier, wie solchem Unheil und ferner daraus besorgender Widerwertigkeit bey den Städten zu remediren sey, deliberiret, da dann hinc inde fluctuantibus votis endlich geschlossen, cum saepius praesentissimum insidiarum remedium sit non intelligere insidias, cumque vulgus per se flexibile nihil ratum contendat, den gelindere Wegk zu gehen, et vela ita obliquanda sint, ne latera navigii fluctibus exponantur, cumque momenta temporum, ingeniaque civium proba explorare debeant, et levia consilia plerumque tutiora sint. Exulceratae namque mentes subditorum asperis et invalidis remediis magis exasperantur, et tanquam aestivo perditi equi contemto periculo in damna, etiam per vulnera et per exitium suum ruunt. Quis enim non novit, quod in plebe semel commota nil modicum inveniatur? Ita ut tot ubique obluctantibus difficultatibus sors saepius et fortuna sana consilia vincant, et ita tutissimum sane videatur, ut plebi aliquantulum remittatur, dum sese repetat welches denn mein Votum durchaus gewesen, also daß, nachdhem der Stadtmagistrat in solche Abschickung schwerlich condescendiren würde, und die Deputirte von der Bürgerschafft sine duce et sine authoritate magistratus sui wenig Audencie, und ihrer Abschickung halber noch

---

[1]) Vorlage: nür.
[2]) Vorlage: Walrodt.

wenigere Verrichtunge mitbringen könnten, bevorab Seine hochfürstliche Gnaden selbst naher Warsau zu verreisen gesonnen, und jetzo in proeinctu begriffen, hette man sich dessen nichts zu befaren. Indessen würden die Herren Landrhäte bey dem Stadtmagistrat alle daraus besorgende Inquietation bey aller Gelegenheit zu praecaviren und zu hintertreiben sich billig angelegen sein lassen, wozu denn nicht undienlich sein könnte, wenn deswegen ein Warnungsschreiben in terminis generalibus ausgegeben werden möchte. Wobey es denn auch dem gemachten Schlusse nach damahls beruhete; auch wegen selbigen Warnungsreskripti mit den Herren Landrhäten oder mit allen Hauptämbtern uffs wenigste, fernere Communication zu pflegen, Seine hochfürstliche Gnaden versprechen, welches aber nachblieben."

Es folgt in dem Folianten abschriftlich (jedoch von der Hand von Tettau!) ein Reskript Radziwills an den Hauptmann zu Brandenburg, Jonas Kasimir Freiherrn zu Eulenburg, den G. A. von Tettau selbst, den Landrat Christoph von Rödern, und den Burggrafen zu Labiau Reinhold Klein. d. d. Königsberg, 5. März 1661, betreffend den Handel in Preußen, und die Lage der Kaufleute. — von Tettau sagt dann weiter:

„Hierzu sint deputiret Herr Friederich von Mülheimb, Herr Hans Albrecht Heidekamb, Herr Leidtsmann, Accisrhat, Herr Altstädtischer Proconsul Paul Keyling, Herr Kröschner (??), Herr Knobloch, Herr Vasolt, Herr Nauwerck, Herr Rasch, Accismandatarius, Herr Conrad, Commissoriatverwanter, und dann aus dem Löbenicht Herr N. N.[1]). — Welche ihr Bedencken, wie folget, eingerichtet, und den Herren Oberrhäten, weil Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit bereits zu Königlicher Majestet in Polen verreist[2]), eingeantwortet: — Es folgt (von gewöhnlicher Schreiberhand) nun das undatierte, und mit vielen statistischen Nachweisen versehene „Bedencken" über „Handel und Wandel". — Eulenburg hat unterzeichnet (aber nur Abschrift), nichts Eigenhändiges.

Es folgt darauf abschriftlich ein aus Cleve, den 8. März 1661 datiertes Reskript des Kurfürsten an die Landräte wegen des aufs neue in Königsberg zusammengetretenen Adels, der sich nach Hause begeben soll[3]), einige chronistische Notizen von Tettaus für April und Mai 1661, und endlich ein Schreiben der Herzogin Luise Charlotte von Kurland d. d. 24. Januar 1661.

Bei dem Reskript vom 8. März 1661 hat von Tettau oben bemerkt: „Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Schreiben an die Herren Landrhäte, daß sie den unlengst in Königsberg heuffig zusammenge-

---

[1]) So in der Vorlage.

[2]) Ein Schreiben des Kurfürsten an Radziwill d. d. Cleve, 3. März 1661, betreffend die Vorbereitungen zu dem in Warschau stattfindenden Landtag siehe Breysig XV, S. 477.

[3]) Im späteren Reskript des Kurfürsten an Radziwill und die Oberräte d. d. Cleve, 15. März 1661 (Breysig XV, S. 477) handelt es sich nur um den im Mai zusammentretenden preußischen Landtag und um die Seezölle.

tretenen Adel — sich zur Ruhe, Gedult, und nach Hause zu begeben —, persuadiret."

Die chronistischen Schlußnotizen von Tettau's in dem Folianten lauten:

„Uff das wegen des Monats Aprilis und Maji in die Ambter beschehene Ausschreiben, damit dieselbe zwey Monath hindurch, wie im Martio, das angesetzte Quantum contribuendo annoch beygetragen, und deswegen der Adel von den Haubtleuten mit bedienlichen Persuasionibus intuliert werden möge, ist mit Vorschützung der augenscheinlichen Dürfftigkeit, und dahero mehr als zuviel bekannten Unmüglichkeit, in den Ambtern weniger Wirkung erfolget, und meistentheils dahin geschlossen worden, daß, wie man die Zeit hero ohne Einwilligung der Stände die Contribution gesetzet und erhoben, daß man auch diesmahl viellieber alles mit Gedult erleiden, als die Eintheilung jetzo affectieren und sich gleichsam uffs neue ad contribuendum verpflichtet machen wolte, der endlichen Hoffnung, daß, wo nicht eher, dennoch uff bevorstehenden Landtag man aller Contributionslast geubriget und befreyet, auch die bishero nicht wenig hingefallene Freyheiten und Gerechtigkeiten wieder uffgerichtet, ein Jeder derselben genießen, und unter dem hochfürstlichen Churhause Brandenburgk ferner Hulde und Gnade sich zu errühmen und zu erfreyen Ursach haben werden. Welches derer des Adels im Ambt Fischhausen und in andern Ambtern ausführliche und schrifftliche Erklährung gewesen, so auch der Oberrhatstuben eingehändiget worden."

Ein Brief von Hieronymus Malecki (Maletius).

Von Pfarrer Abramowski-Milken.

Bedeutsam für die Geschichte Masurens im 16. Jahrhundert ist der Name Malecki, nach damaliger Weise latinisiert Maletius. Pisanski berichtet, daß in der auf den Pfarrer Hieronymus Maletius in Bialla 1662 „ausgefertigten Leichenintimation" folgendes mitgeteilt ist. Herzog Albrecht berief 1536 den Ahnherrn des Geschlechts, Johann Malecki, einen gelehrten Theologen lutherischer Richtung und adliger Herkunft, aus Krakau nach Preußen. Er trat in enge freundschaftliche Beziehungen zu Brismann und Speratus und wurde unter die reparatores der Kirche gerechnet. Er ist als der eigentliche Reformator Masurens anzusehen, wo die Reformation, offenbar wegen der jenen Männern wenig bekannten polnischen Sprache noch nicht recht durchgeführt war. Der Herzog schenkte Malecki ein Landgut in der Nähe der polnischen Grenze und dieser, in der Buchdruckerkunst wohl erfahren, errichtete daselbst eine Buchdruckerei — eine der ersten in Preußen — und gab in polnischer Sprache viele Schriften heraus. Sie wurden auch in Polen sehr verbreitet und haben den reformatorischen Ideen außerordentlich Vorschub geleistet. Malecki wurde Erzpriester in Lyck. Im Jahre 1544 belieh ihn der Herzog noch mit 5 Hufen und 20 Morgen Uebermaßland in Regelnitzen. Sein Sohn Hieronymus Malecki bekleidete die Rektorstelle in Lyck (1546—52), wurde danach polnischer Dolmetscher des Herzogs, hierauf Pfarrer in Pissanitzen und zuletzt Erzpriester in Lyck († 1584). Unter seinen Schriften ist wohl am bekanntesten Luthers Hauspostille in polnischer Uebersetzung, die 1612 zu Krakau auf den Index kam. In deutscher Sprache gab er eine „Wahrhaftige Beschreibung der Sudawen auf Samland, samt ihrem Bockheiligen" heraus. Im Jahre 1566 gründete er das Gut Malleczewen, das seinen Namen trägt.

Von diesem Hieronymus Malecki hat sich auf dem Archiv zu Königsberg ein Brief vorgefunden, der sich wahrscheinlich auf die Uebersetzung der Hauspostille bezieht und ein interessantes zeitgeschichtliches Dokument bildet. Derselbe lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

Se. Gnaden Herr Anton Bork hat mir erzählt, daß sich einige Klüglinge finden, die meine Ausdrucksweise in der polnischen Sprache reprehendieren und tadeln, als hätte ich

hier die Worte schlecht übersetzt „alii cedebant[1]) ramos" „andre hieben Ruten von den Bäumen und streuten auf den Weg".[2]) In der deutschen Sprache stehe nicht der Ausdruck „Ruthen", sondern „czweyg". Und darum solle hier gesetzt werden „Äste" oder „Sommerschossen"[3]). Darauf berichte ich Sr. Gnaden als Antwort für jene Klugschnacker, daß wir in der Krakauer Bibel, wo die wundervollste polnische Sprache ist, solche Ausdrucksweise haben. Aber nicht allein in der Krakauer Bibel, sondern auch in anderen (sc. Büchern wie z. B.) Postillen werde ich es nachweisen; auch Herr Ostafi[4]) Trepka in seiner Postille, die hier in Königsberg gedruckt ist, hat solche Ausdrucksweise und andre — was ich Sr. Gnaden nachzuweisen bereit bin — das sind Synonyma in der polnischen Sprache — und daß sie an der Stelle dieselbe Sache bezeichnen. Denn unter Ruten verstehen wir nicht nur die, womit man schlägt oder woraus man Besen macht, sondern auch Zweiglein, die von den Bäumen gebrochen oder geschnitten werden. Und darum sagt man gemeinhin: „Ei, die schönen Ruten[5]) auf diesem Baume!" — „Brich oder schneide mir diese Ruten von diesem Baume!" — „Er trug schöne Ruten aus dem Walde." Und erst recht sagt man besser: „sie hieben Ruten von den Bäumen und streuten sie auf den Weg" als „sie hieben Äste und streuten sie auf den Weg." Denn Äste sind dick und könnten auch einen Mann, wenn man ihn daran hängte, tragen. Und darum sagt man auch: „An den Ast mit ihm, an den Ast!" Ja, wenn einer Äste abbrechen und jemanden auf den Weg streuen würde, (Se. Gnaden wollen mir's nicht übel nehmen, daß ich solch Beispiel brauche und mich über solche Übersetzlinge lustig mache) — ich weiß nicht, wie der Esel darüber hinschreiten könnte, ohne sich darin zu verwickeln oder zu stürzen, und man könnte es keinem zur Ehre anrechnen, wenn er das täte. Und daß man „Sommerschossen" sagen sollte, das kann auch nicht sein, denn man hieb solche Ruten ab, die nicht nur Sommerschossen waren, sondern 2 oder 3 Jahre alt sein mochten. Und darum könnten mich diese Klugschnacker damit in Frieden lassen. Denn ich weiß sehr wohl, was ich tue — ohne mich zu loben, obgleich ich mich in der polnischen Sprache nicht höfisch ausdrücke und das darum, damit es jeder versteht, der Höfling und auch der einfache Mann. Denn nicht nur ein Höfling hat Gott nötig, sondern ein Jeder, und wäre er der ärmste, gewöhnliche Mensch, welche gewöhnlichen Leute übrigens eher die Postillen und andre

---

[1]) Eigtl. caedebant.
[2]) Ev. Matth. 21, 8. Predigt am 1. Advent.
[3]) gałęzie oder latorośli.
[4]) Eustachius.
[5]) rózgi.

Bücher[1]) lesen als die Höflinge. Ich sähe es gern, daß diese Klugschnacker oder Klüglinge mit mir darüber redeten, ich würde ihnen darauf Rede stehen und nachweisen, wie schon gesagt, daß nicht nur ich, sondern viele gelehrte Leute sich so ausdrücken wie ich es tat. Das wäre ja schlimm für mich, daß ich von solchen Klugschnackern sollte polnisch sprechen und schreiben lernen, der ich von Vater und Mutter her ein geborener Pole bin und von meiner Kindheit an in Krakau erzogen bin und studierte und dort am Hofe Sr. Majestät des Königs nicht geringe Zeit Dienst tat, bis ich mich nach Preußen zu meinem Vater begab, der hier im Dienst stand, und in Königsberg studierte und nun hier wohne und zu sterben beabsichtige. Und das sage ich kühnlich und kann es auch schreiben: wenn einer kein richtiger geborener Pole ist oder nicht lange genug in Krakau studiert hat, nicht bei Hofe war und sich die Übersetzung von Büchern ins Polnische nicht zum Berufe gemacht, sondern nur in Preußen polnisch gelernt oder in Polen nur ein wenig seinen Wohnsitz gehabt hat, — daß dieser und derartiger nie wird richtig polnisch schreiben oder übersetzen können. Ich weiß, was ich sage, denn darin habe ich Erfahrungen gesammelt und habe mich darin nicht geringe Zeit getummelt[2]) und geübt. Und ich sehe auch, was Andre tun. Möge nur ein solcher Klugschnacker es selbst probieren — ich werde sehen, was er tun wird. Es ist leicht, die Arbeiten Anderer zu tadeln und zu kritisieren. Aber wenn er selbst etwas Ähnliches tun wollte, dann gibt's einen kleinen Stich in die Zunge und er wird mich damit zufrieden lassen. Dies schreibe ich deshalb, daß Se. Gnaden davon Kenntnis zu nehmen geruhen und daß ich bereit bin, vor solchen Klugschnackern mich wegen meiner Schriftstellerei und Auslegungsart zu verantworten. Und daß ich mich von ihnen nicht abfertigen noch einschüchtern lasse.

Damit befehle ich mich erneut der Wohlgeneigtheit Sr. Gnaden.

Sr. Gnaden
dienstwilliger
Hieronymus Malecki.
Pleban[3]) der Kirche zu Lyck.

---

[1]) Gemeint sind erbauliche.
[2]) Eigtl. müßte es heißen: gewiegt, geschaukelt.
[3]) Eigtl. Leutpriester, bezeichnet sonst einen Landpfarrer.

Die Bedeutung von „Damerau".

Von Pfarrer Abramowski-Milken.

Als der deutsche Ritterorden den Besitz des Kulmerlandes antrat, also vor genau 700 Jahren, fand er als häufige Flur-, später auch Ortsbezeichnung den slawischen bezw. polnischen Ausdruck dąbrowa vor, der damals wie auch heute noch mundartlich, etwa dambrowa gesprochen wurde, während jetzt dombrowa gesprochen wird.[1]) Im Munde der Preußen dürfte die Aussprache dambrowe gewesen sein. Daraus wurde im Ordensdeutsch folgerichtig ein Damerau, während in Brandenburg, Pommern usw. bekanntlich sich die slawische Endung —ow gehalten hat. Natürlich kamen in der Schreibweise zahlreiche Varianten vor.

Die Entstehung des Wortes ist geklärt. Zugrunde liegt das altsl. dąbru (mit halbvokalischer Endung), welches später das r abgeworfen hat und dem polnischen dąb (spr. etwa dumb) entspricht und „Eiche" bedeutet, nach Miklosich damals aber auch „Baum" κατ᾽ ἐξοχήν bezeichnete, den Baum jedenfalls, den man in alten Zeiten ausschließlich zum Bau der Gebäude und Wohnungen brauchte, wie man im Nibelungenliede lesen kann,

Von Holze harte michel, wit unde groz.

Dąbrowa ist ein substantiviertes Adjektivum und man hat zu ergänzen niwa[2]) = Flur, also heißt Damerau soviel wie Eichenflur, Waldflur. Es verbindet sich mit einer dąbrowa im Gefühl des Volkes etwas Dunkles, Tiefgründiges, wie ja auch im Kreise Ortelsburg ein Ort geradezu den Namen „Finsterdamerau" hat.

---

[1]) Das altsl. ą hat sich nur im Polnischen erhalten, die andern slaw. Sprachen haben dafür meistens u (ą früher etwa = franz. en, jetzt = franz. on).

[2]) Vielleicht ist das slaw. dom = Haus damit verwandt, oder gar das lat. dom-us mit vorgeschichtlich sprachlichen Zusammenhängen, vielleicht auch das alsl. dąbru mit dem deutschen „Ge-zimber", welches den ganzen Gebäudekomplex eines Hofes bedeutet — also auch mit dem heutigen Zimmer. Im östlichen Masuren ist izba (Zimmer) geradezu gleich dom (Wohnhaus). Das älteste Wohnhaus bestand wohl nur aus einem Raum. Man muß bei den slaw. O. N. sehr wohl unterscheiden zwischen älteren, die auf —owa endigen und ursprünglich Flurnamen sind, und jüngeren, die an den P. N. des Ortsgründers ein - owo oder — ow anfügen. In diesem letzteren Falle ist nicht niwa zu ergänzen, sondern sedlo Ansiedlung oder poln. sioło Dorf, russisch selo. Bei den Erklärungsversuchen solcher O. N. wird dies oft übersehen und es entstehen dann Verdunkelungen. Das ist besonders bei den pommerschen und märkischen O. N. auf —ow zu beachten.

Es gibt übrigens genug waldlose Flächen mit der Benennung Damerau, immer ist das ein Beweis dafür, daß dort einmal ein Wald gewesen sein muß.

Nach dem Elbinger Vokabular der preußischen Sprache, das etwa um 1300 entstanden sein muß, gibt es ein preußisches Wort wangus, welches dort durch dameraw erklärt wird. Es mußte also dies letztere Wort schon dem Sprachschatz der Deutschen angehören. Aber auch den Preußen war es wohlbekannt, denn während der Ausdruck wangus sich nur auf einen bestimmten Bezirk beschränkt, sind Dameraus überall zu finden. In Preußen waren damals schon nachweisbar polnische P. N. verbreitet, gewiß wird es sich mit anderen Bezeichnungen ähnlich verhalten haben. Wenn wangus als schlecht bestandener oder halb gerodeter Eichenwald erklärt wird, so ist dieses Kennzeichen allerdings auf die Dameraus nicht immer anzuwenden.

In den südlichen Teilen von Ostpreußen bestehen übrigens noch sehr erkennbar die polnischen Grundformen Dombrowen und am häufigsten das Dem. Dombrowken; nur die Endung ist deutsch. Als Flurnamen ist Damerau gewiß schon vielfach in Vergessenheit geraten[1]). Es hat sich aber als O. N. noch in zahlreichen Fällen behauptet. In Ostpreußen allein sind gegen 40 Orte dieses Namens. Wie oft er auf dem weiten Gebiete des jetzigen Slawentums vorkommen mag, entzieht sich jeder Feststellungsmöglichkeit: Im Tschechischen heißt es daubrawa, im Zarnogorzischen dobrawa, im Bosnischen, Ragusanischen, Kroatischen und Russischen dubrawa.[2]) In Pommern dagegen, Mecklenburg, der Uckermark und Priegnitz heißt es Damerow und Damerkow, in den übrigen Teilen der Mark und im Sächsischen: Dubrau, Dubrow (= dombrowa) oder Dubroke, Dubraucke (= dombrowka.)

---

[1]) Auch der O. N. Polnisch Dombrowken, Kr. Angerburg, heißt heute „Talheim".

[2]) Die Bedeutung in den andern slaw. Sprachen ist nach Linde lediglich Wald, bei den Kroaten Hochwald, einmal auch silva roborea.

Die Ortsnamen des Kreises Sensburg.

Von Pfarrer Abramowski-Milken.

Wenn von der Geschichte eines Landes oder einer Gegend keine Urkunde oder Chronik mehr etwas berichtete, so wären, abgesehen von den Flurnamen, die Ortsnamen die letzte und einzige geschichtliche Erinnerung.

Ein Blick auf die Karte des Kreises Sensburg belehrt uns, daß drei Sprachstämme ihm ihre dauernden Spuren aufgedrückt haben: Preußen als Ureinwohner, Deutsche als Eroberer und Kolonisten, Polen nur als Kolonisten. Man würde jetzt vielleicht lieber Nationalitäten sagen, aber der heutige Sinn dieses Wortes kommt für jene Zeiten so gut wie garnicht inbetracht. Die Preußen waren in den langen Kämpfen sehr zusammengeschmolzen. Man rechnet in der Regel, daß ein Drittel umgekommen war, ein Drittel geflohen und ein Drittel geblieben. Es wird ferner angenommen, daß die Bevölkerung des Ordenslandes zur Zeit seiner höchsten Blüte etwa 400000 Seelen betragen haben mag — wenn nicht auch das zu hoch gegriffen ist, denn der Süden und Osten war noch nicht besiedelt — wieviel Einwohner mag das Preußenland, als die Eroberung anfing, gehabt haben und wieviel, als sie beendet war![1])

Die Deutschen waren damals im ganzen Osten als das Volk der Kulturträger unbestritten anerkannt. Sie waren die vornehmsten Städtegründer. Die jüngeren Mitglieder des deutschen Adels, der damals lediglich Besitzadel war, fanden im Osten Besitz und Ansehen. Der deutsche Bauer, dessen Freiheiten im Westen mehr und mehr verkürzt wurden, hoffte auf neue Bewegungsmöglichkeiten im Osten und das kulmische Recht verhieß sie ihm auch. Bei den Polen — und besonders kam der masurische Stamm in Frage — waren es ähnliche Beweggründe, in ihrer Heimat waren sie schon ziemlich rechtlos geworden.

---

[1]) Daß das Samland hätte 30000 Bewaffnete aufbringen können, ist eine früher oft kolportierte Notiz, die den Stempel der willkürlichen Schätzung an sich trägt. Man müßte dann daraus auf eine Bevölkerung von mindestens 90000 Seelen schließen können. Die Zahlen der beiden Heere von der Schlacht bei Tannenberg (1410) — es sollen auf polnischer Seite 160000, auf der Ordensseite 80000 Streiter gewesen sein — sind nach heutigen Begriffen unmöglich. Man wird durch 10 teilen müssen. Zahlenangaben waren für die Menschen von damals das, was sie heute noch oft für Kinder sind: sie sollen nur ein Viel oder ein Wenig veranschaulichen helfen.

Ein polnischer Gelehrter[1]) sagt auch gerade von den Masuren, sie seien wohl die einzigen unter allen polnischen Stämmen, welche kolonisatorische Fähigkeiten besaßen[2]), dank deren hätten sie die Grenzen polnischen Volkstums nach Norden und Osten erweitert. Die Polen im Ordensstaate waren übrigens den Deutschen völlig gleichberechtigt und wenn sie auch den Kulturstand der Deutschen nicht besaßen, so waren sie doch schon, als der Orden nach dem Osten kam, zwei Jahrhunderte lang Christen. — In sehr bedrückter Lage dagegen befanden sich die Preußen. Anfänglich hatte der Orden sie schonend behandelt, aber nach den furchtbaren Aufständen, durch die sie ihre Freiheit zu retten hofften, legte sich die Hand der Eroberer schwer auf sie. Alle Freiheiten und Privilegien waren nur für die Deutschen und Polen vorhanden und nur ausnahmsweise wurden Preußen, die man für zuverlässig hielt, auf gleicher Stufe behandelt. Daß von ihnen nach 400 Jahren nichts mehr vorhanden war, hat seine Ursache neben anderen darin, daß sie nur durch Aufgabe ihres Volkstums auf eine bessere Behandlung und eine gewisse Aufstiegsmöglichkeit rechnen konnten. Der Eroberer lernte ihre Sprache nicht, sondern verkehrte mit ihnen durch Tolken (Übersetzer), ja sogar die Kirche bediente sich solcher und erst die Reformation schuf darin Wandel. Stellenweise wurde ihre Sprache geradezu verboten. So schlossen sie sich bald sprachlich an die Deutschen an und im Süden gewiß noch lieber an die Polen, die ihnen kulturell verwandt waren und sprachlich nahe standen[3]).

a) Die deutschen Ortsnamen.

Sie erklären sich eigentlich von selbst, darum ist wenig von ihnen zu sagen. Es gibt ein Weißenburg — also doch wohl eine von hellem Material erbaute Burg, und es gab ein Schwarzenburg. Burgen wurden zunächst meistens von Holz erbaut. Als die letztere Burg einging, verteilte man das Land an polnische Ansiedler und den Ort nannte man nun nach dem Lokator, dem Siedlungsunternehmer, Kiersztynowo — Kerstinowen.

Die Namen der beiden geschichtlich bemerkenswertesten Orte des Kreises, Seehesten und Sensburg, sind bis jetzt nicht restlos aufgeklärt: sie sind durch die polnische Aussprache jedenfalls verdunkelt. Die Erklärung von Seehesten ist eigentlich nicht

---

[1]) Dr. Rutkowski (Wisla Bd. XVII S. 282).

[2]) In der Tat scheint den Masuren ein Wandertrieb, ähnlich den Deutschen, in den Gliedern zu liegen. Sie haben seit Jahrhunderten ganz Ostpreußen durchsetzt und in neuerer Zeit ganz Deutschland. Man denke an Westfalen.

[3]) Man vergleiche Nesselmann's „Thesaurus linguae prussicae". Charakteristisch sind z. B. die Bruchstücke der Konjugation von schlusit dienen S. 166. Man muß dabei noch berücksichtigen, daß, was wir von preußischen Sprachresten haben, alles in deutscher Schreibart festgehalten ist, worunter der Tatbestand selber an Deutlichkeit einbüßt.

schwer, denn „Sehe“ ist die alte Form von „See“ und —sten die niederdeutsche, auch im Polnischen so ausgesprochene Form von —stein. Dieses bezeichnet allemal eine steinerne Burg, also heißt Seehesten einfach „Seestein“. — Schwieriger ist es mit Sensburg. Dr. Töppen hat die (polnische) Form „Zegensburg“ gefunden und möchte „Segensburg“ vorschlagen. Die alte Zeit bildete aber solche abstrakte Namen nicht, das polnische „Zegen“ ist vielmehr als das deutsche „Sehen“ anzusehen, also „Burg an den Sehen“, ähnlich wie Seeburg[1]).

Es gab früher ein Stangenwalde[2]), als es später polnische Bevölkerung erhielt, muß der Wechsel so kräftig gewesen sein, daß man es Polschendorf — Polska wieś — nannte. — Die 7 ältesten Privilegien von Weißenburg[3]) enthalten bis auf Samuel Soya (1376) nur deutsche Namen. Seit 1498 begann ein Zustrom polnischer Ansiedler. — In Seehesten wohnten 1536 anscheinend lauter Deutsche, aber schon 1566 hieß der Pfarrer Woitek (Albrecht) Rembowski. In Sensburg war schon 1485 ein Pfarrer Stanislaw (Stenzel). — Namen wie Langendorf (poln. Dłużec), Langenbruck (polonisiert: Lembruk), Ludwigshof, Juliental, Gisbertshof, Roßgarten, Grünheyde, Dietrichswalde, Neusorge usw. sind leicht zu deuten. — Je jünger O. N.[4]) sind, desto mehr fehlt ihnen das Natürliche nnd Naive der alten: Zollernhöhe müßte wie Königshöhe, Kr. Lötzen, mit den Zollern einen Zusammenhang haben, Es ist Ersatz für Cierpienten. — Namen wie Chabrim, Neblisch. Neberg sind als Umkehrungen von Mirbach, Schlieben und Gröben beabsichtigt.

b) Die polnischen Ortsnamen.

Wir nehmen zuerst die O. N., die mit P. N. (Personennamen) zusammenhängen, also „Besitzort des N. N. bedeuten“.

1. Die älteste Possessivbezeichnung ist die Jotierung des Endkonsonanten (—' oder —ie). Dafür kommen in betracht Sałp'[1])

[1]) Vor 200 J. hat man diese Erklärungen noch gekannt. Lucanus macht in seinem Buche „Preußens alter und heutiger Zustand“ Bd. 2 Nr. 85 (herausgegeben von der „Masovia“) die Bemerkung: „Haben wegen der vielen hier herum belegenen Landseen ihre Benennung erhalten“. — Die Zugrundelegung eines polnischen szesno = Knobloch ist unzutreffend. Ein solches Wort gibt es nicht, Knobloch heißt czosnek. — In der Czartoryski'schen Bibliothek zu Krakau gibt es ein aus dem 15. Jahrh. stammendes Verzeichnis von Ortsnamen, darin gibt es Namen wie Emersten (Hammerstein), Barthensten (Bartenstein) u. v. a.

[2]) Vgl. Stangenwalde, Kr. Rosenberg.

[3]) Der O. N. (Ortsname) Weißenburg hat sich trotz der polnischen Bevölkerung erhalten (poln. Wissembork). Im 16. Jahrh. waren aus den Appellativen schon Propria geworden. — Um 1700 ist der ganze Kreis Sensburg bis auf die großen Grundherreu, Beamten und die wenigen Intellektuellen als polnischredend anzusehen.

[1]) Sałp' ist wohl entstanden aus dem preuß. sew (Schwein); die deutsche Form ist der Genetiv des poln. Wortstamms, ein nicht seltenes Mißverständnis.

= Salpia, Jełomie = Allmoyen[2]), Karwie = Carwen[3]). Das erste und zweite Wort ist jedenfalls preußischen, das dritte polnischen Ursprungs.

2. Die häufigste und späteste Possessivbezeichnung ist die auf —owo, —ewo. Folgende Orte haben ihre Namen von Trägern polnischer Namen: Ballau = Balewo[4]) Barranowen = Baranowo[5]), Bartlowo[6]), Bobrowko[7]), Bothau = Botowo[8]), Burschöwen = Burszewo[9]), Zatzkowen = Cackowo[10]), Choszewen = Choszczewo[11]), Diebowen = Dybowo[12]), Giesöwen = Giżewo[13]) Glodowen = Głodowo[13a]), Grunau = Gronowo[14]), Kerstinowen = Kerstynowo[15]), Kossewo = Kosewo[16]), Koslau = Kozłowo[17]), Lubjewen = Lubiewo[18]), Muntowen = Muntowo[19]), Nikutowen = Nikutowo[20]), Olschöwen = Olszewo[21]), Popowen = Popowo[22]), Prawdowen = Prawdowo[23]), Pruschinowen = Prusinowo[23a]), Rodowen = Rodowo[24]), Rutkowen = Rutkowo[25]), Sziersbowen = Szczerbowo[26]), Schniodowen = Sniodowo[27]), Surmowen = Surmowo[28]), Schellongowen = Szelągowo[29]), Schiemanowen = Szymanowo[30]), Wessolowen = Wesołowo[31]), Wiersbau = Wiersbowo[32]), Samkowen = Zamkowo[33]).

3. Ebenfalls häufig ist die Benennung von Orten durch Personen in der Mehrheitsform, das plurale tantum der Grammatik, wie es alle Sprachen kennen: Babienten = Babięty (oder —a)[34]),

[2]) Jełom ist das polonisierte Allmoyen. Dessen Deutung ist bisher nicht gelungen. Geruths, die altpreuß. Ortsnamen S. 9, denkt an lit. alme, Eiter, aber als Name eines Sees? Vielleicht wäre es möglich, den „Amling"see bei Hohenstein vergleichsweise zu nennen, an dessen Ufer das Dorf „Mispelsee" (poln. verdorben Jeniłowo, eigtl. Jemiołowo v. jemioła = Mistel ostpr. Mispel) liegt. Vgl. Jamielnik, Kr. Löbau (früher Mispelwalde), Jameln im hannoverschen Wendlande. — Die preußischen Dialekte besaßen nicht geringe Verschiedenheiten. — [3]) Karw, kraw ist in allen slawischen Sprachen und Dialekten = Ochs, Rind, Kuh (poln. krowa), als O. N. verbreitet bis an die Elbe. — [4]) v. bal = Bohle oder bała = der Furchtsame. — [5]) baran = Widder. — [6]) Bartel, P. N. v. Bartholomäus. — [7]) bóbr = Biber, Bobrowko dem. — [8]) bot = Stiefel. — [9]) Bursz ang. = Prus, Preuße. — [10]) cacko = Spielzeug. Diese Deutung entspricht der heutigen Aussprache. Wahrscheinlicher ist die Ableitung v. czaszka = Schale, Schädel. Zwei Brüder Czaszka kauften sich 1541 in Sonntag an. Zatzkowen ist 1565 gegründet. — [11]) chosta, choszez etwa = Tunichtgut. — [12]) dyba = Fessel. — [13]) giża = Schienbein. — [13a]) głód = Hunger. — [14]) grono = Traube. — [15]) Kerstyn oder besser Kiersztan = Christian. — [16]) kos = Amsel. — [17]) kozioł = (Ziegen)bock. — [18]) luby = Lieber P. N. — [19]) Munt, poln. Kurzform von Siegmund (Zygmunt). — [20]) Nikuta, abgeleitete Form v. Nikołaj (Nikolaus). — [21]) Oleś, Kurzform v. Alexander. — [22]) pop = Pfaffe (im alten ehrbaren Sinne). — [23]) prawda = Wahrheit (rechtlicher Mensch). — [23a]) Prusin, Unterform zu Prus = Preuße. — [24]) rod = Geschlecht. — [25]) rutka dem. v. ruta = Raute. — [26]) szczerb = Hasenscharte. — [27]) śniady = schwarzbraun. Schmilodowen und Schniedowen sind Entstellungen, der O. N. kommt auch in Polen vor. — [28]) surma = Pfeife, Zinke. — [29]) szelag = Schilling. — [30]) Szyman = Simon. — [31]) wesoły = fröhlich. — [32]) wierzba = Weide (Baum). — [33]) zamek = Schloß. — [34]) babię, Ableit. v. baba = altes Weib, in den O. N. Bezeichnung der „Hexe"; auch der preußische Name „Bawand"see bezeichnet dasselbe.

Bienken = Bieńki[35], Budzisken = Budziszki[36], Cierspienten (heute Zollernhöhe) = Cierpięty[37], Czudnochen (auch Z . .) = Cudnochy[38], Doschen = Dosie[39], Ganthen = Ganty[40], Kosarken = Kosarki[41], Lissuhnen = Lysonie[42], Macharren = Machary[43], Maradtken = Maratki[44], Milluken = Miłuki[45], Nikolaiken = Nikołajki[46], Peitschendorf = Piecki[47], Rosoggen = Rozogi, eigtl Rosochy[48], Schnittken = Sńitki[49], Wosnitzen = Woźnice[50], Wigrinnen = Wydryny[51], Sawadden = Zawady[52].

4. Nicht so häufig ist der P. N. in der Einzahl wie: Bosemb = Boże[53], Chostka (vgl. oben zu[11]), Honschor = Gąsior[54], Goleń = Gollingen[54a], Gonswen = Gązwa[55], Kotzargen = Koczarga[56], Kokoschka = Kokoszka[57], Kowallik = Kowalik[57a], Matheussek[58], Rostek[59] Rappa[60], Warnold[61].

5. Sprachlich nicht so bedeutungsvoll, weil viel später entstanden, sind folgende O.N. mit Possessivbedeutung oder wenigstens =form: Bronikowen[62], Iwanowen[63], Janowen[64] Joachimowen[65], Kulinowen[66], Malinowko[67], Orlowko[68], Sdrojowen[69], Wilamowen[70], Zimowo[71].

Es folgen sodann O. N., die eigentlich Flurnamen sind' also die besonderen Merkmale der Örtlichkeit angeben z. B Bag-

---

[35] Bieniek oder Bienko = Benignus. — [36] Budzisz, Kurzform v. Budzisław, mit Deminutiv, vgl. Budyszyn = Bautzen O. L. und Familiennamen „von Baudissin". Budzisław nach Miklosich-a vigilando nomen habens. — [37] Cierpię etwa = Leidensreich, kommt in Ostpr. viermal vor. — [38] Abl. v. cuduy = wunderschön. — [39] Dosie ist Kurzform von Dobiesław (P. N.). — [40] Doch wohl von den prussifizierten oder polonisierten P. N. „Günther", Gantelauken = Güntersfeld (Gerullis), vgl. Gunthen, Kr. Rosenberg. Dies hat seinen Namen von Gunther oder Gunto, dem Nachkommen des pomesamischen Edeln Pipin. — [41] kosarz, dem. kosarek = Sensenschmied. — [42] łyson = der Kahle. — [43] Machary = Makarius. — [44] Polonisierung von Meerrettig. — [45] miłuk = Lieber; Endung uk st. ek oder ko ist ostpolnisch. — [46] Dem. v. Nikolaus, der hl. N., der Patron der Fischer und Schiffer, ist als Erbherr des Orts gedacht. — [47] Dem. v. Piecio = Peter. — [48] rosocha = Geweihenden, Gabelholz. — [49] śnitka = Giersch, Geisfuß. — [50] woźnica = Fuhrmann. — [51] wydra, Ablt. wydryna = Fischotter. — [52] zawada = Hindernis. — [53] Kurzf. v. Bożydar P. N. (Miklosich: dei donam habens). Es ist zu ergänzen (Boże) pole = Feld des Boży, wie Boschpohl b. Neustadt Westpr. Bosemb ist eine sehr interessante Bildung. 1392: „zu dem Bohsem". Eigtl. der Lokalis als charakteristischte Deklinationsform und am meisten gehört. Das b am Ende ist die veraltete deutsche Aussprache und Schreibung wie bei um=b, Krum-b-holz usw. — Die O. N. Bohsau und Posa b. Zeitz bedeuten dasselbe. — [54] Gänserich. — [54a] Schienbein. — [55] Riemenband am Dreschflegel. — [56] Ofenkrücke. — [57] kl. Henne. — [57a] Dem. v. kowal = Schmied. — [58] Dem. v. Matthäus. — [59] Kurzform v. Rościsław. — [60] rapa, ein Fisch. — [61] poln. Form v. Arnold. Die slaw. Sprachen lieben den vokalischen Anlaut nicht, vgl. 3, [1]. — [62] Kzf. v. Bronisław. — [63] Iwan = Hans. — [64] dasselbe. — [65] v. Joachim. — [66] erweiterte Form v. Kula = Kugel. — [67] v. malina = Himbeere, dem. — [68] v. orzeł = Adler, dem. — [69] v. zdrój = Quelle. — [70] Wylam = Wilhelm. — [71] zima = Winter. —

nowen = Bagiennice[72]), Borken = Bórki[73]), Borrowen = Borowe[74]). — Eine Gruppe für sich bilden unter diesen: Gaynen = Gajno, Glognau = Glógno, Krawno und Ribben = Rybno[74a]). — Ebenso gehören zusammen und bilden eine Gruppe: Czerwanka, Kamionken = Kamionka, Kelbonken = Kiełbionka, Langanken = Łęganka, Uklanken = Uklejanka[74b]), Collogienen = Kołowina[75]), Dlugigrund = Długi Grąd[76]), Grabnik[77]), Grabowen eigtl. Grabowiec[78]), Guzianka[79]), Jnultzen = Inulec[80]), Kamien = Kamień[81]), Krutinnen = Krótyna[82]), Laski[83]), Lawnilassek = Lawnylasek[84]), Leschienen = Lesina[84a]), Luknainen = Luknań[85]), Nowinnen = Nowiny[86]), Mniodunsken = Mioduńsko[87]), Polommen = Połomy[88]), Popielnen = Popielne[89]), Pustnik[90]), Rudowken = Rudowka und Rudczanny eigtl. Rudziany[91]), Schaden = Sady[92]), Schwignainen = Świniane[93]), Skok[94]), Schimonken = Szymonka[95]), Sakrent = Zakręt[96]), Sgonn = Zgon[97]), Alt Ukta = Stara Lukta[98]).

Spätere Benennungen sind augenscheinlich auch: Domp = Dab[98a]), Klon[99]), Mechowka[100]), Mlinisken = Młynisko[101]), Nadawken = Nadawka oder Naddawka[102]), Ossa = Osa[103]), Pillaken = Piłaki[104]), Pillonkermühle = Piłanka[105]), Poremben Poręby[106]), Porembischken = Porębisko[107]), Salukken =

---

[72]) Sumpfgegend; Bagnowen hat keinen rechten Sinn. — [73]) Wäldchen; sehr häufiger O. N. — [74]) Gegend des Waldhüters. — [74a]) Hain-, Dornen-, Rinder- und Fischgegend. — [74b]) Gegend des Gewürms, d. Steine, d. Gründlinge, d. Sümpfe, d. Ukleie. — [75]) Räderwerk. — [76]) Langer Grund. Grąd ist eine sehr alte Polonisierung von „Grund", in Masuren und auch anderwärts häufiger O. N. — [77]) Buchenwald. — [78]) Buchenwaldbewohner; wegen der im Deutschen übl. Form vgl. 70. — [79]) Guz = Beule, P. N., Guzin = Besitz d. Guz, Guzianka = Gegend d. Guzin. — [80]) eigtl. Ino d. h. Nowy Ulec = Neuer Beutnerort (vgl. Inowrocław = Neu Breslau, Inobolesław = Jungbunzlau, Ulec = Ülzen in der Lüneburger Heide, der westlichste Punkt d. hannoverschen Wendlandes.) Vgl. auch Faszen unter den preuß. O. N. — [81]) Stein. — [82]) „kurzer" Fluß. — [83]) Wäldchen. — [84]) Wald, dessen Stämme reihenweise niedergelegt w. — [84a]) Spärlicher Wald. — [85]) Viell. eher ługnań mit Lauge zusammenhängend, in manchen Gegenden die „Mummel". — [86]) Neuland. — [87]) Honiggegend vgl. Medunischken, Kr. Darkehmen. — [88]) Windbruch. — [89]) Aschenbrennerei oder P. N. von Stanislaus Popiel, Schulz in Muntowen 1550. — [90]) Heidewald. — [91]) ruda = Raseneisenerz, Fundstelle bezw. Hütte. Rudczanny hieß im 17. Jahrh. nur Ruda. — [92]) Gärten. — [93]) Saugegend. — [94]) Sprung. — [95]) O. am Schimonsee, wahrsch. nicht P. N., sondern preuß.-slaw. schäumender See. — [96]) Biegung d. Flusses oder auch Wirbel, Strudel. Ein Sakrinten bei Alt-Christburg. — [97]) Zusammentrieb b. d. Jagd. — [98]) łukta wahrsch. Niederung, Bruchgegend. Auch poln. Bezeichnung v. Locken, Kr. Osterode. Ein Łąkta (ą und u wechselt) in Galizien. Zugrunde liegt die allgemeine slawische Wortwurzel lech, leg, łeg, łąk, łuk, ług, luch usw., die Sumpf, Bruch, Wiese usw. bedeutet. Die Lausitz hat daher ihren Namen, auch das havelländische Luch. Im Niederdeutschen „leg" = tief gelegen. — [98a]) Eiche. — [99]) Ahorn; der O. N. soll aber von P. N. Klonek abgeleitet sein. — [100]) mech = Moos; soll eine Spinnenart sein. — [101]) Unansehnliche Mühle. — [102]) Verleihung oder Uebermaßland. — [103]) Wespe, auch Espe. — [104]) Sägemüller. — [105]) Gegend der Sägemühle. — [106]) poręba = Holzschlag. — [107]) Gegend d. Holzschlags.

Załuka[108]), Sdruzno = Zdróżno[109]), Wimisli = Wymysły[110]), Wiepad = Wypad[111]).

Eine Erinnerung an die Zeiten der Besiedlung enthalten die mit Wolla = Wola oder Kl. Wolla = Wolka[112]) zusammengesetzten O. N.: Rattay-[113]) und Sysdroy-Wolla, Bagnowen-, Bosemb-, Maradtken- und Pruschinowen-Wolka.

c) Die altpreußischen Ortsnamen.

Von der Sprache der alten Preußen wissen wir nicht viel. Allein dies Wenige, wenn man die verwandten Sprachen der Nachbarvölker zur Hilfe nimmt, kann doch Einzelheiten aufklären. Einige preußische Ausdrücke wie Allmoyen, Salpia, mußten schon vorher erwähnt werden, weil sie in polnischer Form überliefert oder abgewandelt sind. Es sind noch folgende zu nennen:

Aweyden[1]); ein zweites liegt bei Königsberg. Es steckt darin das Wort wayde = Besprechung, Versammlung, also doch wohl Thingstätte. Beide Orte werden manchmal auch nur Weiden genannt Das a ist anscheinend der Rest der Präposition ab (polnisch ob) und legt in den Begriff der wayde ein „ringsum, herum" hinein, wie ab = glopte einen Kranz bedeutet, also „um den Kopf" (poln. etwa obgłowie); b und w assimilierten sich. Man könnte demnach genau übersetzen: Gegend der Thingstätte,

Brödienen kann mit einem Wort zusammenhängen. dessen Name auch in den benachbarten Sprachen das „Watenetz" bedeutete; provinziell heißt es noch „Bradde". Eine Form bradyne mag zugrunde liegen. — Auch traydis = Elch ist möglich.

Eichmedien[1]) ist ein Mischwort, dessen zweiter Teil „Wald" heißt, also „Eichwald".

Faszen ist zweifellos aus einem Worte gebildet, das dem littauischen wask - as (Wachs)[2]) nahestand. Es ist der Name, den Inultzen früher trug (Neu Faschtzen). Also: Neue Imkerei oder Beutnerdorf — das Polnische eine Ubersetzung des Preußischen.

Gehland hat seinen Namen vom alten Gelland — lacus, eine Erinnerung an den ausgerotteten Volksstamm der Galindier[3]).

---

108) Der hinter der Waldlücke (luka) oder der Wiese (łaka, vgl. [97]) Wohnende. — 109) Abseits vom Wege. — 110) Erdachtes. — 111) Ausfall. — 112) Freigut oder Freidorf. Entweder ist das von den allgemeinen Lasten befreite Schulzengut gemeint oder die Freijahre nach der Besiedlung (6—18). Dieser Name ist vielleicht der allerverbreitetste in der Siedlungsgeschichte der Slawen. — 113) Rataj = zum Kriege verpflichteter Landmann, Ganzbauer.

---

1) Charakteristisch sind die polnischen Formen: Nawiady und Nakomiady. Hier schlug die Sprache ein n vor (wie bei Arnold ein w). Ado… Abram, August heißen Jadam, Jabram, Jagusz. Eckersberg wird W-ok… (engl. w). Eckartsdorf, Kr. Löbau, heißt aber L-ekarty und deutsch „Lekart". — 2) Lettisch wasks, poln. wosk. — 3) Litt. galas = …r 100 J. galinnis (äußerste) legen nahe, an Grenzmark, Grenzgebiet zu den N.? — dasselbe wie Ukraine oder Uckermark.

Gurkeln hängt nicht mit poln. górka (kl. Berg) oder mit dem preuß. Gott Kurche zusammen, sondern mit dem preuß. gurcle = Gurgel, Hals. Es ist als P. N. zu fassen[4]).

Isnothen dürfte ein Mißverständnis sein, wie es den deutschen Amtsschreibern manchmal passiert ist. No^{a}tis heißt Nessel (Name des Baches, der Flur und des Ortes). Beim Aufrufen der Leute hörte man immer: is No^{a}t (aus N.) und schrieb demgemäß auf[5]).

Maitz und Moythinnen weisen beide auf „Meth", preuß. meddo[6]) hin. Maitz hieß früher auch Kl. Faschtzen.

Polko ist an sich ein häufiger poln. Flurname (Feldchen). Jedoch ist es hier eine Polonisierung aus Polkein, dem Namen seines Gründers[7]).

Proberg ist auch ein Mischwort dunkeln Sinnes. Im Kreise Ortelsburg liegt ein Probeberg, das wohl nach einem alten Heidengott „Prowes Berg" seinen Namen hat. Dann wäre dies nur eine Zusammenziehung.

Rudwangen enthält in seinem ersten Teil die Silbe rud - a, Eisenerz[8]), wangus gilt als dasselbe wie das Wort Damerau. Demnach[9]) müßte man sagen: Eisendamerau.

Selbongen bildet mit den schon behandelten Salpia und Salpkeim eine Gruppe. Der Stamm heißt wohl sewe, polon. salp. Dieses verbunden mit wangus (vgl. Rudwangen) hat das poln. Zelwagi ergeben, deutsch: Schweinedamerau (vgl. Selwa, Kr. Allenstein).

Sorquitten hat der Forschung sehr viel Mühe gemacht. Dr. Stein schlägt sehr treffend vor sargs (Wächter) und lit weta[10]) (Ort, Stätte). Es liegt am Sargsee, der Sorgefluß wird einen ähnlichen Namen haben. Ein Wächterort wird am Sorquitter Kirchhof ausdrücklich erwähnt[11]). Die Gegend war strategisch wichtig. Hier gingen meist die Einbrüche der Littauer durch.

Stamm klingt deutsch, ist aber der alte Name eines Sees, hängt wohl mit stam - ite[12]) = Möwe zusammen, also Möwensee.

Sysdroy ist polonisierte Form von sixdro = Goldammer. Damit werden zwei Seen bezeichnet.

---

4) Auch das davon polnisch geformte Wort Gorkło ist O. und P. N. — 5) 1585 wird ein Martin Sduneicke genannt und es soll heißen Marçin z Dunajka (Duneiken, Kr. Goldap). Das schon genannte Cierpienten schrieb man auch Scirpiunt („aus" C. = z Cierpiąt). Ebenso Salpia b, ¹. — 6) litt. medus, poln. miód. — 7) In seinem Namen mag ein Wort gleich dem heutigen P. N. Pohl (= Pole) stecken, also Feld eines Polen. — 8) rud ist jedenfalls auch preußisch; vgl. Rudau, Rudden (früher Ruddin, Drudicus campus, raude fluvius (Nebenfluß der Guber). Im Deutschen Niederde.— Die alte Aussprache Rauwewang dürfte doch wohl niederdeutsch O. N. soll al Ueber Damrau siehe die besondere Abhandlung. — 10) Die älteste eine Spinne m ist „Sarkewitte", vgl. Templin, Unsere masurische 1. Ausg. Uebermaßlar— 11) Templin ebenda S. 104. — 12) —ite sind wir berechtigt der Sägemüminutivendung anzusehen.

Talten bietet große Schwierigkeiten. Die poln. Aussprache talto ist mit dem preuß. tauto = Land identisch. Damit ist offenbar die Landenge zwischen dem heutigen Talter Gewässer im Westen, sowie dem Taltowiskosee und Talter Bruch im Osten gemeint. Das Talter Bruch ist verlandeter See. Von diesen Landengen haben wohl alle die andern verwandten Bezeichnungen ihre Namen. Der Orl Talten ist 1512 mit 66 Hufen begründet an den Seen Talten und Dobengast. Der letztere Name ist verschollen, sehr wahrscheinlich hieß so einst das Talter Gewässer.

Warpuhnen ist zunächst einfach zu erklären. Warpune ist der älteste Sohn des Preußen Samoglobe, welcher mit ihm und seinen Brüdern Medyte, Glabune und Prewenicks (oder Permoy) 120 Hufen erhielt, worauf die Dörfer Warpuhnen und Sonntag stehen.

* * *

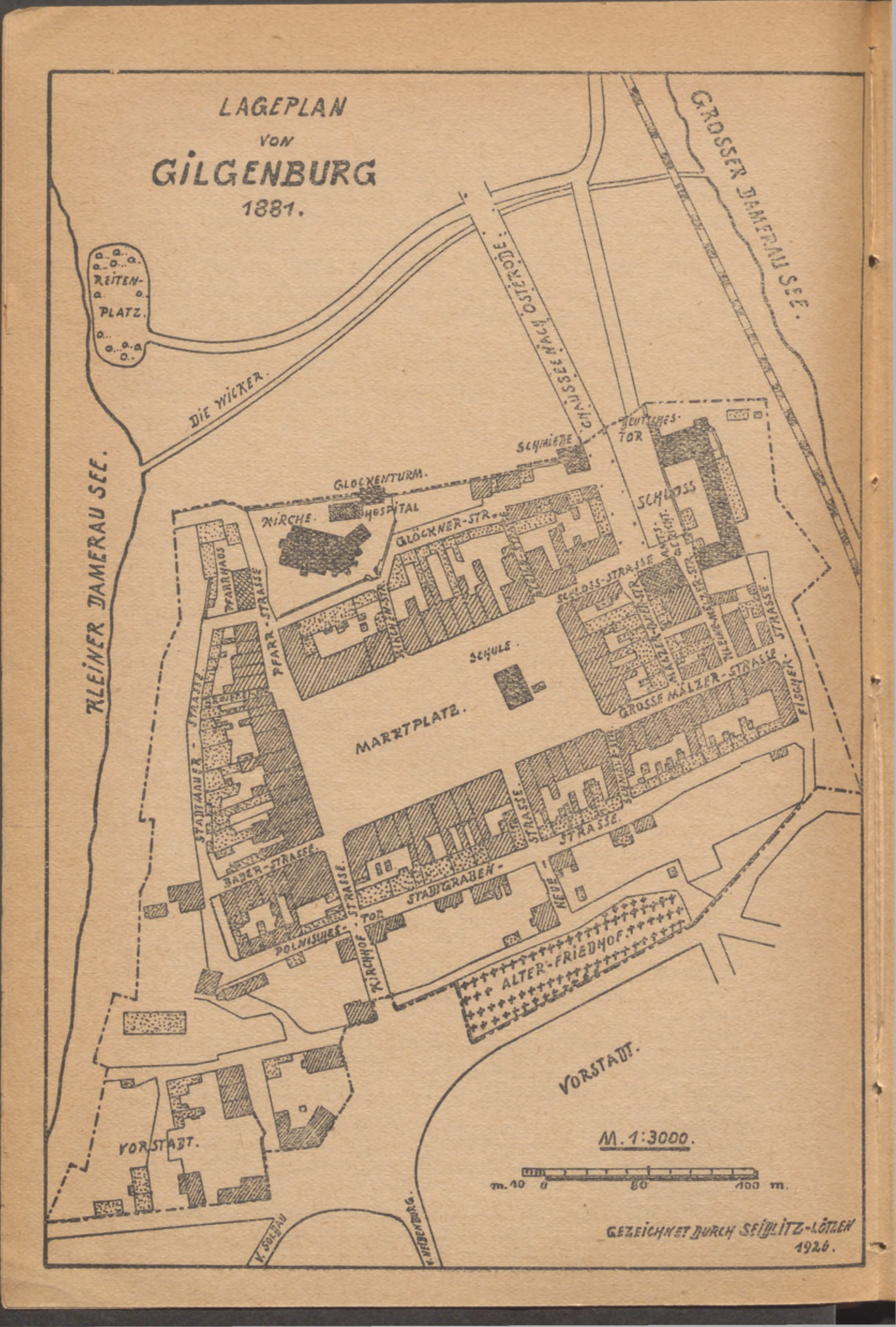
Eine Anzahl dieser Namen weist auf Gegenden hin, aus welchen die Ansiedler gekommen sein mögen. Sicher ist dies bei Koslau der Fall, welches von Koslau, Kr. Neidenburg, seinen Namen hat. Nicht weit von diesem liegen ebenfalls ein Pruschinowo und zwei Wiersbau. Bei Hohenstein liegt Kirsteinsdorf (Kierstanowo), nicht weit davon in Westpreußen Rybno, Muntowo, Grondy, Gronowo, im Kreise Rosenberg Gunthen (Gonty), Babenz (Babięty), Rodau, Baalau, Stangenwalde und Cierpienten. Im Kreise Ortelsburg findet man auch ein Rozogi (Friedrichshof) an der Rosoga, Leschienen, Moythienen, Probeberg, Bothau, Milucken usw. — Auch von Langenbrück, Sonntag, Weißenburg wird behauptet, ihre Namen seien mitgebracht. — Peitschendorf hat seine Lokatoren aus dem Kreise Neidenburg: Petze d. h. Piecio (Peter) von Muschaken und Jokusch von Radomin.

Welchen ungeheueren Wert die Bienenzucht damals hatte — Honig war der einzige Süßstoff — ersehen wir aus den Namen Faszen, Inultzen, Maitz, Mniodunsken und Moythienen. Aber auch Aweyden und Peitschendorf waren ausdrücklich als Beutnerdörfer gegründet und in Polschendorf, Proberg, Reuschendorf und Rudwangen befanden sich 1482 große Imkereien. Überall war die Gewinnung und der Vertrieb von Honig und Wachs behördlich geordnet.

Der Vollständigkeit wegen seien auch noch die Namen der Philipponendörfer beiläufig erwähnt: Eckertsdorf[13]), Feodorwalde, Galkowen[14]), Kadzidlowen[15]), Nikolai-Horst, Onufrigowen[16]), Peterheim, Schönfeld.

---

[13]) Oberförster Eckert, der die Ansiedlung der Philipponen vor 100 J. leitete. — [14]) galka = Kugel oder Knopf (am Stock), P. N.? — [15]) kadzidło = Weihrauch, P. N.? — [16]) Onufrius P. N.


LAGEPLAN
VON
GILGENBURG
1881.
REITEN-
PLATZ.
DIE WICKER
KLEINER DAMERAU SEE.
GROSSER DAMERAU SEE.
CHAUSSEE NACH OSTERODE.
SCHMIEDE
DEUTSCHES-
TOR
SCHLOSS
GLOCKENTURM.
KIRCHE.
HOSPITAL
GLÖCKNER-STR.
PFARRHAUS
PFARR-STRASSE
SCHLOSS-STRASSE
SCHULE.
MARKTPLATZ.
GROSSE MÄLZER-STRASSE
FISCHER-STRASSE
STADTMAUER-STRASSE
BADER-STRASSE
STRASSE.
STADTGRABEN-
NEUE
POLNISCHES-TOR
KIRCHHOF
ALTER-FRIEDHOF.
VORSTADT.
VORSTADT.
M. 1:3000.
m. 10
0
50
100 m.
V. SOLDAU
V. NEIDENBURG.
GEZEICHNET DURCH SEIDLITZ-LÖTZEN
1926.

Die Bürgerschaft von Gilgenburg (Kr. Osterode, Ostpr.) im Jahre 1405 und nach der Schlacht von Tannenberg 1410.

Mit einem Stadtplan.

Von

Helmuth Meye, Lötzen.

Seit Georg Bender im Jahre 1881 in den Mitteilungen des Koppernikusvereins für Kunst und Wissenschaft (Heft 3, S. 89 ff.) zum ersten Male seine Arbeit über die „Bevölkerung von Thorn und Umgegend im 15. Jahrhundert" veröffentlichte, haben neuere Forscher ähnliche Untersuchungen auch für die anderen bedeutenden Handelsstädte des Ordenslandes angestellt. Für Braunsberg liegt im Codex Diplomaticus Warmiensis (Bd IV; Braunsberg 1905) das Verzeichnis der Personen, die während der Zeit von 1360 bis 1424 in der Altstadt das Bürgerrecht erworben, im Druck vor. Neuerdings hat Erich Keyser in den Pfingstblättern des Hansischen Geschichtsvereins (Blatt XV, Lübeck 1924) eine schöne Arbeit über die „Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert" geschrieben, die H. Strunk in den Altpreußischen Forschungen (Bd. 4, Königsberg 1927) in einem Aufsatz „über den niederdeutschen Anteil an der Altdanziger Bevölkerung" erweiterte. Endlich hat Artur Semrau in den Mitteilungen des Koppernikusvereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn (Heft 32, 1924) dieselben Fragen auch für Elbing gelöst: „Die Herkunft der Elbinger Bevölkerung von der Gründung der Stadt bis 1353". Für Königsberg dürfte bei dem Verlust der einschlägigen Quellen eine befriedigende Lösung kaum mehr gefunden werden.

Was die Bevölkerung der kleinen Landstädte Altpreußens im Mittelalter angeht, so sind wir im allgemeinen ganz auf die gelegentlichen Hinweise und Vermutungen in den betreffenden Stadtgeschichten angewiesen. Sie ergeben kein eindeutiges Bild. Gewiß wird sich Herkunft und Art der städtischen Bevölkerung im wesentlichen nicht von der des platten Landes im Umkreise unterscheiden. Die Bürger der kleinen Städte haben neben ihrem bürgerlichen Berufe als Krämer und Handwerker auch Landwirtschaft getrieben so gut wie die Bauern. Das beweisen die

Zuweisungen ländlichen Grundbesitzes zum Teil in großem Ausmaße. Aber Unterschiede gab es doch. Preußen und Polen war von vorneherein der Erwerb des Bürgerrechts und städtischen Grundeigentums verboten, wie die Bestimmungen in vielen der erhaltenen Gründungsurkunden es dartun. Die Bevölkerung war also eine rein deutsche. Daß im Laufe der Zeiten gelegentlich auch polnische Elemente in den Städten Eingang fanden, lehren die eingangs erwähnten Untersuchungen. Sie haben aber nirgends eine beachtenswerte Rolle gespielt Erst in den Zeiten des Niedergangs des Ordensstaates, besonders seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, macht sich zumal in den Polen benachbarten Gebieten eine ernste Zuwanderung von Polen wie auf dem flachen Lande so auch in den städtischen Gemeinwesen bemerkbar

Ueber Anlage und Organisation der Städte sind wir gut unterrichtet. Für die Lebensweise der Bürgerschaft ergibt sich überall dasselbe Bild Wenn wir ihr im einzelnen nicht nahekommen, so liegt das an dem Mangel geeigneter Quellen. Wir finden an den verstreutesten Stellen wohl einmal einzelne oder mehrere Namen, kaum aber je vollständige oder wenigstens einigermaßen vollständige Bürgerlisten. Das wird erst für das 16. Jahrhundert anders. Da haben wir in den Heerschauregistern, Dienstverzeichnissen und Visitationsrezessen[1]) eine Fülle von Material für die Beurteilung der Zusammensetzung der Bevölkerung auch in den kleinen Städten. Inzwischen war diese aber seit den Stürmen des 15. Jahrhunderts für große Teile des Ordenslandes den gewaltsamsten Veränderungen unterworfen gewesen.

Und doch fehlen solche Bürgerverzeichnisse kleinerer Städte des Ordenslandes aus dem Mittelalter glücklicherweise nicht ganz. So hat sich unter den undatierten Stücken aus dem 15. Jahrhundert im Ordensbriefarchiv des Staatsarchivs Königsberg ein Schadensverzeichnis der Bürgerschaft zu Passenheim, Kreis Ortelsburg[2]) erhalten, das die Namen von nicht weniger als 117 Einwohnern und die Verluste aufzählt, welche dieselben gelegentlich des Einfalls der Polen an Pferden und Vieh erlitten haben. Offenbar ist diese Liste in das Jahr 1414, das Jahr des zweiten Einfalls der Polen in Preußen, zu setzen, da Passenheim im Kriegsjahr 1410 verschont blieb.

Und von der Stadt Gilgenburg im Kreise Osterode haben wir an derselben Stelle sogar zwei Verzeichnisse auffinden können[3]). Da dies leider erst nach der Drucklegung der Stadtgeschichte

---

[1]) Staatsarchiv Königsberg, O. B. A. 1515, April 16; 1519, Apr. 25; Opr. Fol. 911a 9; Opr. Fol. 1282. In diesen Listen von Gilgenburg.

[2]) Staatsarchiv Königsberg, O. B. A. Schbl. XXV Nr. 35.

[3]) Staatsarchiv Königsberg, O. B. A. (Undatierte Stücke aus dem 15. Jahrhundert) Schbl. LVIII|a Nr. 31, in der Abhandlung später als „A" bezeichnet, und Schbl. LVIII|a Nr. 31a, hier „B" genannt.

geschah, seien sie an diesem Orte einer eingehenden Würdigung unterzogen.

Beide Schriftstücke sind der Handschrift nach mit Sicherheit in das 15. Jahrhundert zu setzen, im übrigen aber tragen sie kein Datum. Doch ist die Bestimmung der Jahre, in welche die beiden Aufstellungen gehören, nicht weiter schwer.

Das erste Verzeichnis ist ein offenbar an den Komtur von Osterode gerichteter Brief der Bürgerschaft zu Gilgenburg, den dieser wohl zur weiteren Veranlassung als Einlage zu einem anderen Schreiben an den Hochmeister weitergesandt hat. In ihm beklagen sich die Einwohner der Stadt über die großen Lasten, mit denen ihre Grundstücke innerhalb und außerhalb der Stadt beschwert seien. Infolgedessen seien sie nicht in der Lage zu bauen, falls ihnen nicht der Hochmeister seine Hilfe angedeihen lasse. Und dann folgt eine genaue Aufzählung von 86 Gilgenburger Bürgern und des jährlichen Zinses, den sie entweder an fromme Stiftungen oder an Einzelpersonen zu zahlen haben.

Es ergibt sich nun die Frage, welche Bauten denn gemeint sind, die der Bürgerschaft solche Sorgen bereiteten. Im ersten Augenblick könnte man an die katastrophale Vernichtung der Stadt zwei Tage vor der Schlacht von Tannenberg, am Abend des 13. Juli 1410, denken Doch ist diese Annahme ganz unwahrscheinlich. Was wog damals eine Klage über zinsliche Belastung! Da hatte die Bevölkerung ihr ganzes Habe und Gut verloren, dessen Wert sie, in freilich nach Art von Kriegsschäden arg übertriebener Weise, auf über 80400 Mark angab[4]) Da galt es nicht nur Haus und Hof wiederaufzubauen. Da fehlte es den bettelarm gewordenen Bürgern an allem: an Vieh und Pferden, Saatgut, Lebensmitteln, Haus- und Ackergerät. Auch konnte damals die Bürgerschaft keineswegs in einer solchen Vollständigkeit auftreten. Wie viele Männer waren den mordgierigen Plünderern zum Opfer gefallen, wie viele waren bei Tannenberg geblieben! Hier aber erscheint, wie später nachzuweisen sein wird, die gesamte Einwohnerschaft in fast lückenloser Vollzähligkeit. Es muß sich also um ein anderes Ereignis handeln, welches diese Eingabe veranlaßte.

Nun findet sich in der Fortsetzung der Chronik des Johann von Posilge zum Jahre 1405 die folgende Angabe[5]): „Item noch Johannis Baptiste (d. i. nach dem 24. Juni) korczlich vorbrante Ilginburg die stad czumole (d. i. ganz und gar) im Osterrodisschin gebiete von eygenem fure". Die Nachricht findet eine Bestätigung in einer Eintragung im Großen Aemterbuch, wo es bei der Komturei in Osterode gelegentlich der Uebergabe des Komturamtes durch Hannus von Schönfelt an den Grafen Friedrich

---

4) Staatsarchiv Königsberg, O. F. 5b, S. 309; Meye, H. Gesch. der Stadt Gilgenburg, Ggb. 1926, S. 21.
5) Script. rer. Pruss. Bd. III, S. 277.

von Zollern im Jahre 1407 unter „Kammeramt Gilgenburg“ heißt[6]): „Item so haben wir gegeben der stad Ilgenburg 60 m. czu irem rathuse“. Mit der Stadt war demnach auch das Rathaus ein Raub der Flammen geworden. An den Komtur Johannes von Schönfeld, der von 1397 bis 1407 in Osterode seines Amtes waltete, ist also das Schreiben der Einwohner gerichtet. Eine noch genauere Nachricht findet sich im Marienburger Treßlerbuch. Unter den Ausgaben des Jahres 1406 wird verzeichnet[7]): „Item 10 m. eyme burger von Ilgenburg Michil genant, der vorbrant was, gegeben; das gelt nam Thimo an der mitwochen vor wynachten“ (d. i. 1405, Dez. 23). Endlich erneuert der Komtur von Osterode Friedrich Graf von Zollern am Tage Mariä 1408 dem Merten M . . . . . . die Handfeste über das Schulzenamt und vier Hufen Land zu Ludwigsdorf, da das Original seinem Rechtsvorgänger Michel Meltzer, jetzigem Bürger zu Gilgenburg, bei dem letzten Brande der Stadt mitverbrannt war[8]). Diesem Michel Meltzer werden wir bald noch einmal begegnen; aber auch eine Reihe weiterer Personen dieses Verzeichnisses ist uns aus anderen Quellen derselben Zeit wohlbekannt. Ueber sie wird später Näheres mitzuteilen sein.

Das zweite Schriftstück ist ein aus vier schmalen Blättern bestehendes Zinsregister des Spitales und der Frühmesse zu Gilgenburg. Hier werden im ganzen 58 Schuldner aufgeführt neben je zwei anderen Personen, die als Stifter eines Zinses oder als Ausleiher desselben genannt werden. Streicht man die mehrfach vorkommenden Namen, so bleiben 46 Gilgenburger Bürger übrig, zu denen die letztgenannten vier, die damals wohl nicht mehr am Leben waren, hinzutreten.

An einer Stelle befindet sich eine bestimmte Zeitangabe. Es heißt dort, daß ein gewisser Teil des Zinses „gemachet ist by Mychel Melcer unde Nyclos Dorink geczeiten anno Domini 1391“. Offenbar sind diese beiden Männer zu damaliger Zeit Hospitalvorsteher gewesen und verwalteten als solche das Vermögen der frommen Stiftungen. Seither ist eine geraume Zeit vergangen; beide waren inzwischen gestorben. Doch waren die Tatsachen noch in genauer Erinnerung. Es erscheint hier zwar auch ein Michel Melcer, der gemeinsam mit einem Bürger namens Nysenstein einen Spitalgarten in Pacht hatte. Das war aber gewiß ein Kleinbürger, während der ehemalige Schulzengutsbesitzer von Ludwigsdorf und spätere Bürger und Hospitalsvorsteher gleichen Namens ein vermögender Mann gewesen sein wird.

Für die nähere Datierung dieses Zinsregisters (B.) ist nun die Tatsache wichtig, daß eine Reihe von Namen in ihm auch

[6]) Großes Aemterbuch, herausg. von Ziesemer, Danzig 1921, S. 324.
[7]) Marienburger Treßlerbuch, herausg. von Joachim, Königsberg 1896, S. 377.
[8]) Ostpr. Fol. 179, S. 10—12.

in dem Verzeichnis A vorkommt. Die folgende Gegenüberstellung mag für sich sprechen.

A.	B.
1. Mertin Gorner	1. Mertin Gorner
2. Uleman kursner	2. Ileman korsener
3. Lorencz smed	3. Lorencz smet
4. Peter hoffeman	4. Peter hofman
5. Kuncze cleynsmed	5. Kuncze kleynsmit
6. Mattes kursner	6 Mathis korsner
7. Pistor	7. Johannes pistor
8. Lobensteyn	8. Heynrich Lobinsteyn
9. Thile spoenhauwer	9. Sponhouwer der moler
10. Sternchen	10. Hannos Sternichen
11. Posenaw	11. Ponsenaw
12. Kottenburg	12. Koytinburg
13. Scharfenstein	13. Scharffenstein
14. Schirmechir	14. Hannos schirremecher
15. Schirmecher	15. Jekel schirremecher

Ob dem Jocob in A etwa Jocop von der grosen Thuwersen in B entspricht, läßt sich so wenig sicher entscheiden wie die Frage, ob die Michil und Hannus Lewinwalt (Lebinwalt) in einem verwandschaftlichen Zusammenhange mit Niclos von dem Lewenwalde stehen, vielleicht die Söhne des letzteren sind. Möglich ist, das die Hannos zetillerynne in B die Witwe des „Seteler" in A, noch wahrscheinlicher, daß die Hunynne die Witwe des Nitcze Hewne ist. Man möchte sich zunächst dafür entscheiden, daß das Verzeichnis B darum jünger ist.

Eine weitere Untersuchung anzustellen, ob sich noch andere Namen in den beiden Listen gleichstellen ließen, ist überflüssig. Man käme über bloße Vermutungen nicht hinaus. Man muß sich mit der Tatsache begnügen, daß 15 Personen in beiden Verzeichnissen wiederkehren, also etwa ein Drittel der in B aufgeführten Bürger, daß einige weitere Namen sich mit geringerer oder größerer Wahrscheinlichkeit auch noch decken, für alle übrigen aber — und das ist die bei weitem größere Hälfte — ein solcher Beweis nicht zu erbringen ist.

Bei der Mehrzahl handelt es sich vielmehr um andere Personen, zumal die hier aufgeführten Schuldner des Spitals und der Frühmesse nur in vereinzelten Fällen denen im ersten Verzeichnis entsprechen. Auch die Anzahl der Schuldner, die Höhe des von ihnen zu zahlenden Zinses, die Gesamtsumme der ausgeliehenen Gelder sind grundsätzlich verschieden. Die Rechtsverhältnisse haben sich inzwischen völlig geändert. Es sind Verlnste eingetreten, die Zahl der Schuldner ist bedeutend geringer geworden. Andere haben statt der früheren Verbindlichkeiten übernommen. Es hat demnach ein durchgreifender Wechsel im

Besitze der städtischen Grundstücke stattgefunden. Ein großer Teil der Erben lag offenbar unbebaut und wüst.

Wir kommen zu dem Schluß, daß das Verzeichnis B in die Zeit nach 1410, das Jahr der restlosen Vernichtung der Stadt und des größten Teiles der städtischen Bevölkerung gehört. Wir gewinnen einen Einblick in die traurigen Verhältnisse des Städtchens nach jenem furchtbaren Ereignis. Fünfzehn alte Bürger etwa, einige Witwen und Söhne vielleicht hatten sich hinübergerettet, alle übrigen waren verschollen oder tot. Wenig mehr als zwei Dutzend Neubürger hatten sich, als die Zeiten nach den Kriegsjahren ein wenig ruhiger geworden, in dem ausgebrannten Städtchen niedergelassen. Aber die Hälfte der Stadt lag noch wüst. So mag es in Gilgenburg etwa in der Zeit zwischen 1415—1420 ausgesehen haben.

Beide Verzeichnisse gehören in eine Zeit, in der die Familiennamen noch durchaus nicht allenthalben feststehend geworden waren. Heintze[9]) erbringt den Nachweis, daß die Bildung feststehender Familiennamen teilweise um Jahrhunderte auseinanderreicht, daß sie insbesondere beeinflußt wird durch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der verschiedenen Landschaften und durch die ständige Stellung der einzelnen Namensträger. Für Süddeutschland stellt er den Beginn dieser Entwicklung schon im 12. Jahrhundert fest. In Bremen dagegen sind noch im 14. Jahrhundert Familiennamen recht selten; erst im Laufe des 15. Jahrhunderts kommen sie hier allgemein auf.

In den großen Städten des deutschen Ostens mögen die Verhältnisse ähnlich gelegen haben wie in Bremen, für die Landstädte mit ihrer geringen Bevölkerung und ihren wirtschaftlich und sozial einfachsten Verhältnissen lag das gleiche Bedürfnis noch lange nicht vor. Hier ist die Entwicklung viel später, zum Teil, wie Einwohnerverzeichnisse von Gilgenburg lehren, erst im Verlaufe des 16. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen Ansätze zur Bildung von festen Familiennamen lassen sich freilich schon in den beiden dieser Abhandlung zu Grunde liegenden Verzeichnissen beobachten. Wir werden sie in den folgenden Ausführungen nebeneinander verwenden, wenn wir nun dem Zustande der Stadt Gilgenburg und dem Leben und Treiben ihrer Bürger im ersten (bezw. zweiten) Jahrzehnt des 15. Jahrhundert eine eingehendere Betrachtung widmen.

Als die Stadt Gilgenburg im Jahre 1326 von der Komturei Christburg aus gegründet wurde, war die Aufschließung der „Wildnis“, jenes gewaltigen Gebietes, das im Westen bis in das Gebiet Löbau hineinreichend ganz Masuren und die im Norden, Osten und Süden angrenzenden Gebiete umfaßte, seit etwa einem Menschenalter am West- und Nordwestrande im Gange. Die

---

[9]) Heintze-Cascorbi, die deutschen Familiennamen, geschichtlich, geographisch, sprachlich. Halle a. S. 4. Aufl.

Kolonisation dieser Gegend, der Landschaft Sassen, haben Schnippel und nach ihm Döhring in erschöpfender Weise dargestellt[10]) Gilgenburg wird die erste Ordenspflege in dem neubesiedelten Raum; schon 1316 wird hier ein Pfleger genannt, der höchstwahrscheinlich seinen Sitz in dem Wildhause auf dem Schloßberge bei der „alten Stadt" am Nordende des Kleinen Damerausees hatte. Zwischen 1321 und 1326 wird das „feste Haus", das nur den Nordflügel des heutigen Schlosses umfaßte, erbaut sein. Klein wie dieser Ordenssitz — die Pflege oder Vogtei hat niemals einen eigenen Konvent gehabt — war auch die Stadtlage, für die zwischen den beiden Seen nur ein beschränkter Raum zur Verfügung stand. Wehrbaulich ist die an und für sich günstige Isthmuslage auch nicht ausgenutzt worden. So hat die Stadt mit ihrem Verteidigungssystem niemals eine irgendwie nennenswerte strategische Rolle gespielt, wie ihre müheloſe Einnahme durch die Polen im Jahre 1410 beweist. Die Sicherungen waren noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach den starken Ordensburgen Soldau und Neidenburg im Süden herausgeschoben; im Norden war noch in den zwanziger Jahren Schloß und Stadt Osterode gegründet worden. Um 1340 wird die wie Gilgenburg zunächst der Komturei Christburg unterstellte Pflege Osterode in eine selbständige Komturei umgewandelt, und derselben werden die Pflegen und Kammerämter Deutsch-Eylau, Gilgenburg, Neidenburg, Soldau, später auch Willenberg und Kammeramt Hohenstein zugewiesen[11]).

Gilgenburg blieb ein kleines Landstädtchen, dessen Bürger sich vom Ertrage ihrer Aecker und vom Handwerk ernährten. Hier setzten die Bewohner ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse um oder deckten ihren Bedarf an Dingen aller Art. Hinter den Mauern der Stadt fanden sie in Kriegsläuften notdürftig Unterschlupf. Zuweilen regte sich doch einiges Leben. Wohl bald nach der Einrichtung des Landgerichts wird Gilgenburg seiner günstigen Lage im Komtureibezirk wegen zum ständigen Tagungsort ausgewählt. Es sah dann einige Male im Jahre Ordensherren, Landrichter und Schöppen, Landadel und kölmische Bauern von nah und fern in nicht geringer Zahl in seinen Mauern[12]).

Auch für den Handel kam die Stadt in Betracht. Frühzeitig scheinen ihre Viehmärkte Bedeutung gewonnen zu haben.

---

[10]) Schnippel E. Die großen Verleihungen im Lande Sassen. Oberländ. Gesch. Bl. 10, S. 68 ff; 14, S. 574 ff. [1908, 1912]. Döhring, A. Herkunft der Masuren, O. G. B. 13 (1911) S. 239 ff. Bereits nach Fertigstellung dieser Arbeit erschien in den Altpr. Forsch. Jahrg. 5, Heft 1 (1928) S. 5 ff. ein neuer zusammenfassender Aufsatz von Schnippel, Siedlungsgeographie des Osterodischen Gebietes. Seine Ausführungen decken sich durchaus mit dem, was hier über die Herkunft der Bevölkerung gesagt wird.

[11]) Meye, Gilgenburg S. 7 f 12 ff.

[12]) Meye, a. a. O. S. 16 f. Gause, Geschichte der Landgerichte, Altpr. Forsch. Jahrg. III, H. 1. S. 34 ff.

Die Land- und Handelsstraßen von Danzig und Elbing nach dem Herzogtum Masovien und nach Warschau führten durch Gilgenburg. Insbesondere werden hier masovische und podolische Ochsen aufgetrieben[13]).

Auch die geschäftlichen Verbindungen, welche die Großschäffereien Marienburg und Königsberg in Gilgenburg unterhielten, waren von Bedeutung. Die erstere hatte einem aus Schönsee gebürtigen Gilgenburger Bürger und Händler Samuel vom Sael, dem Bruder des Pfarrers, um die Wende des 14. Jahrhunderts nach und nach Tuche im Werte von 137 1/2 Mark auf Kredit geliefert. Dieses Geschäft war freilich ebensowenig glücklich wie das des Großschäffers von Königsberg mit demselben Manne; denn es heißt bald darauf, daß Samuel unter Hinterlassung der Schulden entronnen sei.

Einen großen Umfang erreichten offenbar um dieselbe Zeit die Geschäftsbeziehungen der Großschäfferei Königsberg zu einem anderen Gilgenburger Bürger, Peter Kyrsborg (Kiersburg u. ä.), der in und um Gilgenburg bedeutende Liegenschaften hatte, gleichzeitig auch Besitzer des Eisenwerks Synnen (Schönau) bei Neidenburg war und eine Kornmühle des Großschäffers verwaltete. Auch dieser nahm für seine Unternehmungen reichlichen Kredit in Anspruch. Als er (vor 1399) starb, erfolgte auch hier der geschäftliche Zusammenbruch. Der Großschäffer hielt sich an dem gesamten Besitz des Verstorbenen schadlos, nahm das Eisenwerk in eigene Verwaltung, veräußerte das Vorwerk des Schuldners bei Gilgenburg mit totem und lebenden Inventar für 130 Mark, das Wohnhaus in der Stadt für 60 Mark, zwei Gärten vor dem Tore für 5 Mark, versuchte auch ausstehende Forderungen Kyrsborgs im Werte von 46 Mark einzutreiben.

Die Großschäfferei besaß in der Stadt einen großen Speicher, auf dem unter anderem größere Mengen von Landeisen, d. h. im Lande selbst hergestelltes Eisen und Roggen lagerten. Sie hatte in Gilgenburg ihren eigenen „Wirt", also einen Geschäftsführer. Im Jahre 1400 ist es Peter Doering (Doryng), der später auch „Diener" auf der Schneidemühle ist. Diesem Bürger verkaufte der Großschäffer die beiden obengenannten Gärten.

Dem Samuel vom Sael (Sele) und dessen Bruder, dem Gilgenburger Pfarrer, hatte der Königsberger Großschäffer im Jahre 1400 das vorher dem Peter Kyrsborg gehörige Vorwerk verkauft, das beide vom nächsten Jahre ab in fünf gleichen Teilen jährlich bezahlen sollten. Nach der Flucht Samuels etwa 1403 veräußerte er es anderweitig[14]).

Sonst erfahren wir nur gelegentlich einmal etwas von einem Gilgenburger Bürger. Im Jahre 1368 ist Johannes von

[13]) Meye, a. a. O. S. 33.

[14]) Alle Nachrichten über die geschäftlichen Beziehungen der Großschäffereien Marienburg und Königsberg nach Sattler, C. Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887. S. Reg; Meye, S. 33 f.

Gilgenburg Pfarrer an der Marienkirche zu Danzig[15]). Im Jahre 1387 erscheint Tylmannus de Gylgenburg in der Matrikel der Artistenfakultät zu Prag und wird dort Bakkalaureus. Im Jahre 1417 finden wir ihn wieder als Kaplan des Marschalls. An derselben Universität treffen wir 1396 Bernardus Ylgenburg an, der gleichfalls das Bakkalaureat erwirbt. In Prag hatte 1401 wohl auch Johannes Willisch studiert und war dort Bakkalaureus geworden. Im Jahre 1405 besucht er die Universität Krakau. Diesen Johannes Byllysch de Gylgenburg, wie er hier geschrieben wird, treffen wir in demselben Jahre wieder in Prag. Offenbar ist er und der Magister Joannes Willisch de Cracovia dieselbe Person. Er hatte inzwischen also in Krakau den akademischen Grad eines Magisters erworben[16]). Ketrzynski macht ihn selbstverständlich zu einem Polen: Jan Wilusz z Dabrowna[17]), ohne sich darüber Gedanken zu machen, daß Byllisch, Willisch zu got. wiljan, ahd. wellan, wellen, mhd. wellen, wollen gehört. Es kommt in Personennamen seit dem 5. Jahrhundert vor. Von der einstämmigen Kürzung Wil . . . stammt die Verkleinerungsform Willizo, die zu Willisch wird[18]). Wir sehen also, daß gelegentlich einmal ein Gilgenburger Bürgersohn den Weg zu höherer geistiger Bildung fand. In allen Fällen dürfte es sich wohl um Geistliche handeln.

Einmal, im Jahre 1373, erwirbt ein früherer Bürger der Stadt, Peter Gilgenborger das Bürgerrecht in der Altstadt Braunsberg[19]). Ob ein N. N. Lilienburch, im Jahre 1374 Bürger zu Danzig, mit unserer Stadt in Beziehung zu setzen ist, bleibt fraglich[20]).

Wenn wir uns nun den beiden Bürgerverzeichnissen zuwenden, so ist die Frage nicht ohne Reiz, ob uns manche Namen Aufschluß über die Herkunft ihrer Träger geben. Tatsächlich sind die aus Herkunftsorten gebildeten Personennamen nicht selten. Man muß sich freilich hüten, aus ihnen voreilige Schlüsse zu ziehen. Einmal bilden sie jedes Mal nur etwas mehr als ein Drittel aller Namen, und dann braucht der angegebene Herkunftsort nicht die persönliche Heimat des Namensträgers zu sein. Immer aber muß er im Zusammenhang mit dem Herkunftsort des Vaters oder der Voreltern oder seiner Familie in weiterem Sinne stehen. Um das Jahr 1405 saß in Gilgenburg die dritte und vierte Generation der einstigen Einzöglinge. Neben der alten bodenständigen Bevölkerung und ihren Nachkommen wird die Zahl der Neubürger in den ersten achzig Jahren seit

15) Simson, Gesch. der Stadt Danzig Bd. I, S. 85.

16) Perlbach, M. Prussia scholastica: Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterl. Universitäten, Braunsberg 1895. Register!

17) Ketrzynski, W. O ludnosci polskiej u. s. w. Lemberg 1882, S. 592.

18) Heintze-Cascorbi, Die deutschen Familiennamen S. 288.

19) Cod. dipl. Warm. Bd. IV, S. 14 (Verzeichnis der Bürger u. s. w.)

20) Keyser, Bevölkerung Danzigs, Bürgerlisten der Rechtsstadt.

Bestehen der Stadt nicht besonders ins Gewicht fallen. Gefehlt haben sie natürlich zu keiner Zeit, und in einer ganzeu Reihe von Fällen läßt sich der Zuzug neuer Bürger geradezu nachweisen.

Im einzelnen ergibt sich nun für die Herkunft wenigstens dieses Teiles der Bürgerschaft das folgende Bild:

Herkunftsnamen aus dem alten deutschen Sprachgebiet westlich der Elbe sind selten. Keyser[21]) verzeichnet im Jahre 1387 einen Danziger Bürger Kesseling (kezeling) vom Niederrhein (von Bingen abwärts bis zur niederländischen Grenze). Derselben Herkunft könnte Keselink korsner (Kürschner) sein. Der Name kommt auch sonst in Preußen vor. In Altstadt Braunsberg erwirbt im Jahre 1378 ein Kunrad Kyselink das Bürgerrecht[22]); in Königsberg kommt im Jahre 1404 ein Niclos Kezeling (1405/6 Kezelinge, 1417 Keseling) als Kaufmann vor[23]). Doch braucht der Name nicht unbedingt die Herkunft zu bezeichnen, wie wir später zeigen werden.

Nach dem Rheinland oder nach Hessen-Nassau könnte uns Swarczborn führen. (Schwarzenborn, Dorf, Kr. Wittlich im Rheinland; Dorf, Kr. Marburg, bez. Stadt, Kr. Ziegenhain in Hessen-Nassau)[24]).

Nach Westfalen verweist uns Herfart. (Hervord, Reg.-Bez. Minden.) Ebenso gehört Hervisten hierher. (Hervest, Pfarrdorf, Kr. Recklinghausen, Reg.-Bez. Münster[25]).

Niederdeutsche Beziehungen verrät auch Uleman kursner, wenn es sich in diesem Falle auch um keine Herkunftsbezeichnung handelt. (Uhle, niederd. Eule.)

Thüringische Herkunft sagt ein Name wie Niclos Dorink (Thüring) aus. Auch Rastinberg (Stadt in Thüringen) und Heynrich Lobinsteyn (Lobenstein, Stadt in Reuß) könnten hierher gehören; doch bleibt auch hier die Herkunft fraglich. Erasme Reyser (Ryser) kann man mit Reiser (Dorf an der Unstrut, Prov. Sachsen, Reg.-Bez. und Kr. Erfurt) in Zusammenhang bringen.

Weit stärker beteiligt ist dann aber das mitteldeutsche Kolonisationsgebiet an der Elbe, Oder und Warthe mit der Markgrafschaft Meißen, der Mark Brandenburg und Schlesien.

In die Elbe- und Saalegegend gehört Scharfensteyn[26]). Dabei sei erwähnt, daß im Jahre 1387 ein Hannus Scharffenstein

---

21) a. a. O. S. 28.

22) Cod. Dipl. Warm. IV, S. 19.

23) Sattler, Handelsrechnungen S. 41, 91, 277.

24) Wo nichts anderes bemerkt ist, sind sämtliche Nachweise entnommen Meyers Orts- und Verkehrslexikon des Deutschen Reiches, 5. Aufl. 1913.

25) Semrau, A. a. a. O. S. 23. In Elbing: Domina relicta Herwestin et dominus Iohannes filius Herwestin. Nach Döhring, a. a. O. S. 99 lag eine Ortschaft Erwisten im 15. Jh. bei Neidenburg u. Littfinken; Gerullis, G. Die altpreuß. Ortsnamen, Berl. u. Lpz. 1922, S. 34: Erwiste, Preuß. Personenname. Um einen germanisierten Preußen wird es sich in unserem Falle nicht handeln.

26) Keyser, a. a O. S. 32 im Jahre 1366.

eine Handfeste über den Krug zu Sernau (Scharnau, Kr. Neidenburg) erhält[27]). Ob hier ein Zusammenhang besteht, läßt sich natürlich nicht sagen. Deutlich bezeugt die Herkunft aus Meißen der Personenname „die Meysenerynne“ (Frau des Meißners)[28]). Auch Rysensteyn dürfte hierher zu setzen sein, wenn sich auch heute nur noch ein Riesenstein, Gasthaus, Amtshauptmannschaft Meißen, 1 km von Dorf Zscheila a. d. Elbe gelegen, nachweisen läßt. Vielleicht handelt es sich hier um eine Wüstung. Bei Mertin Gorner muß es unentschieden bleiben, ob man den Namen auf Görna, Dorf, A. H. Meißen oder zu Görne, Dorf, Kr. Westhavelland in Brandenburg beziehen soll. Das Gleiche gilt auch für Peter Rippener. Es gibt ein Dorf Rippien, A. H Dresden, aber auch ein Dorf in Schlesien, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Wartenberg[29])

Nach Schlesien führt uns Lemberg; denn es ist hier wohl nicht an die Stadt Lemberg in Galizien zu denken, die zwar in den Handelsrechnungen des deutschen Ordens stets unter dieser Bezeichnung erscheint, sondern eher an die Stadt Löwenberg in Schlesien, die im 15. Jahrhundert gleichfalls Lemberg genannt wird[30]). Für Mertin Schonaw kämen in Schlesien acht Orte in Betracht, darunter die Kreisstadt Schönau a. d. Katzbach. Es gibt aber innerhalb des Deutschen Reiches nicht weniger als 71 Orte dieses Namens, darunter in Westpreußen fünf, in Ostpreußen vier.

Wenn in Gilgenburg ein Bürger Pozenaw erscheint, so haben wir hier die bemerkenswerte Tatsache zu verzeichnen, daß er oder doch sein Vorfahr aus der von Deutschen gegründeten Stadt Posen zugewandert ist; denn diese Stadt wird um die fragliche Zeit im Ordenslande Pozenaw, Poßenaw genannt[31]).

Den weitaus stärksten Zuzug aber hat ganz offenbar die Stadt Gilgenburg aus dem Ordenslande selbst erfahren. Die weitüberwiegende Zahl der Herkunftsbezeichnungen weist uns nach dem Kulmerland, nach Pomesanien, dann nach Pomerellen und dem übrigen Ordenslande. In dieser Beziehung hat also zwischen Stadt und plattem Lande kein Unterschied geherrscht. Die Nachweise, die Schnippel und Döhring für die Herkunft der ländlichen Siedler besonders aus den beiden zuerst genannten Landschaften erbringen, lassen sich auch auf die

---

[27]) Ostpr. Fol. 120 S. 503. Döhring S. 68. Ein Lehngut Scharfenstein, Vogtei Mehlsack im Ermland nennt L. Weber, Preußen vor 500 Jahren S. 483.

[28]) Semrau, S. 38: Misener, Mysener.

[29]) Nicht zu denken ist wohl an Riepen in Hessen-Nassau, Keyser S. 26 im Jahre 1369 oder an Rippen, Rippin, (heute Rypin, Kr. Lipno, Gouv. Plock); Marienburg. Treßlerbuch (Reg.!). Es gibt auch ein Rittergut Rippen, Kr. Heiligenbeil.

[30]) Cod. dipl. Lusatiae sup. III. ed. R. Jecht, Görlitz 1910, Heft 6, Reg. S. 843,

[31]) In B wird der Name fälschlich Ponsenaw geschrieben; richtig in A.

städtische Bevölkerung von Gilgenburg erweitern. Nur zum Teil stammte sie noch aus den entfernteren deutschen Kolonisationsgebieten an der Elbe, Oder und Warthe. Viel stärker sind an der Gründung der Stadt und ihrer weiteren Besiedlung die Söhne und Enkel jener Ostlandsfahrer beteiligt, die der Deutsche Ritterorden einst ins Land gerufen hatte. Schon konnte sein Herrschaftsgebiet den Ueberschuß an deutscher Kraft den neuzubesiedelnden Gebieten abgeben.

Aus dem Kulmerlande stammen die außerhalb der Verzeichnisse stehenden Brüder Samuel vom Sele (Sael) und der damalige Gilgenburger Pfarrer. Sie sind aus Schönsee, Kr. Briesen, gebürtig, heißt es in den Handelsrechnungen. Doch ist diese Angabe ungenau. Sie tragen ihren Namen vielmehr nach der in demselben Kreise gelegenen Ortschaft Zielen, die zur Ordenszeit Sellen, Seelin heißt[32]). Peter Karwer wird benannt nach Karben (Karbowo), Kr. Strasburg, zur Ordenszeit Garsau, Karsau, Carben[33]). Hannus Franckenaw leitet sich her von Gr. oder Kl. Franckenau, Kr. Thorn, wie beide Orte zur Ordenszeit hießen. (Heute Bruchnowo und Bruchnowko)[34]). Bullyn könnte im Zusammenhang stehen mit Gr. oder Kl. Bolumin, Kr. Culm. Zur Ordenszeit hießen die betreffenden Ortschaften Bolmen, Gr. und Kl. Belemino, Bollymin[35]). Die Kuwernikynne endlich, die in ihrem Vermächtnis das Gilgenburger Spital so reichlich bedachte, war die Witwe eines Bürgers, der sich nach Kauernik, Kr. Löbau, nennt.

Nach dem benachbarten Pomesanien führt uns ein Name wie Michil Garden (Gardin, Kr. Rosenberg) und Nicclos Czerner (Gr. Sehren, Kr. Rosenberg; zur Ordenszeit Sernau.)

Pomerellische Herkunft beweisen Dirsau (Dirschau i. Westpr.) und Peter und Nicclus Falkenberg. Weber[37]) verzeichnet ein Falkenberg im Gebiet Mewe, in dem er das heutige Gr. Falkenau a. d. Weichsel, Kr. Marienwerder, vermutet.

Unsicher ist, ob man Nicclos Monter in Beziehung setzen soll zu Montau, Kr. Marienburg oder zu Montau, Kr. Graudenz. Beide Orte sind alte Ordensgründungen.

Auch der früher genannte Mertin Schonaw könnte schließlich aus dem Ordenslande stammen. In Westpreußen liegen fünf Schönau: Dorf, Kr. Danziger Niederung; Dorf, Kr. Marienburg; zwei Dörfer und ein Rittergut, Kr. Graudenz; Dorf und

---

32) Döhring S. 253; 317. Claus von Seelen erhält mit Walter von Faulenbruch in der Nähe der Burg Soldau 42 Hufen im Jahre 1328.

33) Döhring, S. 259; 318. Nicolaus von Carbow erhält 1344 das Privileg, neben der Burg Soldau die Stadt gleichen Namens zu gründen.

34) Döhring S. 323.

35) Döhring S. 323.

36) Danach sind offenbar benannt Gardienen (15. Jh. Garden) und Scharnau (1352 ff Sernau) im Kreise Neidenburg. Es gibt auch ein Scharnau, Dorf, Kr. Thorn. Döhring S. 327; 328.

37) Weber, a. a. O. S. 375.

Rittergut, Kr. Schlochau; Dorf, Kr Schwetz. Von den in Ostpreußen liegenden Schönau kämen in Betracht: Dorf und Rittergut, Landkreis Allenstein; Rittergut, Kr. Braunsberg; Rittergut, Kr. Pr. Holland. Das Rittergut Schönau, Kr. Neidenburg, wo zur Ordenszeit sich ein Eisenwerk befand, hieß damals Synnen.

Kirsborger bedeutet natürlich die Herkunft aus Christburg. Ob er ein Sohn des vor 1400 gestorbenen Bürgers Peter Kirsborg (u. ä.) ist, läßt sich nicht sagen.

Jegelyn, in den Handelsrechnungen 1400 Gegelyn, 1404 Clawco vom Yegelym (Jegelym) 1423 Claws von Ygelen genannt, läßt offensichtlich auf preußische Herkunft schließen. Die Ableitung von Jäglack, Kr. Rastenburg (zur Ordenszeit Jegelawken, Jogelawken, Jegelauken) ist mehr als zweifelhaft[38]. Dagegen kann der bereits genannte Rastinberg statt für den thüringischen Ort genau so gut für die ostpreußische Stadt Rastenburg in Anspruch genommen werden.

Hannus Agnith, in den Handelsrechnungen des Deutschen Ordens richtiger Hannos Angneth genannt, dürfte sich aus Angnitten, Rittergut, Kr. Pr. Holland erklären lassen, Heynrich Lobinsteyn statt nach der Stadt im Fürstentum Reuß ebenso gut auch nach Gr. oder Kl. Lobenstein, Kr. Löbau in Westpr., benannt sein.

Ebenfalls in die Umgebung von Gilgenburg führt uns Kottenburg (Koytinburg). Bei dieser Herkunftsbezeichnung handelt es sich offenbar um das heutige Kutzburg, Kr. Neidenburg, das um 1360 als Beutnerdorf gegründet war und zur Ordenszeit Kottenberg, Cottenburgk, Koytenburg hieß[39]. Im Marienburger Treßlerbuch heißt es in derselben Zeit (S. 82): Item 5 m. Peter Kotenburg im gebite Osterode dirlassen an unser schult am fritage vor Laurencii martiris.

Jocop von der grosen Thuwersen stammt aus Gr. Tauersee, Kr. Neidenburg; Niclos von dem Lewenwalde wie Hannus Lebinwalt und Michil Lewinwalt stammten aus Gr Lehwalde bei Gilgenburg, das in der Ordenszeit so und ähnlich hieß. In den zuletzt angeführten Fällen haben wir es wohl mit Neuburgern zu tun. Der Zuzug vom platten Lande in die Stadt ist damals wie auch noch im 16. Jahrhundert recht häufig. Es ist überhaupt recht bezeichnend, daß die hier untersuchten Herkunftsbezeichnungen mit wenigen Ausnahmen auf ländliche Siedlungen zurückzuführen sind, ein Beweis, wie damals auch in den kleinen Landstädten die landwirtschaftliche Betätigung durchaus im Vordergrunde stand.

---

[38]) Gerullis, die altpreuß. Ortsnamen, S. 51.

[39]) Hier bestand zur Ordenszeit ein Eisenwerk. Auffällig ist die Aehnlichkeit des Namens mit dem des böhmischen Orts Kuttenberg, wo sich das bekannte Bergwerk befand. Besteht hier ein Zusammenhang?

Für Michil Bardan müssen wir uns auf dieselbe Deutung beschränken, wie Keyser[40]) für Baarden, Bardin: unbestimmbare Orte des Kolonialgebietes, zumeist des Ordenslandes. Besonders häufig finden wir Bardin, Baydyn, von Bardyn seit 1361 in Altstadt Braunsberg. Es gibt unter anderen ein Dorf Bardau, Kr. Fischhausen und die Stadt Barten, Kr. Rastenburg.

Nicht zu bestimmen vermögen wir schließlich Monrawe und Temerer.

Wenden wir uns nun den übrigen Personennamen der beiden Bürgerlisten zu, so entrollt sich vor uns ein buntes Bild. Das kann uns nicht überraschen, wenn wir daran denken, daß damals noch alles im Fluß war, daß die Bildung von festen Familiennamen, wenigstens für unseren Osten, noch in den bescheidensten Anfängen steckte, daß, wie wir früher bemerkten, diese Entwicklung noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Gilgenburg keineswegs abgeschlossen war.

Oft genügte hier in den kleinen, engen Verhältnissen des Städtchens, in dem noch keine hundert Familien wohnten, die einfache Benennung mit dem Tauf- oder Rufnamen, um einen Bürger von dem anderen zu unterscheiden. Besonders geschieht das in solchen Fällen, in denen der betreffende Name nur vereinzelt, vielleicht überhaupt nur einmal in der Stadt auftritt. Dazu gehören im Verzeichnis A Bürgernamen wie David, bei dem die Kürzung „ge" hinter dem Namen wohl nur „genannt" bezeichnen kann, Balthezar, Casper, Salomon, Jocob, Bernhard, Oswalt, Clawko, die Thomissynne; Lorencz kommt nur noch einmal in Verbindung mit einer Berufsbezeichnung vor, Martinus, in der Form Mertin, verbunden mit einer Herkunftsbezeichnung. Freilich müssen wir hierbei einschränkend bemerken, daß wir unter 86 aufgezählten Bürgern nur bei 49 den Tauf- oder Rufnamen erfahren. Im Verzeichnis B erscheint nur einmal ein Hencze. In anderen Verbindungen lautet der Name stets Heinrich.

Je einmal erfolgt die Benennung des Sohnes nach dem Vornamen des Vaters: Hannus Herman (in A, ohne genitivische Endung) und Hannos Henczin son. (B.)

Andere Zunamen beziehen sich auf die Eigenschaften ihres Trägers. In Handschrift A begegnen uns: alde Hanus, grosse Pauel, kurcze (d. i. klein) Nitcze, kalde (d. i. kalt) Andres, gestochin Peter; in B: alde Nyczsche, wenighe (d. i. schlank, dürr) Hensel. Meist handelt es sich also um äußere, in die Augen fallende Merkmale. Der „gestochene" Peter trägt natürlich seinen Namen nach einer allgemein bekannten Stichverletzung, die er irgendwie einmal erlitten hat. Nur der „kalde" Andres scheint nach einer Charaktereigenschaft benannt zu sein.

---

40) S. 41, 42.

Nur in einem Falle wird ein Bürger nach seinem Wohnort in der Stadt bezeichnet (in B.): Hannos by dem thore. Sein Häuschen lag also unmittelbar an einem der beiden Stadttore. Er wird demnach ein Kleinbürger gewesen sein, da die großen Erben am Ringe des Marktes lagen.

Außerordentlich häufig findet sich dann selbstverständlich die Bezeichnung nach dem Gewerbe. Oft genügte zur Unterscheidung allein die Angabe des Berufes: schirmechir, pistor, seteler, seyler, der wayner, czigelstreycher, der moler, der rimer. Ebenso oft wird der Vorname beigefügt: Peter czimmerman, Nicclus swertfeger, Mertin botener, Steffan smed, Lorencz smed, Uleman kursner, Mattes kursner, Michil schroter, Kuncze cleynsmed, Andres bruwer; in B: Jekel schirremecher, Hannos schirremecher, Heinrich becherer, Nyczsche botener, Johannes pistor, Koncze kleynsmit, Mertin alt buеser, Pauwel bruwer, Michel melcer, Nyclos melczer.

Gelegentlich tritt auch hier eine Eigenschaftsbezeichnung hinzu: der hinkende schroter, Peter der alte molner im Gegensatz zu Sponhouwer der moler.

Auch die Witwen behalten die Berufsbezeichnung ihres Mannes: spilnerynne, Hannos zetillerynne.

Nach ihren besonderen Stellungen sind benannt: der stat schriwer (Stadtschreiber), Peter wechter (Wächter) und Peter cornknecht.

Bei einigen Personennamen ist es zweifelhaft, ob ihre Träger überhaupt noch den Beruf ausübten. Dazu gehören Namen wie „koch“ und „sponhouwer“ (Thile Spoenhauwer). Von letzterem erfahren wir ja z. B., daß er „moler“, also Müller war, während das Wort ursprünglich auf einen Holzarbeiter hinweist.

Hier beginnt eben allmählich die Bildung von festen Familiennamen, die ja so oft von einem früher selbst oder vom Vater ausgeübten Berufe ausgeht. Das wird besonders deutlich bei Namen, die uns die Zuwanderung von Neubürgern vom platten Lande in die Stadt verraten. Mag der nach seinem Besitze benannte „huebener“ (mhd. huobenaere, mit dem n der schwachen Bildung) noch der Inhaber einer städtischen Hufe Landes sein, so bedeutet doch „lantmann“ den Mann vom Lande; und Namen wie Peter hoffeman, Hannus hoffeman, Dittrich hoffemanynne bezeichnen ursprünglich nichts anderes als den Hofmann, d. h den einen Hof oder ein Gehöft bewohnenden Bauer. Auch von Michel Melcer wissen wir ja, daß er früher der Besitzer der Scholzerei in Ludwigsdorf gewesen war. Auch er braucht also das eigentliche Mälzgeschäft nicht mehr ausgeübt zu haben.

Wirkliche Familiennamen sind dann solche, deren Träger nach Körperteilen oder Gegenständen bezeichnet werden. Zu den

ersteren gehören Namen wie Thomis houpt (Haupt) und Kuncze fues (Fuß), zu den letzteren Namen wie Glesbecher (Glasbecher), Slegil (Schlegel), Hawsax (Hausaxt)[41]) und Hannos sternichen (Sternchen).

Endlich tritt eine Reihe von Geschlechtsnamen auf, die aus altdeutschen Personennamen gebildet sind. Hierher gehören: Peter Ruedel (Ruedil). (Zu altdeutsch: Hrod, Hruod = Schall, Ruhm; Diminutivform: Rodilo, Hruodilo)[42]); Michil Gerle (zu altd.: Gar, Ger = Speer; Dim.: Gerilo)[43]); Peter Menczil (zu altd.: Magan, Megin; mhd.: magen = Kraft. Ableitung von: mag; auf magan = mögen (woher Maht = Macht) zurückzuführen, wahrscheinlich großenteils mit dem Begriff der Steigerung. Dim.: Maginzo, Meinzo, Manzo u. s. w. Patronymische Abteilung [z + l] = Menzel)[44]); Nitcze hewne (zu altd. hun, mit Beziehung auf die Hünen oder Heunen; mhd.: hiunen = Riesen, die ihrerseits nach den Hunnen benannt sind; Dim.: huno)[45]); Petir Hempil (zu altd.: hagin, Abl. von hag = Hagen, Hain, Hag; zweistämmige Kürzung: haganb . . . . = hampo; Verkleinerungsform (l) = Hempel)[46]); Jekyl Roman (zu altd.: hrod, hruod; s. o. Ruedel; hrodman = Rodemann, Romann)[47]); Sunczel (zu altd.: son, sun, sund. In den überkommenen Namen sind diese Stammformen schwer auseinanderzuhalten; zudem begegnet ihre Bedeutung mehrfachen Zweifeln. Vielleicht Kürzung aus: sundar mit dem Begriff „ausgezeichnet". Dim.: sunzo; (mit l) = Sunzel)[48]).

Andere altdeutsche Namen sind: Uleman (kursner) (Entweder zu altd.: uodal, odal = Erbgut; Zusammensetzung: uodalman, daher Ulman, Ullmann, Uhlmann[49]) oder zurückzuführen auf Uhle, niederdeutsch = Eule)[50]); Keselink (korsner) (der Name kann gehören zu ahd.: gisal, kisal; mhd.: gisel = Geisel (Kriegsgefangener). Davon die einstämmige Kürzung: gisal. Gisilo = Giesel, Kiesel; patronym. Abl.: Kieseling, Kießling, Keseling u. s. f.)[51]). Ungewiß ist die Ableitung von Boenle

---

[41]) S. Ziesemer, Großes Aemterbuch, Danzig 1921 S. 197, 27; 340, 7; 630, 15; 633, 11; 718, 16 und Register.

[42]) Andresen, K. G. Die altdeutschen Personennamen in ihrer Entwickelung und Erscheinung als heutige Geschlechtsnamen, 2. Aufl. Mainz 1876, S. 56 f. Heintze, a. a. O. S. 181 f.

[43]) Andresen, S. 42 f; Heintze, S. 151.

[44]) Andresen, S. 67 f; Heintze, S. 212 f.

[45]) Andresen, S. 59; Heintze, S. 184.

[46]) Andresen, S. 50; Heintze, S. 163 f.

[47]) Andresen, S. 56 f; Heintze, S. 181 f.

[48]) Andresen, S. 84 f.

[49]) Andresen, S. 90; Heintze, S. 232.

[50]) Heintze S. 279.

[51]) Heintze, S. 156; doch vergleiche auch, was früher über „keselink" als mögliche Herkunftsbezeichnung gesagt ist. Das Marienburger Treßlerbuch nennt im Jahre 1402 einen Vicarius Keßeling; (S. 181); bis zum 22. Nov. 1416 war Herr Johannes Keseling Probst der „kirche off dem stritplacze" (d. i. Tannenberg). Großes Aemterbuch, S. 360.

Jekel (viell. zu altd.: bun, von ungewisser Beschaffenheit gehörend oder zu banan = Tötung?)[52].

Der Name Judchen kann wohl kaum anders als als Spott- oder Spitzname (Dim. von „Jude") erklärt werden, zu dem das Aeußere des betreffenden Bürgers Anlaß gegeben hat. An einen Einwohner jüdischer Herkunft darf jedenfalls in jener Zeit in der Stadt nicht gedacht werden[53].

Wolczumosse ist eine präpositionelle Zusammensetzung und bedeutet: Wohl zu Maße[54]. Hier haben wir eine ähnliche Bildung vor uns wie bei den Satznamen: Hauinschild, Schickedanz, Bleibtreu, Jagenteufel u. ä.

Es verlohnt sich, auch etwas näher auf die damals gebräuchlichen Vornamen einzugehen. Ein absolut sicherer Schluß auf eine besondere Vorliebe für diese oder jene Gruppe von Vornamen läßt sich nicht ziehen, da in dem Verzeichnis A bei 86 Personen nur 48, im Verzeichnis B bei 58 Personen nur 32 Vornamen genannt werden und wir natürlich nicht wissen können, wie sich das Verhältnis nach der einen oder anderen Seite verschieben würde, wenn wir auch alle übrigen kennen würden. Immerhin ist die Tatsache bezeichnend, daß bei den uns genannten Vornamen die biblischen oder kirchlichen bei weitem überwiegen. Das ist für jene fromme Zeit nicht weiter verwunderlich. In vielen Fällen wird der Kalenderheilige des Tauftages für die Namensgebung bestimmend gewesen sein. Notwendig war das keineswegs, wie aus dem besonders häufigen Vorkommen einzelner Vornamen hervorgeht.

Altdeutsche Vornamen begegnen uns im Verzeichnis A nur 6 an der Zahl (unter 48). Es sind: Bernhard (ahd. bero, mhd. ber = Bär; got.: hardus, ahd. mhd.: hart = hart, fest, stark. Berinhard ≐ Stark wie der Bär. Kalendertag: 20. August); Oswalt (Stamm: ans — zu alt-nord.: ass —, angelsächs.: os = Gott; vgl die Ansen = Asen; Stamm: waldan, got.: weldan, ahd.: waltan, waldan, mhd.: walten = walten); Thile (zu got.: thiuda, ahd: diot, diota; mhd.: diet = Volk. Verkleinerungsform mit Ausstoßung des T-Lautes: Thilo, Thile); Dittrich (zu diet-Volk und got: reiks = König, ahd.: rihhi, mhd.: riche = mächtig); 2 mal Kuncze zu 1) got.: kuni, ahd.: kunni, chunni, mhd.: künne = Geschlecht, Sippe; german.: kuni = Nachkomme, Sohn. 2) koni = kundig und ahd.: kuoni, chuoni, mhd.: küene = kühn. Einstämmige Kürzung; kun; davon Verkleinerungsform mit z: Chunizo : Kunze).

---

[52]) Andresen, S. 32; Heintze, S. 112.

[53]) Im Marienburger Treßlerbuch heißt es S. 85 zum Jahre 1400: Item 1 m. Juden im gebite Osterrode geben am Dinstage noch Luce ewangeliste, als her dem meister wilbrecht (Wildpret) brachte. (Okt. 19.)

[54]) Heintze, S. 49 verweist auf niederdeutsch: Woltemate: der das rechte Maß zu halten weiß. Auch Woldemade; Woldemathe; halbhochdeutsch: Woltemas. Vgl. auch Heintze, S. 294.

In Handschrift B sind es gar nur drei (unter 29): neben Kuncze 2 mal Heinrich, davon einmal in der Verkleinerungsform: Hencze (zu ahd.: hag, hac; mhd.: hac = Einhegung, Hag, umhegter Ort und ahd.: hagan = Dornbusch; mhd.: hagen = Hagen, durch Dornbusch umhegter Wohnplatz. Das auslautende -rich wie bei Dietrich sehr häufig, daher in Namen seiner Bedeutung nach sehr verflüchtigt und im Nhd. zu einer bloßen, das männliche Geschlecht bezeichnenden Endung herabgesunken). Mit Hencze berührt sich auch Hensel (zur Kürzung: Hagano, Hanno, Heino; davon Vklf: z + l = Heinzel, Henzel, Hensel. Doch treffen die mit Han— und Hen— beginnenden Formen mit entsprechenden von Johannes zusammen).

Die fremdsprachigen (kirchlichen) Vornamen zerfallen in hebräische, babylonische und persische, in griechische und lateinische.

In der Liste A kommen von hebräischen Taufnamen je einmal David (— Geliebt — Der Psalmensänger; Kal. 30. Dez.), Salomon (— Der Friedliche — Jüdischer König —), Jakob (— Der Nachgeborene; neutestamentlich: Die beiden Apostel Jakobus; Kal.: 25. Juli), Matthäus oder Matthias in der Kürzung Mattes (1. — Geschenk [Jehovas]; S. Matthäus, der Apostel und Evangelist, Kal. 24 Febr.; 2. — ebenso — S Matthias, der Apostel, Kal. 24 Febr.), zweimal Thomas in der Form Thomis und die Thomissynne (— Zwilling — Der Apostel, Kal. 21. Dez.), viermal Michael — Michel — (— Wer [ist] wie Gott. — Der heilige Michael, der Erzengel; Offenb. Joh. 12, 7; Kal. 29. Sept.) und sechsmal Johannes in der Eindeutschung Hannus, Hannos, Hanus (hebr. Jehochanan = Gott ist gnädig; Johannes der Täufer, Kal. 24. Juni; Johannes der Apostel und Evangelist, Kal. 27. Dez.) vor. In Liste B erscheinen je einmal Michel (Mychel) und Mathis, viermal Jakob (Jocob und Eindeutschung: Jekel, Jekyl) und siebenmal Johannes (in den Formen Hannos u. ä. und Hencze, nur einmal Johannes pistor).

Ein babylonischer und ein persischer Taufname stehen nur in A: Balthasar (babyl. — Sein Leben schirme. Einer der drei Heiligen Könige, wozu die Legende die Weisen aus dem Morgenlande macht; Kal. 6. Jan.) und Kaspar (pers. Kansbar = Schatzmeister, einer der drei h. Könige, Kal. 6. Jan.).

Von griechischen Vornamen treten auf: in A — einmal Stephanus [Steffan] (griech.: Der Kranz. Erster christlicher Märtyrer, Apostelg. Kap. 6 u. 7; Kal. 2. Sept., 26. Dez.), dreimal Andreas [Andres] (griech: Der Mannhafte. Der Apostel, Bruder des Petrus; Kal. 30. Nov.), sechsmal Nikolaus [in den Formen: Nicclus, Nicclos, Nitcze, Clawko] (griech.: Der Volksieger; Nikolaus, Bischof von Myra in Lycien, 4. Jahrh. Seitdem im 11. Jahrh italienische Kaufleute seine Gebeine glücklich nach Bari in Unteritalien entführt hatten, wurde er als Patron der Kaufleute und Seefahrer angesehen; daher auch die

vielen Nikolaikirchen, besonders auch in Norddeutschland; Kal. 6. Dez.) und neunmal Petrus [Peter, Petir] (griech.: Fels, Felsenmann S. Petrus der Apostel; Kal. 18. Jan, 29. Juni, 1. Aug.). In Liste B begegnen wir: einmal Erasmus [Erasme] (griech: der Liebenswürdige. Einer der 14 Nothelfer; Kal. 2. Juni), viermal Petrus [Peter, auch Pecze] und sechsmal Nikolaus [Niclos, Nyclos, Nyczsche].

Lateinische Namen finden wir schließlich in A und B je einmal Paulus [Pauwel, Pauel] (lat.: der Kleine. S. Paulus, der Apostel. Kal. 25. Jan. 29. 30. Juni), zwei- bez. einmal Laurentius [Lorencz] (lat.: der Lorbeerbekränzte. Der h. Laurentius, im 3. Jahrh. Diakon an der Gemeinde in Rom, auf einem Roste verbrannt. Kal. 10. Aug.) und je dreimal Martinus [Martinus, Mertin] (lat.: ein dem Kriegsgott Mars Angehöriger. Der h. Martinus, Bischof von Tours, gest. um 400. Kal. 11. Nov.)

Es scheint doch, daß Namen wie Peter (Pecze), Hannos (Hencze), Nicclus (Nyczsche, Clawko), dann wohl auch Jakob (Jekel), Michel, Andres, Mertin zu den gebräuchlichsten gehörten.

Wenden wir uns nunmehr dem Leben und Treiben der Gilgenburger Bürgerschaft zu, so wissen wir ja zunächst, daß sie sich schlecht und recht vom Handwerk und vom Ertrage ihrer Äcker ernährte. Glänzend sind ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gewesen. Jeder war mehr oder weniger verschuldet. Nun war die gewaltige Feuersbrunst im Sommer 1405 hinzugekommen, die viele Familien in ihrer Existenz schwer bedrohte.

Ackerland hatte die Ordensherrschaft der Stadt bei ihrer Gründung nur in bescheidenem Maße zugewiesen. Die Stadtfreiheit enthielt 32 Hufen; dazu kamen 12 Hufen, die „Neugut" genannt werden, und 6 freie Morgen, jenseits des Kleinen Damerausees bei Lehwalde gelegen. Nur die 12 Hufen waren der Landesherrschaft zinspflichtig; der Grundzins für die Hufe betrug eine geringe Mark[55]).

Auf den 32 Hufen lag zunächst die Stadt; das übrige zur Verfügung stehende Land war in Gärten aufgeteilt, die zu den einzelnen Hofstellen oder Erben in der Stadt gehörten. Ein kleinerer Teil blieb Gemeindeland und diente als Viehweide, Roßgarten und Hegewald. Natürlich war bei der Aufteilung auch die Pfarrei bedacht. Von Anfang an gibt es selbstverständlich eine soziale Schichtung, die in dem Umfange des Besitzes zum Ausdruck kommt. Die vermögenderen, am Markte wohnenden Bürger besaßen ganze Erben, zu denen ein entsprechend größeres Areal an Ackerland gehörte. Die ärmere Bürgerschaft, die auf ihren bescheideneren halben Erben in den Gassen der

---

[55]) Zu dieser Hufenzahl, wie sie die erhaltenen Stadtprivilegien und auch die amtliche Untersuchung vom Jahre 1693 angibt, kamen erst am Anfang des 16. Jahrhunderts durch Kauf 22 Hufen in Kalborn. Siehe Meye, Gilgenburg S. 30 ff; S. 61; 110 ff.

Stadt wohnte, mußte sich mit kleineren Landparzellen begnügen. Die Braugerechtigkeit, d. h. das Recht, Bier zu brauen, auszuschänken oder in Gebinden zu verkaufen, hat wohl von Anfang an nur auf den ganzen Erben am Markte geruht, verschaffte also den Besitzern derselben noch besondere Einnahmen, zumal sich dieses Vorrecht auf eine Bannmeile im Umkreise der Stadt erstreckte, mit Ausnahme des Kruges zu Altstadt.

Es heißt einmal — freilich in sehr viel späterer Zeit —, daß sechs Hufen „in den vor der Stadt gelegenen, teils ziemlich großen Gärten begriffen, zu den Buden gehören, teils auch Kaufgärten sind"[56]. Mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfte das auch für die Zustände um 1405 gelten, die sich in den kleinen Städten durch Jahrhunderte zäh zu erhalten pflegten.

Von der Bewirtschaftung der 12 Hufen im „Neugut" wissen wir nichts. Sie gehören später stets zu den Großbürgerhäusern, scheinen also von Anfang an zur Abrundung der ganzen Erben auf das übliche Maß einer Hufe gedient zu haben. Jedenfalls ist von einem Stadtdorfe, wie bei anderen Städten, niemals die Rede.

Die sechs freien Morgen bei Lehwalde waren Lehmacker, die der Stadt das nötige Material zur Herstellung von Ziegeln lieferten. Hier stand die städtische Ziegelscheune, wie ja denn auch in der Liste A der „czigelstreycher" erscheint.

Zur Stadt gehörte auch eine Kornmühle, die nach der Grenzbeschreibung von 1534 am Eingang der Wicker in den kleinen Damerausee gelegen haben muß. Sie zinste nach L. Weber (wann?) 400 Scheffel Malz und 200 Scheffel Korn[57]. Uns begegnet in Liste B sowohl „Peter der alde molner" wie auch „Sponhouwer der moller", also der gegenwärtige, der wohl mit dem Thile Spoenhauwer in A identisch ist. Sie ist später, vielleicht aus Mangel an Wasser bei verändertem Wasserstande der Seen eingegangen. Das Schadenregister von 1414 gibt den Kriegsschaden der Mühle mit 200 Mk. an. Im Jahre 1534 wird die letzte Grenzlinie der Stadtfreiheit geführt „biß zu der Stadt Mühl, welche vor zeiten bey der Stadt gelegen"[58]. Die Mühle am Ausfluß der Wicker aus dem kleinen Damerausee gehörte dem Orden[59].

Alle Bürger hatten die Fischereigerechtigkeit an beiden Seeufern innerhalb der Stadtgrenzen mit großem und kleinem Gezeug mit Ausnahme bestimmter großer Handgarne. In der Bucht des Kleinen Damerausees bei Lehwalde, dem Stadtwinkel, wie sie frühzeitig heißt, darf die Stadt zu jeder Zeit einen Fischzug

---

[56] Meye, S. 61.

[57] Weber, a. a. O. S. 473.

[58] Meye, S. 117.

[59] Die ältesten Privilegien über die Ordensmühle 1503 für Matz Moeller und 1510 für Martin Schlowick im Ostpr. Fol. 179 Bl. 29.30 und 30.39.

tun[60]). In beiden Fällen ist die Erlaubnis auf des Tisches Notdurft beschränkt; Verkauf ist verboten.

Außer jenem Grundzins von den 12 Hufen war die Bürgerschaft der Ordensherrschaft zu genau bestimmten Abgaben von den besetzten Fleischbänken, Schuhbänken, Brodbänken und der Badstube verpflichtet. Dasselbe galt auch für die auf dem Marktplatz, im Anschluß an das Rathaus gelegenen Buden der Krämer für die Berechtigung des Kaufschlagens und das „Schergadem", das kleine Kaufhaus der Tuchscherer oder Tuchhändler. Auch die kleinen, an die Stadtmauer angebauten Häuschen geringer Leute, die sogenannten Wik- oder Weichhäuser, zahlten einen geringen Zins. Im Jahre 1437, also in der Verfallszeit, betrug nach dem Großen Zinsbuch das Steuersoll der Stadt 31 Mark 9 Skot 1/2 Schilling[61]). Im Jahre 1496 beanspruchte die Landesherrschaft 50 geringe Mark und 8 Stein Unschlitt, begnügte sich aber für die nächsten vier Jahre mit 40 Mark und 6 Stein Unschlitt[62]).

In Verzeichnis B wird die Fleischbank des Hannus, Henczin son und die Brodbank des Johannes Pistor (lat.: Bäcker) erwähnt. Auch in A erscheint der Pistor. In B begegnet uns auch ein Mertin alt bueser (= Altbüsser, d. i. Altflicker, Schuhflicker[63]). Von den Geschäften des Samuel vom Sael, der offenbar Gewandschneider war, mit den Großschäffern von Marienburg und Königsberg haben wir bereits gehört. Gewandschneider, jedenfalls Kaufmann, war sicher auch der im Verzeichnis A an erster Stelle genannte „Sternchen" (in B Hannos Sternichen), der Warenschulden bei einem gewissen Spis hatte.

Wie sich die Zahl der Handwerker auf die einzelnen Gewerke verteilte, können wir nicht feststellen, da im Verzeichnis A nur 20 Bürger nach ihrem Handwerk, im Verzeichnis B 15 unterschieden werden. Selbstverständlich ist ihre Zahl weit größer gewesen, da nur der kleinere Teil der Bürgerschaft sich vom Ertrage ihrer Äcker, vom Kaufschlagen oder anderen Berufen wird haben ernähren können.

Folgende Handwerker werden außer den oben genannten aufgeführt: In A: Michel schroter und der hinkende

[60]) Im Entwurf der erneuerten Handfeste von 1496 heißt es: . . . . einenn czogk im cleinenn winckel mitt deme hant garne. Auch vorgunen wir ine do selbest seck zu stellenn czwein claffter lang mit slogelnn czweier klaffter lang vnndt nicht lengher. . . . . Inn beidenn sheenn mit cleinem geczeug. . . . . . als nemlich mit stokwatenn vnndt worffangell.

[61]) O. F. 131, S. 232: Item 31 mrg. 9 sc. 1/2 sch. czinset die stad und die gartten vor der stad Ilgenburg.

[62]) Meye, S. 111. Nach dem Privileg von 1534 sollte zinsen jede Fleischbank 1 ger. Mark und einen Stein Unschlitt, jede Brod- und Schuhbank 3 Vierdung, die Buden je 1 1/2 ger. Mark, die Badstube 3 ger. Mark, die Weichhäuser je 1 Vierdung.

[63]) Heintze, S. 102; in Braunsberg erwirbt 1372 ein Martinus Oldbuter (niederd.) das Bürgerrecht; Cod. dipl. Warm. IV, S. 13.

schroter (d. i. hier = Schröter, der Schneider, von mhd. scrotaere, von schroden, abschneiden; also einer, der die Kleider zuschneidet); Uleman und Mattes kursner, denen in B sogar drei gegenüberstehen, neben den beiden genannten noch keselink (kezelyng) korsner (d. s. Kürschner; von mhd. kürsenaere, kursen = Pelzkleid); zwei wäyner (= Wagner, Wagenbauer; zusammengezogen); Peter czimmerman (Zimmermann); Mertin botener (in B Nyczsche botener; d. i. der Büttner, Böttcher; mhd. bütenaere); zwei schirmechir (in B Jekel und Hannus schirremecher (= Schirrmacher, Verfertiger von Geschirren für die Pferde u. s. w.), ein seyler (Seiler); ein rimer (= Riemer, Sattler); ein seteler (= Sattler; in B wird genannt eine Witwe: Hannus setelerynne); Lorencz und Steffan smed (in B wird der erstere genannt; der Schmied, hier wahrscheinlich der Grobschmied); Kuncze cleynsmed (ebenso B; der Schmied, der kleine, d. i. feine Arbeiten macht, hauptsächlich der Schlosser im Gegensatz zum Grobschmied); Nicclus swertfeger (ursprüngl. einer, der das Schwert fegt, d. h. blank erhält; der Waffenschmied); Andres (in B Pauwel) bruwer (Brauer, Bierbrauer); die spilnerynne (Witwe des spilner = Spindlers, der die Spindeln verfertigt; Drechsler). In B begegnen wir einem Heinrich becherer (= Verfertiger hö zerner Trinkgefäße, der Becher und der Schleifkannen) und einem Nyclos melczer (= Mälzer).

Der Mälzer und der Brauer werden städtische Angestellte gewesen sein. Der erstere ist der das Malzgeschäft besorgende Brauknecht, der zweite der eigentliche Bierbrauer. Die Stadt unterhielt ein Malzhaus und ein Brauhaus, in denen die Bürger, welche die Brauereigerechtigkeit hätten, die späteren sog. Großbürger und Mälzenbräuer, der Reihe nach ihr Bier brauen ließen.

Die Badstube wird nicht genannt, bestand aber gewiß von Anfang an. Sie lag am Südwestende der Stadt, hart an der Stadtmauer.

Selbstverständlich waren die einzelnen Handwerksberufe in Zünften zusammengefaßt, ohne die das mittelalterliche Handwerk garnicht zu denken ist. Waren von einem Berufe nur ein oder wenige Meister vorhanden, so schlossen sie sich einer verwandten Zunft an. Die Zünfte hatten ihre Gewerksrollen, die nicht nur ihre Tätigkeit umgrenzten und bestimmten, sondern auch tief in ihr bürgerliches Leben eingriffen. Erhalten hat sich von solchen Rollen für die Gilgenburger Handwerksmeister nichts. Erst 1538 hören wir, daß sich die Schneiderzunft, 1659 das Bäckergewerk, 1664 die Kürschnerzunft eine neue Rolle ausfertigen läßt[64]. Was wir an Handwerken kennenlernen, entspricht durchaus den Bedürfnissen, die man damals im Städtchen

[64]) Meye, S. 39; 45.

und den es umgebenden Dörfern und Gütern hatte. Dazu hatten die Meister wohl auch damals schon das Recht, die Jahrmärkte anderer Städte zu besuchen und dort ihre Arbeiten feilzubieten.

Die Stadtgemeinde ordnete ihre bürgerlichen Angelegenheiten selbst, d. h. sie besaß die Selbstverwaltung. Sie wählte sich Bürgermeister und Ratsmannen und bestimmte die sonstigen Bediensteten, soweit sie deren bedurfte.

Wer damals Bürgermeister war, wissen wir nicht mit Bestimmtheit. Es ist aber sehr wohl möglich, daß der in Liste A an erster Stelle aufgeführte Sternchin (in B.: Hannos Sternichen), über dessen mutmaßlichen Beruf wir oben sprachen, damals dieses Amt bekleidete; denn es war üblich, in solchen Aufstellungen nächst dem Pfarrer den Bürgermeister zu verzeichnen. Hier fällt der Pfarrer fort, da er in der Stadt wohl kein Erbe besaß, also auch keinen Zins zu leisten hatte.

Daneben nennt B noch den stat schriwer, eine wichtige Persönlichkeit, welche der Stadt gegen Entgelt diente. War er doch der einzige oder zum mindesten einer der wenigen, der im Städtchen die Kunst des Lesens und Schreibens verstand. Ihm unterstand das gesamte Urkunden- und Kanzleiwesen der Stadt; auch bei Gericht spielte er eine Rolle. So war ihm denn auch das Buch „vordinget", d. h. geliehen, das sich im Besitz des Spitals befand und einen Wert von 9 Mark hatte. Dafür hatte er — so muß man wohl die Stelle verstehen — 3 Mark als Pfand hinterlegt. Um was für ein geschriebenes und gebundenes Pergament es sich hier handelt, wird leider nicht gesagt, gewiß um ein frommes Buch, ein Evangelium, ein Heiligenleben oder dergleichen wahrscheinlich, kaum um ein weltliches.

Der Peter wechter endlich in B hat die beiden Stadttore zu öffnen und zu schließen; nachts hütet er den Schlaf der Bürger vor Unruhe und Feuersgefahr.

Auch die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen der Stadtflur gehörte Gilgenburg. Nur die Straßengerichte, d. i. die Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Straßen und Wegen außerhalb der Stadtmauer, aber innerhalb des Stadtgebietes, behielt sich die Ordensherrschaft vor[65]). Das Schultheißenamt war ursprünglich erblicher und veräußerlicher Besitz des Lokators gewesen, aber wie in den anderen Städten des Ordenslandes längst durch Kauf an die Stadtgemeinde übergegangen. Von den einkommenden Gerichtsbußen gebührten 2/3 der Landesherrschaft, 1/3 der Stadt. Die beiden Verzeichnisse nennen aber den Richter nicht.

Daß Gilgenburg ein Rathaus besaß, das bei dem Brande von 1405 ebenfalls eingeäschert, aber wiederaufgebaut wurde,

[65]) Zuerst erwähnt in dem Entwurfe zu einer erneuerten Handfeste vom Jahre 1496. Meye, S. 29; 111. Der Schulze Bardner wird 1473 als Zeuge genannt. O. F. 89d, S. 127a.

haben wir bereits früher erwähnt. Es hat natürlich seinen Platz auf dem Markte gehabt. Eine andere Frage aber ist es, ob in der Stadt auch eine Schule in damaliger Zeit bestanden hat. Zwei Eintragungen im Marienburger Treßlerbuch in den Jahren 1404 und 1405 besagen zwar, daß der Treßler jedesmal „2 scot den schulern von Ilgenburg“ überreichen ließ[66]), wir wissen auch, daß auf einer Tagfahrt in Osterode im Jahre 1411 die Stände die Beschwerde vorbrachten: „item einen schulemeister, den eyne iczliche stat irkennet iren kindern nücze unde bequeme czu sin, das unser here homeister den bestetige, unde dy stat mit keynen andern nicht beswere“[67]). Ob aber die kleine Stadt Gilgenburg auch wirklich von dem Rechte, sich einen Lehrer zu wählen, Gebrauch gemacht hat? Es kann sich schließlich auch nur um die Kinder handeln, die insbesondere für die kirchlichen Bedürfnisse im Chorgesang und sonstigen Handreichungen ausgebildet wurden. Sie hatten wohl dem Treßler, der sich gerade in dem Ordensvorwerk Vierzighufen aufhielt, ein Ständchen dargebracht und waren dafür von ihm beschenkt worden.

Dabei hören wir denn auch, daß sich das erste Mal die „pfyfer“ (d. s. die Pfeifer oder Musikanten) von Gilgenburg an dieser Aufmerksamkeit beteiligten. Sie spielten dem Treßler auf und erhielten als Lohn einen halben Vierdung (3 Skot).

Zu den städtischen Einrichtungen gehörte ein Spital, ein Siechenhaus für arme und schwache Leute. Der fromme Sinn jener Zeit, die Sorge um das Seelenheil verlangten die tatkräftigste Unterstützung solch einer wohltätigen Stiftung durch ein gutes Werk. Kam einmal ein hoher Ordensbeamter in die Stadt, so vergaß er die Armen und Elenden nicht. Bei seinem Aufenthalte in Gilgenburg im Jahre 1404 verehrte der Treßler „4 sch. (Schilling) den armen sichen zu Ilgenburg“.

Das Gilgenburger Spital war auf diese Weise im Laufe der Zeit in den Besitz eines für damalige Zeit bedeutenden Vermögens gekommen, das von zwei Hospitalvorstehern — um 1391 waren es Mychel Melcer und Nyclos Dorink — verwaltet wurde. Zwei Bürger besonders hatten dasselbe in ihrem letzten Willen reichlich bedacht. Pecze Setiller hatte ihm — wohl in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts — einen Zins von 12 Mark 1 Vierdung geschenkt, der auf einer größeren Anzahl städtischer Grundstücke ruhte und einem Kapitalswert von rund 155 Mark entsprach. Die Kuwernikynne hatte dem Spital einen Zins von 4 Mark jährlich vermacht, der in gleichen Teilen auf vier Grundstücken lastete und einen Kapitalswert von 48 Mark hatte. Man muß sich nur vor Augen führen, daß in der Zeit von 1344—1410 die preußische Mark Silber etwa heutigen 12 Reichsmark Friedenswert entsprach, die Kaufkraft

[66]) Marienburger Treßlerbuch, S. 324; 365 f.
[67]) Toeppen, Ständeakten I, S. 160.

aber noch bedeutend höher war[68]). Ein Vorwerk bei Gilgenburg mit totem und lebendem Inventar wird im Jahre 1400 für 130 Mark verkauft. Ein Haus in der Stadt mit dem dazugehörigen Lande kostet 60 Mark; zwei Gärten vor der Stadt kosten 5 Mark. Dazu hatte das Spital an barem Gelde 28 Mark, und ausstehende Forderungen betrugen über 34 Mark. Nur ein kleinerer Teil der letzteren können rückständige Zinsen gewesen sein, da unter 19 „Schuldnern" des Spitales nur sechs Bürger genannt werden, auf deren Erbe ein Zins lastete. Die übrigen hatten also bares Geld geliehen, im ganzen etwa 25 Mark. Rechnet man außerdem den Wert von sechs Gärten hinzu, die für je 1/2 M. Zins an Bürger verpachtet waren, nach dem üblichen Zinsfuß demnach einen Wert von 36 Mark hatten, so stand dem Spital für seine Liebestätigkeit ein Kapital von insgesamt 292 M. zur Verfügung. An festen Einnahmen hatte es 17 M. Zins von Bürgererben, 3 M. Gartenzins. Das entsprechende Kapital im Werte von 239 M. war hypothekarisch oder in Grundbesitz festgelegt, über das andere Geld verfügte es damals frei. Die Ausgaben „czu dez spetalis nocze" werden mit 33 M. 3 V. 1 Sk. angegeben. Als Eigentum des Spitals werden dann noch ein Paternoster (Rosenkranz) im Werte von 1 M. 8 sc. und jenes Buch im Werte von 9 M. aufgeführt.

Wir sind hier zunächst den Nachweisungen des Verzeichnisses B gefolgt, weil sie uns ganz ausführlich über die Vermögensverhältnisse des Spitals unterrichten. Wir wissen, daß sie aus späterer Zeit stammen als die Angaben des Verzeichnisses A. Das letztere nennt statt der 14 Hypothekenschuldner und 6 Pächter in B 37 Schuldner. Sie bringen zusammen an Zins die Summe von 27 M. 5 sc. auf, die einem Kapital von etwa 326 1/2 M. entspricht. Es waren eben nach dem Jahre 1410 große Vermögensverluste eingetreten. Besonders die kleineren Schuldner scheinen gänzlich ausgefallen zu sein, aber auch viele größeren waren zahlungsunfähig geworden oder verschollen. Während in dem Register A noch Schuldner von 4, 6, 8, 11 Skot jährlichen Zinses vorkommen, erscheinen solche in B überhaupt nicht mehr; von 14 Schuldnern von 1/2 M. Zinses sind 8 übrig geblieben, 2 Schuldner von 3 Vierdung fallen wieder gänzlich, von 6 Schuldnern von 1 M. Zins die Hälfte aus; ein Schuldner von 5 Vierdung (1 1/4 M.), zwei von 1 1/2 M. werden auch nicht mehr aufgeführt. Die Zahl der Schuldner von 2 M. (je zwei) ist die gleiche geblieben. Dazu erscheint noch in B ein Schuldner von 3 M. Zins.

Nur einen Teil der Namen der Schuldner können wir in beiden Verzeichnissen gleichsetzen. Wir verweisen auf das, was

68) Die Mark war eingeteilt in 4 Vierdung = 24 Skot = 25 Halbskoter = 60 Schilling = 180 Vierchen = 720 Pfennige. Ausgeprägt waren nur Schillinge und Pfennige. L. Weber, S. 161; 100.

wir früher über die Gründe hierfür gesagt haben. Zum Teil handelt es sich in B um neue Schuldner, um Rechtsnachfolger im Besitztum der alten.

Ueber die Kirche zu Gilgenburg läßt sich nur weniges sagen. Das kleine Gotteshaus, das an derselben Stelle wie die heutige Kirche stand, ist offenbar von Anfang an turmlos gewesen. Als Glockenturm wird man wie bis auf den heutigen Tag den in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden Stadtturm an der Stadtmauer benutzt haben, der, wie die Einrichtung zeigt, gleichzeitig Verteidigungszwecken dienen sollte. Auch das Pfarrhaus lag an der Stelle des jetzigen. Zur Pfarre gehörten 4 Hufen und Gartenland, dazu hatten die Bürger ihrem Geistlichen den Dezem zu leisten, der in Naturallieferung bestand. Wenn die Handelsrechnungen bis zum Jahre 1404 als Bruder des Samuel vom Sele (Sael) den Gilgenburger Pfarrer nennen, so wird man diesen N. vom Sele wohl auch für die nächsten Jahre als Pfarrer in Anspruch nehmen dürfen. Die Kirche hatte ein Kapital von 50 M. auf fünf Bürgererben auf Zins getan und bezog von ihm jährlich 4 M. und 4 Skot. Das war gegenüber dem Vermögen des Spitals gewiß nicht viel. Um so mehr überrascht es uns, wenn in dem nach dem zweiten polnischen Einfall aufgestellten Kriegsschädenverzeichnis von 1410 bis 1414 neben dem Gebäude- und Inventarschaden der Kirche von 1500 Mark (für 1414 werden noch weitere 45 M. aufgeführt) noch ein Verlust von „300 marc in der lade an geretem gelde", also an barem Gelde, angegeben wird[69]).

Reichlich waren besondere kirchliche Einrichtungen ausgestattet, von denen wir hier zum einzigen Male hören. So besaß die Frühmesse einen auf 14 städtischen Grundstücken haftenden Zins im Gesamtbetrage von 12 M. 8 Sk., das entspricht einem Kapital von 148 Mark. In Liste B sind es 17 Schuldner, die zusammen einen Zins von 10 M., entsprechend 120 M. Kapital, aufbringen.

Fromme Stiftungen waren auch die beiden Altäre in der Kirche, die dem Heiligen Geiste und der heiligen Katharina gewidmet waren. Während der erstere nur einen Zins von 1 M. (12 M. Kapital) besaß, verfügte der letztere über 7 M. 22 Sk. Zins, der auf 12 Bürgererben im Werte von 95 M. eingetragen war. Offenbar gehörten diese Altäre gleichnamigen Bruderschaften, wie sie im Mittelalter allenthalben zu kirchlichen, wohltätigen, überhaupt frommen Zwecken begründet wurden. Die Sankt Antoniusbrüderschaft, die vor dem deutschen Tore eine eigene Kapelle besaß[70]), scheint dagegen eine spätere Gründung zu sein. Von ihr hören wir hier nichts.

---

[69]) Meye, S. 21.
[70]) Meye, S. 34.

Die vielfachen kirchlichen Obliegenheiten, die aus solchen Stiftungen dem Pfarrer erwuchsen, verlangten einen Hilfsgeistlichen. So begegnet uns denn auch im Jahre 1408 ein Vikarius Peter zu Gilgenburg[71]).

Auch Nonnen hat es in Gilgenburg gegeben. Der Treßler schenkte im Jahre 1405 den „nonnen von Ilgenburg“ bei seiner Anwesenheit im Ordenshofe Vierzighufen 1 M.[72]), und sie besaßen in der Stadt auf einem Bürgerhause 1/2 M. Zins (6 M. Kapital). Natürlich darf man dabei noch nicht an ein Nonnenkloster denken, von dem nichts bekannt ist. Es wird sich hier vielmehr um eine Beguinenschaft handeln, auf die die Bürgerschaft einen gewissen Einfluß ausübte, weil, wie die obenerwähnten Altäre und Brüderschaften, auch die Beguinenhäuser meist Stiftungen wohlhabenderer Bürger waren. Solche Beguinenhäuser weist Franz[73]) für die Drei Städte Königsbergs, zuerst 1409, nach. In Elbing sind sie bereits um 1300 bezeugt. In einer Instruktion von 1563, die Toeppen in seinen Elbinger Antiquitäten S. 138 abdruckt, heißt es: „die Vorfahren hatten von ihrem Gelde solche Häuser den Beguinen erbaut, welche nichts denn die Kranken gepflegt, in Abwesen der Bürger in ihren Häusern zugesehen, darum sie Speise und Trank von denselben erhalten. Als nun etliche gestorben, sind die Häuser wüste geworden“. „Sie verdienten sich also ihren Unterhalt durch Krankenpflege, Handarbeit, Aufwartung oder Magddienste. Sie legten bei ihrem Eintritt das Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams, nicht aber das der Armut ab. Sie wählten sich eine Meisterin, gehorchten einer bestimmten Hausorduung und durften nur zu zweien ausgehen. Die Farbe ihrer Kleider war wohl in Preußen die graue. Bei ihrem Eintritt mußten sie eine einmalige Summe für Miete, Feuerung und Licht zahlen. Sie konnten jederzeit austreten und heiraten. Die Beguinen verfolgten religiöse und soziale Zwecke; diese bestanden darin, daß sie alleinstehenden Frauen Versorgung und Schutz gewährten. Wahrscheinlich sind die Beguinen von dem Lütticher Priester Lambert Beghe (gestorben 1187) gestiftet worden. In Belgien waren sie auch am meisten verbreitet.“

Schließlich erscheint in der Stadt auch noch ein „betheler“, der auf zwei Bürgerhäusern 10 bez. 20 Skot Zins stehen hat, was einem Kapital von 15 M. entspricht. Was dieser Bettelmönch — denn um einen solchen kann es sich doch nur handeln — in der Stadt für eine Stellung einnahm, welchem der nicht gerade zahlreichen Klöster des Ordenslandes er angehörte, wissen wir nicht. Natürlich kann es sich hier nicht um eigenes

---

71) Marienburger Treßlerbuch, S. 505.
72) Marienburger Treßlerbuch, S. 365 f.
73) Franz, W. Die Beguinen in Königsberg. (Mitt. d. Vereins f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. Jahrg. 1, Nummer 4, S. 52 ff.) Auch die folgenden Angaben entstammen seinen Ausführungen.

Vermögen handeln, sondern um solches seiner Kongregation, da das Gelübde der Armut eigenes Vermögen nicht duldete.

Neben diesen kirchlichen Einrichtungen oder frommen Stiftungen, die alle ihr Kapital auf städtischem Grund und Boden zinsbar eingetragen haben, treten die anderen Gläubiger Gilgenburger Bürger völlig zurück. Der Osteroder Komtur hat nach dem Verzeichnis A in Gilgenburg einen Zins von 5 M. 20 Skot, der auf 10 Erben nach dem üblichen Zinsfuß für ein ausgeliehenes Kapital von zusammen 70 M. eingetragen ist. Er hatte diesen Zins zum größten Teil von dem Großschäffer von Königsberg gekauft, der sich wohl damit von den Gilgenburger Geschäftsbeziehungen zurückgezogen haben dürfte. Wenigstens erscheint er nicht mehr als Gläubiger in der Stadt. Bei der Amtsübergabe des Osteroder Komturs Hannus von Schönfeld an seinen Nachfolger, den Grafen Friedrich von Zollern, am 11. November 1407 heißt es in der dabei aufgezeichneten Bestandsaufnahme unter: Kamerampt Ylgenburg: Czum ersten czu Ylgenburg haben wir gekoufft vom grosscheffir von Konigisberg 4 m. czinses 1/2 fird. und 7 pfenynge und haben im dovor gegeben 60 m.[74]).

Sonst begegnet uns unter den Gläubigern noch ein Mann names Meynke (Dim. von Meinhard), der bei drei Bürgern einen Zins von zusammen 4 M. (= 48 M. Kapital), ein gewisser Spis, der auf 3 Grundstücken 2 M. 18 Sk. Zins (= 33 M. Kapital), der Schulze Nikolaus von Nuewenmarkte (d. i. Neumark, Kr. Löbau), der auf einem Erbe 1 M. Zins (= 12 M. Kapital) stehen hat und schließlich der Schulze zu Freudenaw (d. i. Frögenau bei Gilgenburg) und die Gilgenburger Bürgerin Peter Karwerynne mit je 1/2 M. Zins (= je 6 M. Kapital) auf je einem Bürgererbe.

Wir sehen, daß privates Kapital nur recht wenig an der Beleihung städtischen Grunds und Bodens beteiligt war, auch aus öffentlichen Mitteln nur geringe Summen für solche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, ganz überwiegend die Kirche und von der Kirche geförderte Einrichtungen ihr Vermögen auf den Bürgererben festgelegt hatten. In Verzeichnis A werden 91 Schuldner genannt, auf deren Grundstücken bei einem Gesamtzins von 68 M. 23 Sk. eine Kapitalschuld von 827 1/2 M. lastet. Hieran sind beteiligt privates Kapital bei 9 Schuldnern mit 8 M. 18 Sk. Zins = 105 M. Kapital, die Landesherrschaft bei 10 Schuldnern mit 5 M. 20 Sk. Zins = 70 M., die Kirche oder kirchliche Einrichtungen dagegen bei 72 Schuldnern und 54 M. 9 Sk. Zins mit 652 1/2 M. Kapital.

Aus dem Verzeichnis B erfahren wir, daß in der weitüberwiegenden Anzahl der Fälle ein Zins von einer Mark auf eine Kapitalschuld von 12 M. kam. Das entspricht dem hohen Zinssatz

74) Großes Aemterbuch, S. 323.

von 8 1/3 %. Nur einmal wird ein Zinssatz von 10 % genannt. Solche Zinsen waren im späteren Mittelalter durchaus üblich. Der Zins war stets „gekauft". So heißt es z. B. einmal: Lorencz smet tenetur 1 m. czinsz von sime erbe; und der ist gekouft ume 12 m; ein andermal: ouch ist gekouft 1/2 m. czinsz in alle syne legende grunt, wo her dy habe, ume 6 m. Es handelt sich demnach in allen Fällen um eine nutzbare Kapitalsanlage in fremdem Grund und Boden in der Form des Rentenkaufs. Zum Wesen der Rente gehörte die Unkündbarkeit; sie war Ewiggeld (eisernes Kapital). Für rückständige Renten haftete ausschließlich das Grundstück, auch dann, wenn dasselbe von einem Dritten erworben war. Das Grundstück wurde als Unterpfand des Rentengläubigers angesehen, dem in unserer Zeit auch das Pfändungsrecht eingeräumt war. Da die Rente als unbewegliche Sache angesehen wurde, war schließlich auch der Verkauf zugelassen, wie wir es an dem Beispiel des Königsberger Großschäffers sahen. Der Rentenschuldner konnte sich die Einlösung ausbedingen[75]). Stets mußte der Rentenkauf mit barem Gelde erfolgen. Es war nach der Landesordnung unstatthaft, sich etwa für eine Warenschuld in der Art einer Sicherheitshypothek auf einem Grundstück eine Rente eintragen zu lassen, wie es jener Spis getan hatte, der „mit ware und nicht mit gereytem (d. i. barem) gelde" auf das Erbe des Bürgers Sternchen sich eine Rente von 2 Mark hatte einweisen lassen. Darüber wird denn auch ausdrücklich Klage geführt. Auch auf gewerbliche Betriebe konnte eine Rente eingetragen werden. So zinst der Frühmesse Hannus Henczin son, von seiner Fleischbank, Johannes pistor von seinem Erbe und seiner Brotbank.

Die Höhe des auf den einzelnen Grundstücken in Gilgenburg lastenden Zinses schwankt nach der Liste A zwischen 4 Skot und 3 Mark. Am häufigsten finden sich Belastungen mit 1/2 M. Zins (29 ×) und 1 M. Zins (19 ×); einen höheren Zins haben 14 zu leisten (einer 3 M., fünf 2 Mark, sieben 1 1/2 M., einer 1 1/4 M.). Unter 1 M., aber über 1/2 M. zinsen 7 (einer 20 Skot, drei 3 Vierdung [18 Sk.], zwei 16 Skot, einer 14 Skot), unter 1/2 M im ganzen 17 (drei 11 Skot, zwei 10 Skot, einer 8 Skot, zehn 1 Vierdung [6 Sk.], einer 4 Skot). Aehnliche Verhältnisse lehren uns die Angaben für Spital und Frühmesse in B.

Aus der Höhe der Belastung auf den Wert der einzelnen Bürgererben zu schließen, ist natürlich sehr schwer. Immerhin wird man soviel sagen dürfen, daß die höher belasteten Grundstücke in der Stadt zugleich die wertvolleren, vielleicht im allgemeinen die ganzen Erben gewesen sein werden, die natürlich als solche nach Lage und Umfang der Hausstelle und des zu ihr gehörigen Grundbesitzes eine viel größere Sicherheit boten. Denn

---

[75]) Schröder, R. Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Leipzig 1894, S. 695 ff.

entscheidend für die Beleihung wird natürlich stets der Taxwert des Grundstücks und sein Nutzungswert gewesen sein. Stellen wir die mit einem Zins von über 1/2 M. belasteten Grundstücke den anderen gegenüber, so kämen wir dabei auf 40 ganze und 46 halbe Erben, und das mag für die Zeit um 1405 etwa den tatsächlichen Verhältnissen in Gilgenburg entsprechen. Nur einmal erfahren wir den Kaufpreis eines Hauses in der Stadt um das Jahr 1400. Es wird da ein, nach der Persönlichkeit des Vorbesitzers zu urteilen, am Markte gelegenes Haus, offenbar doch mit dem dazu gehörigen Acker, für 60 M. verkauft. Das mag einen gewissen Anhalt geben für den Wert eines ganzen Erbes ohne totes und lebendes Inventar.

Im Schadenbuche des Deutschen Ordens werden die, auf den Angaben der Bürgerschaft beruhenden, durch die vollkommene Ausplünderung und Zerstörung der Stadt am 13. Juli 1410 hervorgerufenen Kriegsschäden auf insgesamt 80403 1/2 M., der Schaden der Mühle auf 200 M., der Schaden der Kirche auf 1800 M. berechnet[76]). Das sind ganz unmögliche Zahlen, wenn man bedenkt, daß die im Verzeichnisse A aufgeführten 86 Bürger etwa der Gesamtzahl der selbständigen Hauswirtschaften entsprechen. Mag die eine oder andere Familie fehlen, mehr als 90 Familien können keineswegs in dem Städtchen gelebt haben. Das käme, den einzelnen Familienstand mit durchschnittlich fünf Personen (Mann, Frau und drei Kinder) berechnet, einer Bevölkerungszahl von rund 450 Seelen gleich. Das entspricht genau den Verhältnissen, wie wir sie nach länger als einem Jahrhundert Verfallszeit um 1540 wieder in Gilgenburg antreffen. Selbst wenn man die nach der Katastrophe von Tannenberg einsetzende Geldentwertung um 1/4 des Friedenswertes berücksichtigt, kommen wir auf Verlustziffern, die, auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet, sich nicht wesentlich unter 200 M. (150 M. Vorkriegswährung) bewegen. Wir haben es hier eben mit Zahlen zu tun, die nach Art von Kriegsschadenanmeldungen außerordentlich hochgegriffen sind, und zu solchen Uebertreibungen neigte das Mittelalter noch weit mehr als unsere Zeit.

Im Verzeichnis B hören wir auch von den üblichen Zinsterminen. Die Schuldner die Spitals haben den Zins in je drei Fällen zu Ostern oder Michaelis oder in Halbjahrsraten um die angeführten Zeiten zu zahlen. Daneben werden als Zahltage zweimal Martini bez. Himmelfahrt, je einmal Mariä Lichtweih, Valentini, Palmarum und Mariä Geburt genannt. Anders bei den Schuldnern der Frühmesse! Hier ist der Zins 14 mal an Martini, nur zweimal an Johannis Baptista und einmal an Laurentius

[76]) O. F. 5b, S. 309; Meye, S. 21,

fällig. Der Gartenzins wird in allen sechs Fällen zu Martini geleistet[77]).

Diese sechs Gärten scheinen übrigens dieselben zu sein, die nach dem Entwurf der erneuerten Handfeste von 1496 dem damaligen Pfandinhaber von Gilgenburg Niklas Wilko „noch enander, wo her dy bgert, eingereumet ßollenn werdenn unndt vort ewiclich der herschafft bleiben"[78]). Das Spital war in den Kriegsläuften des 15. Jahrhunderts eingegangen. Da es, wie in den anderen Ordensstädten ursprünglich wohl eine Einrichtung des Ordens gewesen war, zog die Landesherrschaft den noch verfügbaren Landbesitz desselben ein.

Zur Zeit, als das erste Zinsregister aufgestellt wurde, bestand noch die Ordenspflege oder Vogtei Gilgenburg. Pfleger war in den Jahren 1405—1409 Peter von Moßheim (Mußheim, Mußheimer); in letzterem Jahr wird er von Gerhard von Offtersheim abgelöst. Nach dem Unglück von Tannenberg ging dann die Pflege ein; bestehen blieb allein das Kammeramt, das nach dem Ordensvorwerk Vierzighufen verlegt wurde.

Es ist schon früher gesagt worden, daß der Pfleger niemals einen eigenen Konvent gehabt hat; seit Bestehen der Komturei Osterode gehörte er dem Konvente derselben an. Er war mit der Verwaltung und der Verteidigung des zum Ordenshause gehörigen Gebietes betraut. Zu seinen Obliegenheiten gehörte insbesondere die Einziehung und Abführung der dem Orden von seinen Untertanen in Stadt und Land zustehenden Geldeinkünfte und Naturalabgaben. Seiner Obhut unterstanden in der Stadt neben dem bescheidenen Ordenshause die Verteidigungswerke wie Türme, Mauer, Wassergräben. Daneben wird er von Zeit zu Zeit die Musterungen der zum Kriegsdienst verpflichteten Bürgerschaft und ihrer Waffenvorräte vorgenommen haben. Im gehegten Ding des Landgerichts vertrat er regelmäßig die Landesherrschaft, sofern nicht der Osteroder Komtur persönlich anwesend war. Daher denn auch die oftmals auftretende Bezeichnung als Vogt (advocatus). Der in Liste B auftretende Peter cornknecht wird ein Diener des Kammeramts gewesen sein. Ihm mag die Verwaltung des „Söllers" unterstellt gewesen sein, auf dem zeitweilig bedeutende Getreidevorräte eingelagert waren. Solche Kornknechte nennen die Handelsrechnungen öfters[79]). Uebrigens besaß ja auch der Großschäffer zu Königsberg in Gilgenburg einen „großen Speicher"[80]).

---

77) Ostern und Michaelis (29. Sept.) wohl = 1. April und 1. Oktober; Martini = 11. November; Palmarum = Sonntag vor Ostern; Himmelfahrt = 40 Tage nach O.; Lichtweih = 2. Febr.; Valentini = 14. Febr.; Johannes Baptista = 24. Juni; Laurentii = 10. Aug.; Mariä Geburt = 8. Sept.

78) Meye, S. 111.

79) Sattler, Handelsrechnungen, S. 28; 122.

80) ebenda, S. 138; 140.

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß wir von einzelnen Gilgenburger Bürgern mehr als den bloßen Namen oder ihren Beruf wissen. Wir erinnern an Michel Melcer, den früheren Schulzen von Ludwigsdorf, an Samuel vom Sael und seinen Bruder, den Gilgenburger Pfarrer und ihre geschäftlichen Beziehungen zu den Großschäffern von Marienburg und Königsberg an Peter Kirsborg, den früheren Besitzer des Eisenwerks Synnen, dann eines Vorwerks bei und eines Hauses in Gilgenburg, der längere Zeit im Dienste des Königsberger Großschäffers tätig gewesen ist, endlich an Peter Doering, den Wirt des Großschäffers von Königsberg in Gilgenburg, der später als Diener ouf der Schneidemühle erscheint.

Im Rechnungsbuch desselben Großschäffers vom Jahre 1402 bis 1404 wird unter der Rubrik: Gylgenburgh dy stadt anno quarto vermerkt: „Item Hannos Angneth eyn fuerman tenetur 2 m, die was her Bartusch Horn schuldig von der Ilaw, deme wordin sy abgeslagen an syner scholt. Dedit 1/2 m. Dedit 8 sc. Dedit 5 sc." Dieser Hannos Angneth war Gilgenburger Bürger. Er erscheint im Verzeichnis A — hier wird er, wohl ungenau, Hannus Agnith geschrieben, — als Schuldner eines Zinses von 10 Sk. an die Kirche. Die obige Notiz besagt, daß sich der Großschäffer seiner als Fuhrmann bediente. Angnith stellte ihm also seine Gespanne für Warentransporte zur Verfügung. Der Großschäffer hatte eine Schuld desselben an einen Eylaner Bürger Bartusch Horn im Betrage von 2 M. übernommen, die A. in Raten abzahlte[81]).

Näheres wissen wir auch von dem Gilgenburger Bürger Jegelyn, auf dessen Erbe ein Zins von 1 1/2 M. für die Frühmesse eingetragen ist. In den Handelsrechnungen begegnet er uns seit dem Jahre 1400 (Gegelyn). Der Königsberger Großschöffer hatte sich, wie wir früher gehört haben, nach dem Tode des Peter Kirsborg für ihm zustehende, bedeutende Forderungen an dessen Nachlaß schadlos gehalten. Dazu gehörte auch ein Vorwerk bei Gilgenburg. Dieses hatte er zunächst im Jahre 1400 mit lebendem und totem Inventar für den Preis von 130 M. an Samuel vom Sael und seinen Bruder, der in Gilgenburg Pfarrer war, verkauft. Die Gesamtschuldner sollten das Kaufgeld von Johannes Baptista (24. Juni) 1401 ab in fünf gleichen Teilen jährlich bezahlen. Nachdem Samuel wegen Schulden flüchtig geworden war, hatte der Großschäffer das Vorwerk wieder übernommen, um es bald darauf an Clawko vom Yegelym zu veräußern. Die Kaufsumme betrug dieses Mal nur 90 M. Davon sollten Michaelis 1402 bereits 72 M. erlegt werden, das Restkaufgeld alljährlich mit 3 M. zu Michaelis abgezahlt werden. Als Inventar waren in dem Vorwerk mitüberantwortet worden: „7 pferdt, 14 howpte ryndtvyhes unde 14

[81]) Handelsrechnungen, S. 231.

sweyn, 61 schoff (Schafe) unde 17 genze (Gänse) unde 7 huenre (Hühner) unde wayne (Wagen) unde pfluge." Im Rechnungsbuch von 1423 hören wir dann, daß zwar in den Jahren 1403, 1404 und 1405 Zahlungen im Betrage von je 3 M. geleistet worden waren, Yegelym aber mit der Schuld von 81 M. im Rückstand geblieben war[82].

Besonders gut unterrichtet sind wir dann über Peter Menczel, der wohl erst Gilgenburger Bürger wurde, als er aus dem Konkurse des Peter Kirsborg vom Königsberger Großschäffer dessen Haus für die Summe von 60 Mark kaufte. Das muß im Jahre 1399 geschehen sein; denn das Haus sollte bis Michaelis 1402 in drei Jahresraten von 20 M. bezahlt sein: Nach dem Zinsregister A lastete auf diesem Hause 1/2 M. Zins, der dem Spitale, und 1/2 M. Zins, der dem Komtur von Osterode zustand. Im Rechnungsbuche der Großschäfferei Königsberg werden im Jahre 1404 Zahlungen Menczels auf diesen Kauf verzeichnet, die den Gesamtbetrag von 35 M. 22 Sk. ausmachen; darunter erscheinen auch Naturallieferungen, wie eine Last Heringe im Werte von 8 M. und ein Pferd im Werte von 20 Skot.

Peter Menczel war nach dem Tode des Peter Kirsburg dessen Nachfolger als Diener der Großschäfferei Königsberg geworden. In dieser Stellung begegnen wir ihm zum ersten Male im Jahre 1399 vor Elisabeth (19. Nov.), wo er dem seit dem Frühjahr auf dem Eisenwerk Synnen weilenden Schreiber des Großschäffers zwei Tonnen Heringe, die Tonne für 22 Skot, und die Summe von 70 M. im Auftrage des letzteren überbringt.

Der Dompropst Arnold von Plozk hatte bei seiner Wahl zum Bischof dem Großschäffer eine Reihe von Dörfern und andere Gerechtsame in der Propstei Plozk für 300 M. versetzt. Diese Pfandschaft hat Peter Menczel zu verwalten. So hat er den Zins von den sechs Dörfern einzuziehen und Rechenschaft zu legen über eine dort befindliche Kornmühle und deren Gefälle. Gleichzeitig ist er Diener auf der Schneidemühle in der Propstei: Er kauft 1399 für den Großschäffer dort Baumstämme auf, läßt sie schälen und schneiden und bringt sie auf Flößen nach Elbing, wo er im Auftrage des Großschäffers von Heinrich Schwarz Geld empfängt. Auch im nächsten Jahre schafft er bedeutende Mengen Bauholz nach Elbing.

Nach dem Verkaufe dieser Schneidemühle an Joeste von Lebytczs baut der Großschäffer gemeinsam mit Peter Menczel und dessen Schwager Niclos Menczel eine neue eine halbe Meile diesseits von Lomza am Narew an der Einmündung des Fließes Pancze. Es heißt darüber im Rechnungsbuch: „Wissentlich sei, daß wir eins geworden sind mit Niclos Menczil von der Lumpze und Peter Menczil, seinem Schwager von Gilgenburg, daß wir mit ihnen angeschlagen haben eine Schneidemühle zu bauen auf

[82]) Handelsrechnungen, S. 138 ff., 231 f., 313.

dem Fließe Pancze, eine halbe Meile diesseits der Lumpze auf der Nare gelegen, auf Schaden und auf Frommen je zur Hälfte, was sie kostet, zu bauen und was wir dort legen an Arbeit und wie wir sie noch kaufen werden von Knuettel von Bartenstein. Ihre Hälfte sollen sie bezahlen von Jahr zu Jahr Jede Partei besitzt darüber einen ausgeschnittenen Brief. Dies geschah zu Thorn auf Pfingsten anno tertio (d. i. 1403). Die Mühle wurde bezahlt mit 30 M., die die beiden zur Hälfte schuldig sind. An demselben Tage (Montag zu Pfingsten) erhielten beide vom Großschäffer 30 M. preuß. auf zukünftige Rechenschaft.

Es folgen dann später Eintragungen von Baugeldern, Fuhrmanns- und Zimmermannslohn. Die geschäftlichen Beziehungen führen uns dann nach Gilgenburg, Soldau, Thorn und Danzig Geliefert werden besonders Ronen, d. s. abgehauene Baumstämme und Czymmer. d. i. bearbeitetes Bauholz. Alles wird auf dem Wasserwege eingeführt.

Dann heißt es nocheinmal von der Schneidemühle auf der Panße: Wir Herr Konrad Sefeler, Großschäffer zu Königsberg, sind mit Nicklos Menczel einig geworden, daß er uns alle Dielen, die auf der Schneidemühle gefallen, soll überantworten auf die Stadtwiese gen Danzig, das Schock für $1^1/_2$ M. unausgesucht Stück für Stück. Elbing am nächsten Montag vor Martini anno quinto (1405).[83]) Im folgenden Jahre wird nach dem Marienburger Treßlerbuch „Niclus Menczel dem snydemolner of die Nogotbrucke eine Zahlung geleistet[84]). Damals hatte sich Peter Menczel bereits vom Geschäft zurückgezogen, auch sein Amt im Dienste des Großschäffers niedergelegt. Er lebte seither auf seinem Grundstück in Gilgenburg. Sein Nachfolger als Diener auf der Schneidemühle wurde dann jener Peter Doering, dem wir als „Wirt“ des Großschäffers in Gilgenburg schon früher begegnet sind.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen angelangt. Den Brand von 1405 hat die Stadt nocheinmal überstanden, das Unglück von 1410 nie mehr. Gewiß, sie wäre bei ihrer Abgelegenheit stets ein kleines Landstädtchen geblieben. Aber seit jener Zeit stockte jeglicher Handel und Wandel. Das ganze 15. Jahrhundert hören wir nur von Not und Elend. Lange Jahre nach dem Kriege lag noch die halbe Stadt wüst. Die dauernden Grenzkriege der Folgezeit haben immer wieder die Stadt in Mitleidenschaft gezogen. Während des dreizehnjährigen Bundeskrieges (1454—1466) hausten des Ordens Söldner nicht gelinder in Gilgenburg als der Feind. Zuerst lag Ulrich Kinsberg als Hauptmann von Gilgenburg auf dem wiederhergerichteten Ordenshause[85]), dann der Böhme Wischko[86]). Aber der Verteidigungszustand der Stadt war völlig unzureichend. Ritter und Knechte

---

[83]) Handelsrechn., S. 139, 141, 211, 231 f., 237 f., 278.
[84]) Marienb. Treßlerbuch, S. 389.
[85]) O. B. A. Adelsgesch. K. no. 38; o. O. u. J.
[86]) O. B. A. Schbl. LXXXII, 78 o. O. u. J.

wie das Landvolk weigerten sich, im Falle des Kriegsausbruchs die Stadt zu halten. Der mit den Verhandlungen betraute Ordensherr berichtet dem Hochmeister: „Ouch genediger liber hochmeyster, zo uns euer irwirdige genode geschriben hat, daz wir den erbar luthe ritther und knechten und zust dem lantvolke czu Ilgenburg gebiten solden, dy stat Ilgenburg helfen weren, ap is jo czu krige kweme, und haben yn lossen sagen und wir sy auch allesampt bey uns czu Virczighuben bey eynander gehat haben und habens yn selbir eygentlich gesaget; und sy sprechen alle gleych, daz sy ir habe und gerethe mit eynander in der stat Ilgenburg verloren haben und yr weyp und kynt do gesmeet synt, dez sy gerne czu hufe und anderswo czyhen wollen, under dy stat Ilgenburg doryn wollen sy mit nichte[87]). Nach 44 Jahren wirkte das Grauen des Unglückstages noch nach.

Seit 1460 etwa ist dann der Söldnerführer Jorge Ingeram Hauptmann zu Gilgenburg. Aber er glaubt sich nicht lange halten zu können, da es seinen Leuten an Korn, Getränken und Futter mangelt. Er bittet den Hochmeister, der Stadt einen Schoß von 30 Mark zu seinem Unterhalt aufzuerlegen[88]). Neben ihm liegen andere Söldnerführer in der Stadt: Hans Swenkefeld, Wanbacher, Hans Steynkirche, Otto Knobloßdorff, Quos, Nickel Czepperitcz usw.[89].

Nach dem Friedensschluß beginnt eine neue Leidenszeit: die Stadt wird mit acht Dörfern im Umkreise wegen hoher rückständiger Soldforderungen verpfändet. Zuerst kommt sie im Jahre 1475 in die Hände des Georg von Löben, dann, 1488, in die des Herrn Niklas Wilko, der sie schließlich im Jahre 1496 als Lebtagslehen erhält[90]).

In dieser Zeitepoche setzt nun ein bedeutsamer und bedenklicher Zuzug landfremder Elemente in die völlig verarmte und entvölkerte Stadt ein. Es ist derselbe Vorgang, den wir auf dem platten Lande an der Hand des Gilgenburger Landschöffenbuches genau verfolgen können und wie ihn für den Bezirk der Komturei Osterode Gause[91]) nach derselben Quelle eingehend gewürdigt hat. Die Deutschordensherrschaft hat widerstandslos den Ankauf und die Niederlassung von Polen, zumeist aus dem benachbarten Masovien, zugelassen, ohne zunächst die Gefahren zu erkennen, die in dieser völkischen Ueberfremdung lagen. Sie hat es in der letzten Zeit ihres Bestehens, besonders im sogenannten Reiterkriege mit Polen (1519—1525) erfahren, wie unsicher und

---

[87]) O. B. A. Varia, no. 5 o. J. Schmaler Zettel, Beilage zu einem anderen Brief an den Hm.; wohl 1454.

[88]) O. B. A. Adelsg. I. 121, o. J.

[89]) O. B. A. Aus Fol. A 52, fol. 176 (Soldbuch) 1469, Mai 26.

[90]) Meye, S. 24 ff.

[91]) Gause, Polnische Einwanderung in die Komturei Osterode nach dem 2. Thorner Frieden. (1466). Altpr. Forsch. Jgb. 1924, H. 2, S. 25 ff.

verräterisch dieser Teil der Bevölkerung hart an der Landesgrenze war[92]).

Was Gause für den Verlauf dieses Vorganges auf den Dörfern und Gütern nachweist, daß nämlich die Einwanderung von Polen vor dem Jahre 1466 verschwindend klein ist und erst nach diesem Jahre des zweiten Thorner Friedens in verstärktem Maße einsetzt, besonders groß ist in dem Jahrzehnt von 1467 bis 1477, das dürfte auch für die Stadt Gilgenburg gelten. Nachrichten darüber haben sich nicht erhalten, die wenigen Bürgernamen, die wir gelegentlich erfahren, sind sämtlich deutsch. Doch findet dieser Vorgang seine Bestätigung in zwei Bürgerlisten der Jahre 1515 und 1519.

Das Heerschauregister vom April 1515 führt 62 wehrpflichtige Bürger auf, von denen etwa der vierte Teil einen polnischen Namen trägt, und ähnlich liegen die Verhältnisse vier Jahre später. Damals hatte Gilgenburg längst noch nicht den Stand von 1405 erreicht.

Diese Entwicklung des Masurentums hat auch noch das ganze 16. und zum Teil das 17. Jahrhundert beherrscht. Im Jahre 1540 führt unter 91 Bürgern der dritte Teil polnische Namen. Damals erst entsprach die Einwohnerzahl der Stadt etwa der des Jahres 1405. Im Jahre 1579 ist der Anteil des polnisch-masurischen Elements in der Stadt eher noch größer als geringer[93]).

Wir sahen, wann es einzudringen begann und woher es kam. Im allgemeinen wird natürlich der Zuzug in die Stadt viel weniger auf dem direkten Wege aus Masovien als durch Vermittlung der ländlichen Bevölkerung aus der näheren und weiteren Umgebung der Stadt erfolgt sein, bei welcher der Überfremdungsprozeß in weitaus stärkerem Maße stattgefunden hatte.

Schuf schon der Uebertritt zur evangelischen Lehre eine tiefe Kluft zwischen dem Masurentum diesseits und dem Polentum jenseits der Grenze, so wirkte im 17. Jahrhundert die Loslösung Preußens aus dem polnischen Lehnsverbande und im 18. die feste Verankerung mit der preußischen Monarchie stetig im deutschen Sinne weiter. Bildungs- und Schulwesen machten im 19. Jahrhundert den letzten Trennungsstrich, und heute ist Gilgenburg rein deutsch, wie es bis zum Zusammenbruch des Deutschordensstaates war.

Eine irgendwie beachtliche Entwicklung ist freilich dem alten Städtchen nicht beschieden gewesen. Es liegt zwischen dem Zuge seiner Stadtmauern noch genau so da wie vor 600 Jahren. Und um sein Dasein hat es bei der neuen, unerhörten Grenzführung gegen Polen härter und heißer denn je zuvor zu kämpfen.

---

92) O. B. A. (1521?) Nr. 71, 43. Irrungen der Edelleute im Osterodischen Gebiete.

93) Die Quellen für die Jahre 1515, 1519, 1540 und 1579 sind in Anmerkung 1 angegeben.

Staatsarchiv Königsberg.
O. B. A. Schublade LVIII/a no. 31.

Anhang.

I.

o. J. (saec. XV.) Zinszahlungen der Bewohner von Gilgenburg betr.

s. d. Einlage zu einem anderen Brief.

Erwirdiger gnediger here. Euwern herlichen gnaden clagen wir armen enelenden uwer getruwen undirthanen inwoener zcu Ilgenburg unsn grossen gebrechen, mit deme wir besweret seyn, dorumme wir unmogent seyn zcu buwen. Is sey denne, das sich euwer groswirdige herlichkeyt geruche czu uns czuwenden. Den selbigen gebrechen werden wol usrichten disse noch geschr. artikeln.

Das irste ist das, das unsere erben bynnen und bussen der stad beswerer seyn mit grossem czinse.

Zcum irste hat Sternchin 2 m. ouff synem erbe. Die 2 m. hat Spis bracht ouff den armen man mit ware und nicht mit gereytem gelde, alzo des obirsten fursten des landis setczunge ist und volwort.

Item die Spilnerynne hat 1 m. zcinsz im spittale.
Item Lantman hat zcins 1/2 m. im spitale.
Item Ruedil czinsz 1 m. synthe katharine.
Item David ge.*) 1 m. zcinsz dem spittale.
Item der hinckende schroter czinsz 14 sc. der fruemesse.
Item Glesbecher czinsz 1/2 m. der fruemesse.
Item Koech czinsz 3 fird. dem spittale.
Item Thile Spoenhauwer 1/2 m. der Petir Karwerynne
Item Temerer 1/2 m. synthe katharine.
Item alde Hanus 11 sc. synthe katharine.
Item Balthezar 11 sc. synthe katharine.
Item der wayner 1/2 m. synthe katharine.
Item der rimer 1/2 m. synthe katharine.
Item Judchen 1/2 m. synthe katharine.
Item schirmechir 1/2 m. dem spittale.
Dirsaw 1/2 m. dem heren kompthur.
Item Hannus Herman 1 m. dem spittil.
Item Michil Lewinwalt 1/2 m. synte katharine.
Item Peter czimmerman 1 fird. der vruemesse.
Item Lemberg 1/2 m. dem spittel.
Item Peter Rippener 1/2 m. synte katharine.
Lorencz 1 fird. dem spittel.
Item Thomis Houbt 1 fird. dem spittel.

*) genant.

Item Huebener 1/2 m. der fruemesse.
Item Schirmecher 1/2 m. dem spittil.
Item grosse Pauel 1/2 m. dem spittel.
Item Casper 1 fird. dem spittil.
Item Kuncze Fues 3 fird. der kirchin.
Item Nicclus swertfeger 1/2 m. der fruemesse.
Item cleyne Andres 1 fird. Spisse.
Item pistor 10 sc. ayme betheler.
Item Bernhard 1 m. dem kompthur.
Item Hannus Agnith 10 sc. der kirchin.
Item Hausax 1/2 m. den nonnen.
Item Lobensteyn 20 sc. dem betheler.
Item Nicclos Monter 1/2 m. dem schulczen czu Freudenaw.
Item Michil Gerle 1 m. der fruemessen.
Item Andres Bruwer 1 m. Meynken.
Item Pozenaw 1 m. dem spittel.
Item Michil Gardin 1/2 m. dem heren kompthur; item der selbige 1/2 m. Spisse; item 1/2 m. dem spittale.
Item gestochin Peter 1/2 m. dem spittel.
Item kalde Andres 1 fird. dem spittel.
Item Peter Hoffeman 2 m. dem spittel; item 1 m. der fruemesse.
Item Oswalt 1 1/2 m. der fruemesse.
Item Jegelyn 1 1/2 m. der fruemesse.
Item Clawko 1/2 m dem spittel.
Item Wolczumosse 1 m. Nicclus schulcze zcu Nuewenmarkte.
Item Peter Menczil 1/2 m. dem spittel; item 1/2 m. dem kompthur.
Item Hannus Hoffeman 1 m. dem spittel.
Item Kottenburg 1/2 m. dem spittel.
Item seteler 1/2 m. dem spittel.
Item Peter [valkener; gestrichen] Valkenberg 1/2 m. synthe katharine; item 1 fird. dem spittel.
Item Salomon 3 fird. dem spittel.
Item seyler 11 sc. dem spittel.
Item Hannus Franckenaw 1/2 m dem spittel.
Item Nicclus Falkenberg 1 fird. dem spittel.
Item kurcze Nitcze 1/2 m. dem spittel.
Item Scharfensteyn 1/2 m. dem kompthur.
Item Herfart 5 fird. dem spittel.
Item Hannus Lebinwalt 1 m. der fruemesse.
Item Nitcze Hewne 2 m. dem spittel.
Item der wayner 1 m. Meynken.
Item Mertin Gorner 1 1/2 m. dem spittel
Item Sunczel 1 1/2 m. der kirchin.
Item Petir Hempil 1/2 m. der kirchin.
Item Martinus 8 sc. dem spittel.
Item Peter Ruedel (8; gestrichen!) 16 sc. dem kompthur.

Mertin botener 16 sc. dem kompthur.
Item die Thomissynne 1 fird. dem kompthur,
Item Jocob 1 fird. dem kompthur.
Item Dittrich Hoffemanynne 4 sc. dem spittel.
Item Steffan smed 1 1/2 m. dem spittel.
Item Rastinberg 1 1/2 m. der fruemesse.
Item Peter Karwer 1 m. der fruemessen.
Item [Swacz; gestrichen!] Swarczborn 2 m. synte katharine.
Item Slegil 2 m. Meynken.
Item Herwisten 2 m. dem spittel.
Item Rippener 1 m. der fruemessen.
Item Uleman kursner 1/2 m. dem spittel.
Item Michil schroter 1/2 m. der fruemesse.
Item Kuncze cleynsmed 1/2 m. synthe katharine.
Mattes kursner 1 m. dem kompthur.
Item czigelstreycher 1 m. dem kompthur.
Item Lorencz smed 1 m. dem spittel.
Die Meysenerynne 1 m. der kirchin.

Das synd die czinse yn der stad.

Rückseite:

articuli, quare soldaw (sic!) non potest edificare
(Handschrift des 15. Jahrhunderts.)

Articuli, quare Ilgenburgk non potest edificari . . . N. 63.
(Registraturvermerk späterer Zeit.)
[Handschrift des Lukas David.]

Staatsarchiv Königsberg.
O. B. A., Schublade LVIII/a no. 31/a.

II.

o. J. (saec. XV.) — Gilgenburger Zinsregister.
s. d. — 4 schmale Blätter.

Dis ist der czins von dez spetalis wegen czu Ilgenburg, den der Pecze Setiller gegheben hoet; dez ist 12 m. und 1 fird.

[Heinrich becherer tenetur 1/2 m. czinsz.] — — Gestrichen. — —
Erasme Ryser tenetur 2 m. czinsz von sime erbe jerlich; terminus michaelis.
Hunynne tenetur 3 m. czinsz von erme erbe jerlich; terminus mychaelis und osteren.

Alde Nyczsche tenetur 1/2 m. czinsz von sime erbe jerlich; terminus martini.
Peter der alde molner tenetur 2 m. czins von sime erbe; terminus (mych. — Gestrichen.) martini.
Jekel schirremecher 1/2 m. czinsz; terminus michaelis.

Dis ist der czinsz, der do gemachet ist by Mychel Melcer unde Nyclos Dorink geczeiten anno domini MCCCXCI.

Michel Bardan tenetur 1/2 m. czinsz, dy ist gemachet ume 6 m. von sime erbe; terminus unser vrauwen lichtweie. Ouch ist gekouft 1/2 m. czinsz in alle syne legende grunt, wo her dy habe ume 6 m.; terminus osteren.
Hencze 1 m. czinsz von sime erbe; terminus martini, und der czins ist gemachet myt 12 m.
Bullyn tenetur 1/2 m. czinsz von sime erbe; terminus palmarum, und der czins ist gemacht myt 6 m.
Hannos Sternichen tenetur 1/2 m. czinsz von sime erbe, und ist gemacht ume 5 m.; terminus osteren. Item czinsz 1/2 m. ume 6 m.; terminus ascensionis.
Lorencz smet tenetur 1 m. czinsz von sime erbe, und der ist gekouft ume 12 m.; terminus osteren.
Mertin Schonaw czinsz 1/2 m. von sime erbe ume 6 m.; terminus ascensionis.

Dis ist der czins, den dy Kuwernikynne gegheben hat dem spetale.

Peter Hofman tenetur 2 m. czinsz; terminus osteren und mychaelis.
Kirsborger tenetur 1 m. czins; terminus osteren.
Heinrich becherer tenetur 1/2 m. czins; terminus valentini, dy 1/2 m. hot Mychel Melczer und Nyclos Dorink gemacht ume 6 m.
Niclos Czerner tenetur 1/2 m. czinsz von sime erbe; terminus nativitatis marie;
Mychel Melcer, Niclos Dorink haben den czins gemacht ume 6 m.

Das sint dy 6 garten by deme spetale.

Mertin alt bueser czinsz 1/2 m.; terminus martini.
Sponhouwer czinsz 1/2 m.; terminus martini.
Pauwel bruwer czinsz 1/2 m.; terminus martini
Niclos von dem Lewenwalde czinsz 1/2 m.; terminus martini.
Michel Melcer und Rysensteyn czinsz 1/2 m.; terminus martini.

Summa dez czinsz von deme spetale 20 m.

Dis ist dy schult czu deme spetale.

Der moler tenetur 7 fird.
Henscze tenetur 3 m.
Boenle Jekel tenetur 3 m.
Scharffenstein tenetur [5 fird. — Gestrichen.] 5 m., item tenetur 8 sc [item tenetur 5 fird. von spluer — —? knecht. — Gestrichen.]
Mychel Bardan tenetur 1 m.; item tenetur 1/2 fird.
Erasme Reyser tenetur 1 m.; item tenetur 5 sc.
Hannos schirremecher tenetur 2 sc.
Lorencz smet tenetur 1 m.
Pauwel bruwer tenetur 1 m.
Peter cornknecht tenetur 1 sc.
Peter wechter tenetur 20 sc.
Wenighe Hensel tenetur 1 m.
Nonrawe tenetur 4 sc.
Jocop von der Grosen Thuwersen tenetur 7 fird.
Keselink korsner tenetur 2 m.
Ponsenaw tenetur 8 m. uf osteren.
Mathis korsner tenetur 3 m.
Hannos zetillerynne tenetur 2 sc. minus 3 den.
Sponhouwer der moller tenetur 1 1/2 m.

Summa von der schult, alzo hir vor geschrewen stet, 23 1/2 m. und 1 sc., item 10 1/2 m.

Summa von dem bereiten gelde, daz do ist, 28 m.

Item do ist 1 paternoster, daz kostet 1 m. und 8 sc. Ouch ist do vordinget eyn buech dem stat schriwer vor 9 m. Dez hoet her uf gehoben 3 m.

Summa diz do us gegheben ist czu dez spetalis nocze 34 m. minus 5 sc.

Dys ist der czins czu der messe.

Hencze czinsz 1 m. von syme erwe; terminus Johannis baptiste.
Hannus Henczin son 1/2 m. von eyner vleyschbank; terminus martini.
Nyczsche botener 1/2 m. von syme erwe; terminus martini.
Koytynburg 1/2 m. von syme erwe; terminus martini.
Hannus by dem thore 3 fird. von syme erwe; terminus martini.
Jekyl Roman 11 sc. von syme erwe; terminus martini.
Kezelyng 11 sc. von syme erwe; terminus martini.
Czerner 8 sc. von syme erwe; terminus martini.
Nyclos Melczer 1/2 m. von syme erwe; terminus laurencii.

Uleman korſener 1/2 m. von ſyme erwe; terminus Johannis baptiſte.

Hannus ſchirremecher 1/2 m. von ſyme erwe; terminus martini.

Mertin Gorner 1 m. von ſyme erwe; terminus martini.

Heynrich Lobinſteyn 1 m. von ſyme erwe; terminus martini.

Johannes Piſtor 1/2 m. von ſyme erwe und von der brotbank; terminus martini.

Sponhouwer 1/2 m. von ſyme erwe; terminus martini.

Koncze kleynſmit 1/2 m. von ſyme erwe; terminus martini.

Hannus ſetelerynne 1/2 m. von yrme erwe; terminus martini.

Kleine Mitteilungen.

(Wir würden uns freuen, wenn an dieser Stelle historisch wichtige, in privatem Besitz befindliche Urkunden, Schriftstücke, Briefe u. s. w., die noch nicht gedruckt sind, veröffentlicht werden könnten.)

Eine Verschreibung aus dem Jahre 1547.

Mitgeteilt von Herrn Lehrer i. R. Rosteck, Lötzen.

Vorschreibung der von Strzoncken im Johanspurgischen den 20. Juni 1547.

Vonn Gots Gnaden Wir Albrecht Marggraf zu Brandenburg in Preußen, etc. cum toto titulo bekennen und thun kunth gen Idermenniglichen dieses unsers offnen Briefs ansichtigen, auch den es zu wissen vonnöthen: nachdem unsere liebe, getreue Unterthanen Jerubin, Andres und Jan Strzoncke Gevettern, desgleichen Matzey Schegadlo, auch Matzei und Jacob Belyßna Gebrudere das Guth Strzoncken genannt mit Zulaß der Herschaft erkauft, auch wohl gegolten und zur Genüge bezalt, als haben sie uns, ihnen solche 20 Huben genediglichen zu vorschreiben und eine Handvheste daruber zu geben, domit sie sich derselben zu irer Notdurft zu gebrauchen, welches wir inen dann beschehener zimlichen Bitt nach nicht haben wollen wegern, underthenigs Fleis angelangt, verschreiben, einreumen und eingeben demnach hiemit und in Kraft dieses unsers offnen Briefs für uns, unsere Erben und nachkommende Herschaft benenten unsere lieben Getreuen das Gut Strzoncken in unserm Amt Johanspurgk und folgenden Grenitzen gelegen: nemblichen in der Trzonky Walde und Wust vom Glambowa dem Sehe anzuheben und fort nach der Fischerbuden der Trzonky und also dem Waischen nach dem Schloß warts anzuheben, bis man solche 20 Huben darin befindet, also und dargestalt, daß Jerubin und Andres Strzonke von solchen zwanzig Huben acht Huben und zehn Morgen, nichts minder ir Bruder Jhan funf Huben und zehn Morgen, daneben Matzey Schegadlo drei Huben, letztlichen Matzey und Jacob Belyßna Gebrüdere drei Huben und zehn Morgen, welchs in einer Somma zwenzig Huben tut machen, sampt iren rechten Erben und Nachkomlingen mit aller Ein- und Zubehorung an

Acker, Wiesen, Weiden, Welden, Felden, Flissern, Streuchern, Buschen und Pruchern, wie das alles in oben erzelten Grenitzen bereint und bestimmt ist, zu irem Besten haben sollen auch erblichen und ewiglichen zu Magdeburgischen Rechten zu gebrauchen und do inen die Huben gemessen und mehr dann zwenzig Huben gefunden wurden, sollen wir unsere Erben und nachkommende Herschaft inen und iren Erben, so wir die von dem Amt entperen wollen, inen dieselben vor andern Kaufleuten eine jede Hube fur drei Schock zu bezalen zustehen lassen. Ferner vergönnen wir sampt unsern Erben und nachkommender Herschaft oftgedachten unsern lieben Getreuen zu Strzonken neben iren rechten Erben und Nachkomlingen zu besserem irem Unterhalt acht Beuthen binnen iren Grentzen zu halten. Desgleichen sechs Secke in obenberurtem Sehe Glomboffen und mit einem Angeln in der Bache desselbigen Endes der Warschen am Landt oder uf Rhanen zu stehen und im Winter uf dem Eis, und ob sie Gebauern wurden setzen, sollen die nicht mehr dann mit Angeln am Lande und nicht mit Secken zu fischen Macht haben. Um solcher Verschreibung willen, sollen uns, unsern Erben und nachkommender Herschaft vilgedachte Jerubin, Andres und Jhan Strzoncke, Matzey Schegadlo, auch Matzey und Jacob Belysna Gebruedere, auch ire rechte Erben und Nachkomlinge einen redlichen, tuchtigen Dinst zu allen Geschreien, Herfarten und Landwheren auszurichten, desgleichen alte Heuser zu brechen oder bessern und neue zu bauen, wenn, wie dick und oft, auch wohin sie von der Obrigkeit erfordert werden, darzu jerlichen uf unser Haus Johanspurgk von itzlichem Pfluge oder Morgen ein Scheffel Korn, ein Scheffel Weitz und von dem Dinst ein Pfund Wachs und einen Colmischen Pfenning oder an des Stadt funf Preussische Pfennige alwegen uf Martini zu Bekentnus der Herschaft zu geben schuldig sein, treulich und one Geverde. Des zu Urkunt und mherer Sicherheit, haben wir unser Sekret wissentlich an diesen Brief hengen lassen. Geben zu Konigspergk ut supra..

Sekretarius.

Vorstehende Urkunde ist als Abschrift des Originals unmittelbar unter dem Text folgendermaßen beglaubigt:

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Original-Eintragung im Verschreibungsbuche 1547—1549, Foliant 917 des Staatsarchivs, fol. 49 ff. beglaubigt von Amts wegen unter Beidrückung des Amtssiegels.

Königsberg, den 21. Mai 1890.

(Siegel.)

gez. Dr. Joachim,
K. Staatsarchivar.

Heimatschrifttum.

Bericht des Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen über seine Tätigkeit im Jahre 1926. (25. Jahresbericht.) Königsberg Pr. 1927. Bernh. Teichert.

Bericht des Konservators u. s. w. im Jahre 1927. (26. Jahresbericht.) Königsberg Pr. 1928 ebd.

Richard Dethlefsen, Merkbuch für die Denkmalpflege. 160 Leitsätze. Königsberg Pr. 1927 ebd.

Die beiden Berichte geben ein Bild von der Tätigkeit und den Erfolgen des Konservators der Kunstdenkmäler. So erfreulich an einigen Stellen zu lesen ist, daß die Anregungen zur Erhaltung des künstlerischen Gesamteindrucks wertvoller Gebäude und gewisser alter Kunstwerke auf guten Boden gefallen sind, so bedauerlich ist es, feststellen zu müssen, daß durch eigenmächtiges Eingreifen hin und wieder künstlerische Werte vernichtet worden sind. Zu begrüßen ist das Verständnis mancher Magistrate für die Schönheit des Stadtbildes und ihre Stellungnahme gegen versuchte Verschandelung. Beiden Berichten sind eine Anzahl von Photographien beigegeben. Das Merkbuch ist nach dem Leitwort „für den Schreibtisch bestimmt zum täglichen Gebrauch. In eine Bücherei oder Registratur vergraben, verfehlt es seinen Zweck." Es soll den Eigentümern und Verwesern von Denkmalwerten aller Art Gesichtspunkte geben, die bei der alltäglichen Pflege dieser Werte, insbesondere der Baupflege, zu beachten sind, dann aber auch die verschiedenen Aufgaben der Denkmalpflege zeigen und zur Verantwortlichkeit ihnen gegenüber erziehen. Ein kleines, aber reichhaltiges, anregendes und lehrreiches Buch. Dz.

Dr. Leo Wittschell, das Ergebnis der Sprachenzählung von 1925 im südlichen Ostpreußen mit einer Karte. Heft VII der „Veröffentlichungen des Geographischen Instituts der Albertus-Universität zu Königsberg." Herausgegeben von Prof. Dr. Arved Schultz. Hamburg, L. Friederichsen & Co. 1926.

Verfasser hat in seiner Schrift (Hamburg 1925, Heft V der Veröffentlichungen des Geographischen Instituts der Universität Königsberg) „Die völkischen Verhältnisse in Masuren und dem südlichen Ermland" eingehend untersucht. Die vorliegende Arbeit ist eine Weiterführuug der ersten, insofern als sie die Ergebnisse der Sprachenzählung vom 16. Juni 1925 verwertet Das „große allgemeine Ergebnis" dieser Sprachenzählung weist überall die starke Zunahme der Personen mit deutscher Muttersprache auf. „Es gibt keine geschlossenen Bezirke mit polnischer oder masurischer Sprache mehr." Somit ist klar „die innere Werbekraft der deutschen Volks- und Kulturgemeinschaft" erwiesen. Das wissenschaftlich hoch interessante Werk ist in einer anziehenden Form geschrieben, so daß die Lektüre eines jeden Abschnittes Freude macht. Die beigefügte Karte ist von besonderem Wert. Dz.

Dr. P. Reichwald,
Heimatforschung aus Ostpreußens Mauerseegebiet.

Verlag Julius Beltz in Langensalza,

Ein heimatkundliches Werk schreiben ist eine verdienstvolle Arbeit. In dieser Zeit des Hastens und des Durcheinanderwerfens der Bevölkerung Deutschlands freut man sich, Menschen zu finden, die ihren Mitmenschen sagen wollen, was sie in ihrer Heimat an Schönem entdecken können. Mit besonderer Freude begrüße ich es, daß Männer unserer Landschaft es unternommen haben, das Mauerseegebiet in seiner ganzen Eigenart durch Vertiefung seiner Kenntnis unseren Landsleuten näher zu bringen. Denn nur der dem heimatlichen Boden Entsprossene kann Land und Leute verstehen, weil er selber ein Stück davon ist. Man gehe mir mit dem „objektiven Urteil" fremder Gelehrter! Mit dem Herzen muß ein Heimatbuch geschrieben werden! Von Leuten, die ihre Heimat innig lieben, die sie kennen, mit ihr vertraut sind, die Berge und Bäume, Bäche und See reden hören und auch — verstehen!

Der erste Teil des Werkes ist von Fritz Grigat-Gembalken verfaßt und führt den Titel: „Aus grauer Vorzeit. Prähistorisches aus dem Mauerseegebiet." Mit großem Fleiß ist darin zusammengetragen, was man über prähistorische Funde des engeren und weiteren Mauerseegebietes kennt. Wertvoll erscheint mir das Buch und anregend für jeden Heimatfreund dadurch, daß Grigat es versucht, an Hand der Funde uns ein Bild vom Leben derer zu geben, die vor uns hier in den Wäldern jagten, in unseren Seen fischten und hier die Scholle bebauten. Vom Leben mancher Völker, die uns artfremd waren und bleiben werden, pfropft man uns die Köpfe voll Von unseren Altvorderen sagt man uns wenig genug. Hier haben wir ein Büchlein, das uns einen Teil der Geschichte unserer Vorfahren nahe bringt und ich wünschte, die Lehrer in Stadt und Land nähmen es gelegentlich in die Hand und erzählten den Schülern von den Leuten, die in früheren Jahrtausenden hier wirkten und schafften.

Den zweiten Beitrag hat August Quednau geschrieben: „Das eiszeitliche und das heutige Mauerseebecken." Gelehrte Häuser mögen nicht durchweg mit dem Inhalt einverstanden sein. Das macht nichts. Quednau kennt das Gebiet seit Jahrzehnten, ist mit ihm verwachsen und kann deshalb aus seiner Landschaft mehr herauslesen, als ein Forscher, der ein paar Wochen in einer Gegend herumstreift. Und weil das Buch aus guter Kenntnis des Gebiets und seiner Bewohner heraus geschrieben ist, deshalb ist es so lebendig und jedem Heimatfreund zu empfehlen. Die zahlreichen Bilder am Ende des Buches sind Wiedergaben von guten Photographien. Leider verwischt das Rasterverfahren manche charakteristischen Einzeiheiten der Aufnahmen. Dr. S.

Ernst Frederich-Davidshof, Kr. Ortelsburg hat in dem April/Mai-Heft der „Mitteilungen der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums“ (München 1928) einen hoch anzuerkennenden Aufsatz über das Thema „Der Siegeszug der deutschen Kultur in Masuren“ veröffentlicht. Verfasser kommt zu dem Ergebnis: „Die Masuren haben sich bewußt und freudig dem großen, deutschen Kulturkreis angeschlossen, sie fühlen sich nicht als „Minderheit“, sondern als Deutsche, gleichwertig jedem anderen deutschen Stamm, und sie haben ihre Zugehörigkeit zum Deutschtum in schweren Zeiten bewiesen. D.

Jahresberichte 1926/1927.

Nach dem Ableben des langjährigen Vorsitzenden der Gesellschaft Herrn Geheimrats Dr. K. E. Schmidt bestellte eine außerordentliche Hauptversammlung am 20. August 1926 einen provisorischen Vorstand.

Diesem gehörten an als

1. Vorsitzender: Studienrat Dziubiella-Lötzen,
2. Vorsitzender: Studienrat Meye-Lötzen,
Schatzmeister: Lehrer Reichwaldt-Lötzen,
Bibliothekar: Lehrer i. R. Rostek-Lötzen.

Die Weiterführung der Geschäfte gestaltete sich nicht leicht, da Herr Geheimrat Schmidt die lange Zeit seiner Tätigkeit über die ganze Arbeitslast fast allein getragen hatte.

Von der Herausgabe eines Heftes für das Vereinsjahr 1926 mußte Abstand genommen werden, da zunächst erhebliche Druckkosten für das letzte Heft abzutragen waren. Das kostete freilich der Gesellschaft einen Teil ihrer Mitglieder. Doch ist zu erwarten, daß die Gesellschaft die alten Freunde zurück- und neue hinzugewinnen wird, wenn in Zukunft die „Mitteilungen“ wieder in regelmäßiger Folge jährlich erscheinen werden.

Die ordentliche Hauptversammlung am 14. September 1928 hat für das laufende Geschäftsjahr, nachdem Herr Studienrat Dziubiella eine Wiederwahl zum 1. Vorsitzenden abgelehnt hatte, den folgenden Vorstand gewählt:

1. Vorsitzender: Studienrat Meye-Lötzen,
2. Vorsitzender: Studienrat Dziubiella-Lötzen,
Beisitzer: Buchdruckereibesitzer Kühnel-Lötzen,
Bibliothekar: Lehrer i. R. Rostek-Lötzen,
Schatzmeister: Lehrer Reichwaldt-Lötzen.

Zur Zeit gehören der Gesellschaft 238 Mitglieder an. Wir hoffen im nächsten Vereinsjahre von einer erheblichen Zunahme berichten zu können. Das Interesse für Heimatkunde und Heimatforschung ist erfreulicherweise außerordentlich rege, und die Gesellschaft Masovia wird in Zukunft sich ausschließlich dieser Aufgabe zuwenden.

Der Kassenbericht, den der Schatzmeister, Lehrer Reichwaldt erstattete, ergab die erfreuliche Tatsache, daß das Fortbestehen der Gesellschaft gesichert ist. Die laufenden Mitgliederbeiträge und die Zuwendungen der Behörden werden die Kosten der Drucklegung und Versendung dieses Heftes decken. Die Hauptversammlung erteilte nach Prüfung der Belege Entlastung (Siehe den Kassenbericht).

In Zukunft werden die „Mitteilungen“ wieder jährlich erscheinen und einen Umfang von mindestens 10 Bogen haben. Der Jahresbeitrag beträgt wie bisher 3 Mark.

Ueber das Vereinsleben, den Schriftenaustausch und Neuerwerbungen der Bibliothek wird in Zukunft ausführlich berichtet werden.

In allen Vereinsanlegenheiten bittet die Gesellschaft sich an den

1. Vorsitzenden, Studienrat Meye-Lötzen

zu wenden.

Kassenabschluß für 1926 und 1927.

Einnahme.

Bestand von 1925	401,04	RM.
Beihilfe vom Herrn Minister	299,77	„
Beihilfe vom Herrn Oberpräsidenten	300,00	„
Beihilfe vom Herrn Landeshauptmann	400,00	„
Erlös für verkaufte Hefte	54,00	„
Mitgliederbeiträge	1365,00	„
	2819,81	RM.

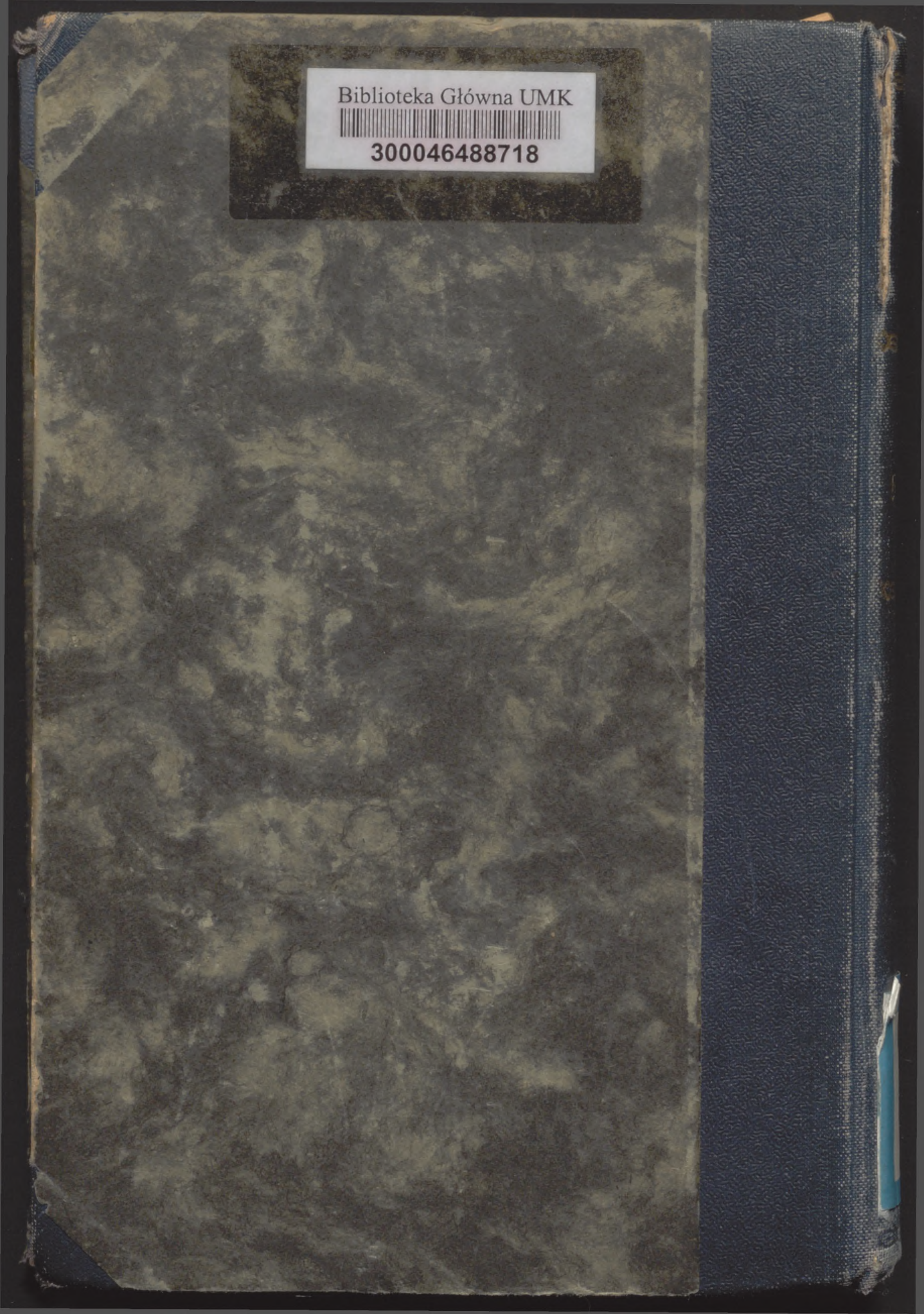
Ausgabe.

Geheimrat Dr. Schmidt, Porti	83,13	RM.
Conrad, Anfertigung des Registers	146,65	„
Kühnel, Werbedrucksachen mit Porto	75,50	„
Okraffka, Papier	14,00	„
Okraffka, Inserate	38,00	„
Kühnel, Inserate	34,60	„
Kruska, Botenlohn	21,00	„
Offschany, Schreibgebühren	13,00	„
Kühnel, Druckkosten Heft 31	1591,55	„
Versandkosten der Mitteilungen	73,40	„
Geschichtsverein Königsberg	15,00	„
Kühnel, Drucksachen mit Porto	65,50	„
Kühnel, Drucksachen-Umschläge	20,50	„
Kühnel, Bücher	42,80	„
Nachnahmezahlkarten mit Porto	62,55	„
Rostek, Miete	160,00	„
Meyer & Co., Buchlieferung	3,60	„
Studienrat Dziubiella, Porti	3,00	„
Rostek, Porti	2,60	„
Gräfe & Unzer, Ulbrich	38,03	„
	2504,41	RM.

Einnahme	2819,81	RM.
Ausgabe	2504,41	„
Mithin Bestand	315,40	RM.

Lötzen, den 14. September 1928.

K. Reichwaldt, Schatzmeister.


Biblioteka Główna UMK
300046488718